



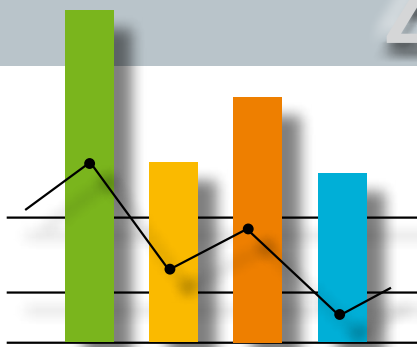
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

60
JAHRE
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2012

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2012



Das Bundesamt in Zahlen 2012

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Ihnen nun vorliegenden Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2012“ setzen wir eine im Jahr 2010 begonnene erfolgreiche Reihe fort. Die beiden Ausgaben für das Jahr 2010 und 2011 entwickelten sich nach ihrem Erscheinen, ob nun in gebundener Form oder als Download über unsere Web-Site www.bamf.de, zu einer der beliebtesten Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Auf den folgenden 116 Seiten wird Ihnen anhand von Daten und Fakten eine Dokumentation der Ergebnisse unserer Arbeit des Jahres 2012 vorgelegt. Insbesondere die Möglichkeit, rund um die Themen Migration, Integration und Flüchtlingsschutz alle relevanten Zahlen und die dazugehörigen Hintergründe auf einen Blick zur Verfügung gestellt zu bekommen, wird von Ihnen, den Institutionen, Behörden und Privatpersonen hoffentlich ebenso umfangreich angenommen wie in den Vorjahren.

Das Bundesamt begeht im Jahr 2013 sein 60-jähriges Jubiläum. In den vergangenen Jahren hat sich im Aufgabenbereich des Amtes ein erheblicher Wandel vollzogen. Zunächst als reine Asylbehörde gegründet, wurden mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 auch die Aufgabenfelder Integration und Migration zu Kernbereichen der Arbeit des Bundesamtes.

Folgende Zahlen prägen das Bundesamt im Jahr 2012: Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 stellten mehr als 3,4 Millionen Menschen einen Asylantrag. Im Laufe der Jahre waren die Asylantragszahlen Schwankungen unterworfen. Seit dem Jahr 2007 zeigt sich wieder eine deutlich steigende Tendenz bei den Zugangszahlen. Auch das zurückliegende Arbeitsjahr war geprägt durch einen weiteren Anstieg der Asylbewerberzahlen von über 45.000 im Jahr 2011 auf fast 65.000 Erstantragsteller im Jahr 2012.

Auf dem Gebiet der Integration wurden – neben vielen geförderten Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Maßnahmen im Rahmen der Beratung von Erstzuwanderern – im Bereich der Durchführung von Integrationskursen seit deren Einführung am 01.01.2005 fast 1,2 Millionen Teilnahmeberechtigungen erteilt und mit den berufsbezogenen Deutschkursen seit 2009 rund 90.000 Teilnehmer erreicht.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und hilfreiche Lektüre und weise Sie gerne noch darauf hin, dass die jeweils aktuellen Asyl- und Integrationskursstatistiken sowie weitere Daten zu den Themen Migration und Integration unter der Rubrik „Infothek“ auf der WWW-Seite des Bundesamtes (<http://www.bamf.de>) zu finden sind.

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Manfred Schmidt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Manfred Schmidt
Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
I	Asyl	10
1	Asylanträge	10
	Asylantragszahlen seit 1953	10
	Asylantragszahlen seit 2000	13
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2003 bis 2012	18
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	20
	Asylbewerber im Jahr 2012 nach Altersgruppen und Geschlecht	21
	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 nach Geschlecht	22
2	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	23
	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012	23
	Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012	24
	Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2012	24
3	Asyl im internationalen Vergleich	26
	Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2012	29
	Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2012	30
	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern	31
	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	32
4	Dublinverfahren	34
	Ziel des Verfahrens	34
	Rechtsgrundlage	34

Verfahrensablauf	34
Mitgliedstaaten	35
EURODAC	35
VIS	35
Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2012	36
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2012	39
Entwicklung der Dublinverfahren von 2003 bis 2012	40
5 Entscheidungen über Asylanträge	42
Rechtliche Voraussetzungen	42
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	44
Entwicklung der Schutzquote	46
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2012	48
Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	49
Nichtstaatliche Verfolgung	50
Geschlechtsspezifische Verfolgung	51
6 Flughafenverfahren	52
7 Dauer der Asylverfahren	53
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	54
9 Gerichtsverfahren	55
Klagequoten	55
Gerichtsentscheidungen	56
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	56
Anhängige Gerichtsverfahren	58
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	59
10 Widerruf und Rücknahme	60

	Widerruf	60
	Rücknahme	60
11	Asylbewerberleistungsgesetz	62
	Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2011	62
	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2011	63
12	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2012	64
13	Rückkehrförderung	66

II

	Zu- und Abwanderung	68
1	Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2012	69
2	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2012	70
3	Wanderungen von Unionsbürgern	73
4	Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2012	74
5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	77
6	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	85
7	Längerfristige Zuwanderung	91

8	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	93
9	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	95

III

	Integrations- und Sprachförderung	97
A	Integrationskurse	97
1	Grundsätzliches	97
2	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	97
3	Aufbau des Integrationskurses	103
	Sprachkurs	103
	Orientierungskurs	103
	Kursarten	103
4	Tests und Zertifikate	107
	Sprachtest	107
	Orientierungskurstest	108
5	Kursträger	111
6	Lehrkräfte	112
7	Entwicklung des Integrationskurses	113
8	Ausblick	114
B	ESF-BAMF-Programm	115

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

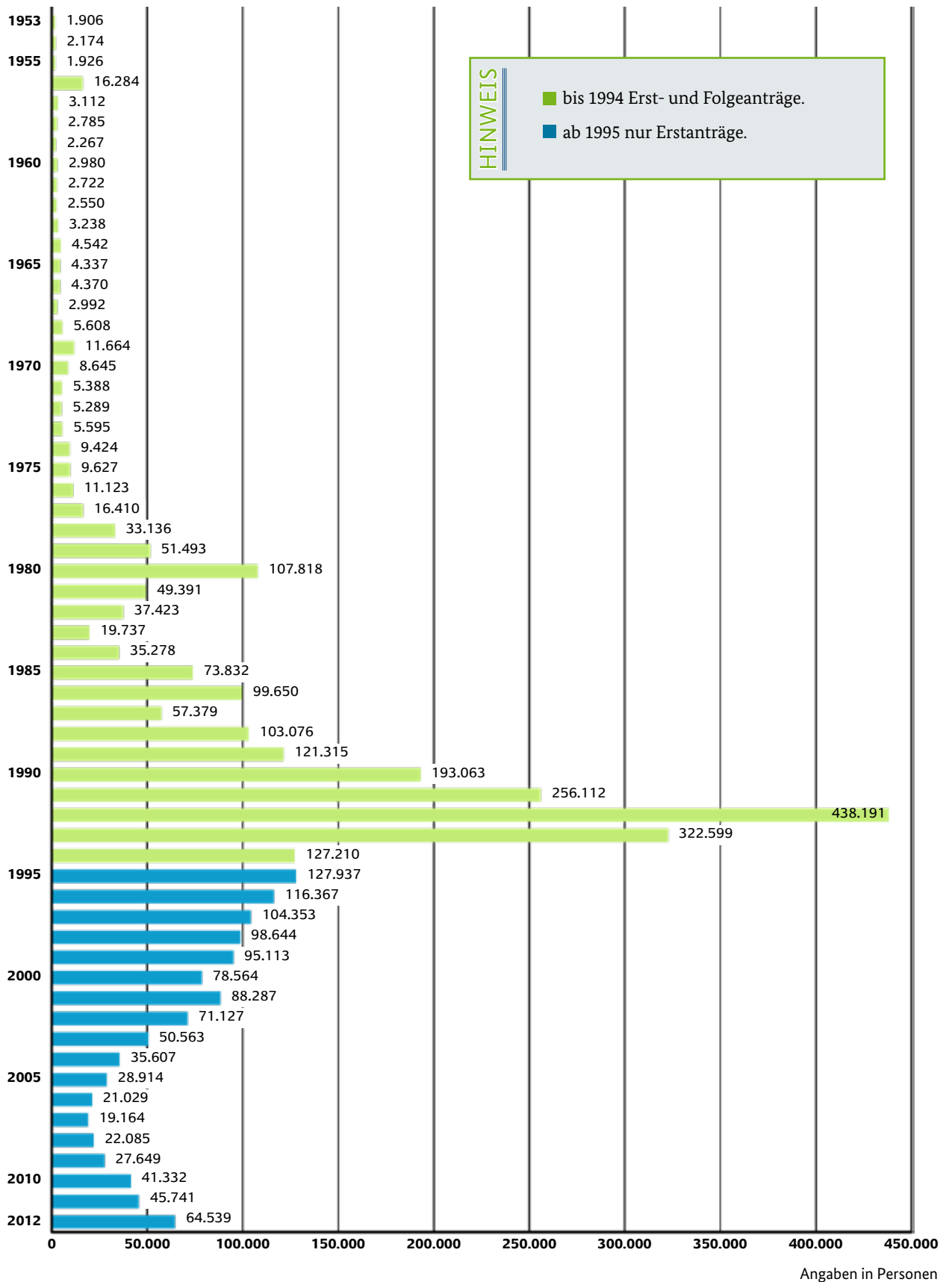
Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten 3,4 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2,4 Millionen seit 1990. Lediglich etwas mehr als ein Viertel der gestellten Asylanträge entfällt auf die ersten zwei Drittel des Betrachtungszeitraumes (d.h. bis 1989). Der große Anteil (fast drei Viertel) aller Asylanträge wurde im vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 gestellt.

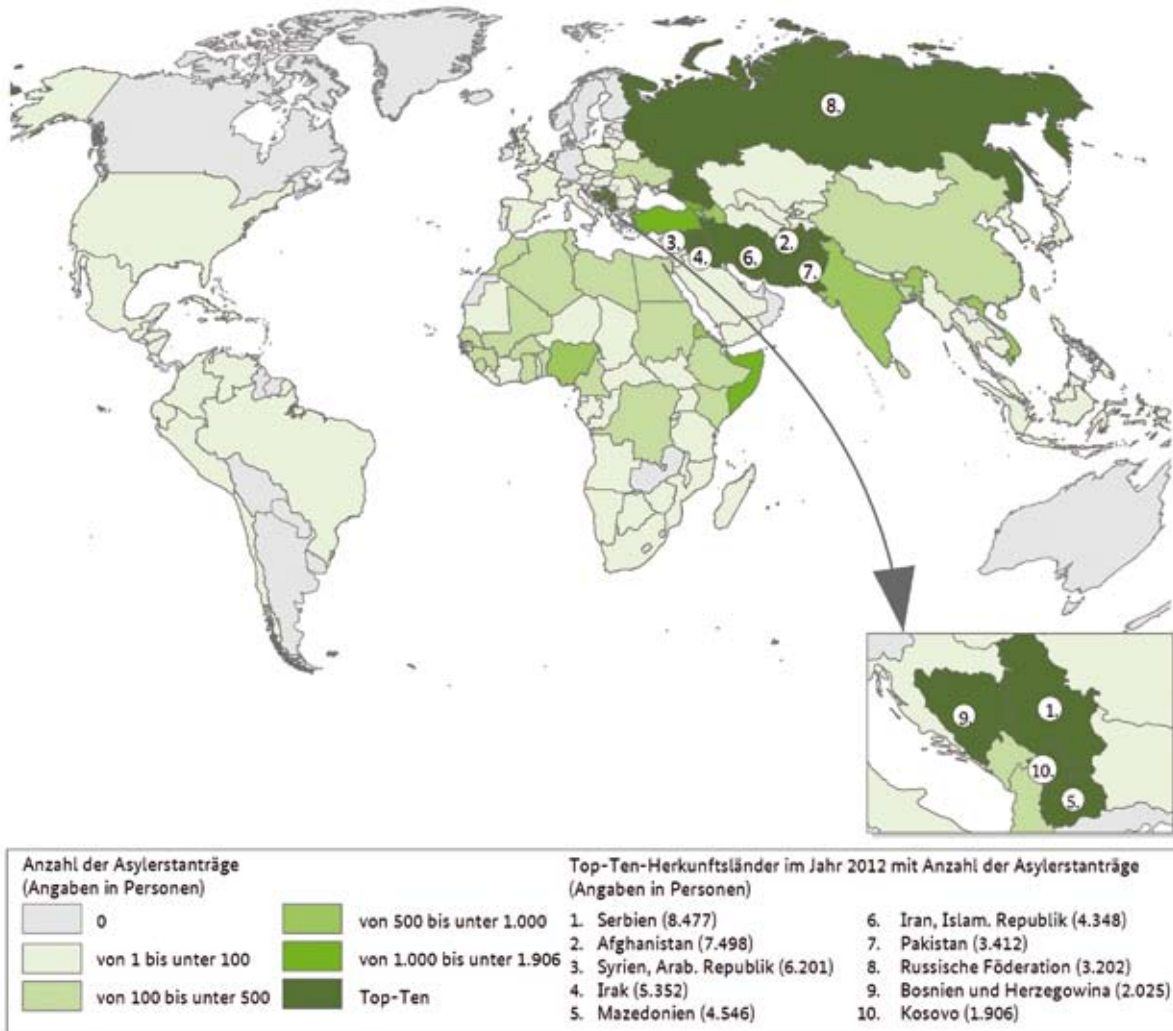
Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Seitdem war die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Nach einem Tiefststand von 19.164 Erstantragstellern im Jahr 2007 zeigte sich in den letzten Jahren wieder ein Anstieg der Zugangszahlen. Im Jahr 2012 wurden 64.539 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (45.741) bedeutet dies einen erheblichen Zuwachs um 41,1 %. Die Zahl der Erstantragssteller des Jahres 2012 stellt den höchsten Wert seit dem Jahr 2002 (71.127) dar.

In Relation zum Jahr 1992 zeigt sich, dass die Zahl der Zugänge im Jahr 2012 etwa 18 % (Erst- und Folgeanträge zusammengerechnet) des historischen Höchststandes beträgt.

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 – ab 1995 nur Erstanträge



Karte I - 1:
Herkunftsländer im Jahr 2012



Quelle: MARIS; Stand: 31.12.2012

© ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: Ref. 222, BAMF

HINWEIS

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Hauptherkunftsländer wird auf den Seiten 18ff dargestellt.

Asylantragszahlen seit 2000

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Seit der Jahrtausendwende wurden fast 600.000 Asylersantragsteller und rd. 195.000 Folgeantragsteller registriert. Nach einem Tiefpunkt der Asylersanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. einem Tiefststand von 5.384 Folgeantragstellern im Jahr 2009 zeigen sich seither steigende Tendenzen.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 36,8 % und 14,3 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend sank der Anteilswert bis zum Jahr 2011 auf den niedrigsten Stand (14,3 %) seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Im Jahr 2012 lag der Anteil der Folgeanträge bei 16,9 %.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2012 Personen aus Serbien, gefolgt von Mazedonien und Syrien.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2000 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2012

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
Jan 2012	5.374	4.564	810
Feb 2012	4.588	3.804	784
Mrz 2012	4.342	3.602	740
Apr 2012	3.953	3.181	772
Mai 2012	4.199	3.425	774
Jun 2012	4.661	3.901	760
Jul 2012	5.380	4.498	882
Aug 2012	6.529	5.239	1.290
Sep 2012	8.483	6.691	1.792
Okt 2012	12.187	9.950	2.237
Nov 2012	9.986	8.849	1.137
Dez 2012	5.583	4.880	703

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt ...

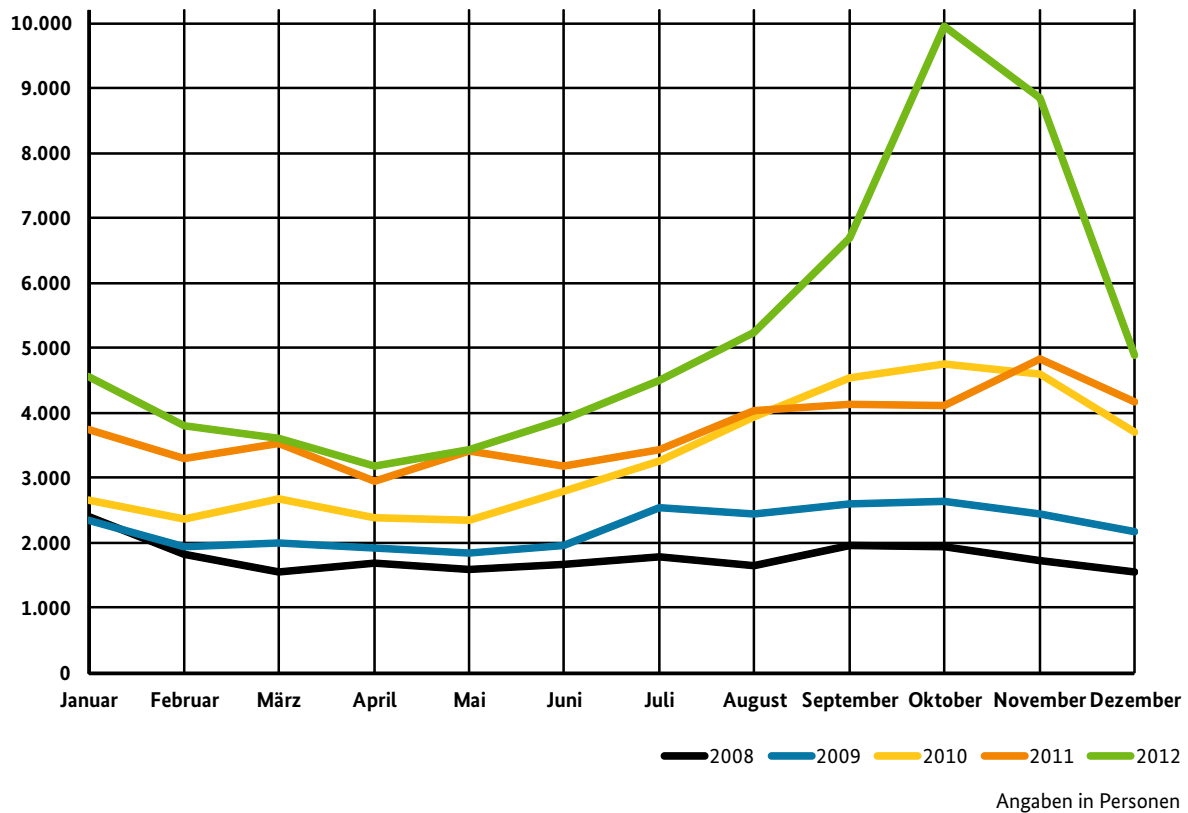
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ab November ein Absinken der Zahl der Asylerstanträge.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Nach einem Anstieg der monatlichen Werte in den Jahren 2008 und 2009 bewegen sich die monatlichen Zugangswerte der Jahre 2010 und 2011 insbesondere

in der zweiten Jahreshälfte in etwa auf dem Niveau des Jahres 2003. Im Jahr 2012 zeigt sich ab Mai ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Diese Entwicklung hielt bis Oktober 2012 an. Im Oktober wurden 9.950 Erstanträge beim Bundesamt verzeichnet, dem höchsten Monatswert seit November 1998 mit 10.883 Erstanträgen. Ursächlich für diese Entwicklung sind gestiegene Monatswerte ab Mai für das Herkunftsland Syrien, sowie ab August für die Westbalkan-Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina. Infolge des anschließenden rückläufigen Trends liegt der Dezember-Wert annähernd auf dem Niveau von Januar 2012.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2008 bis 2012

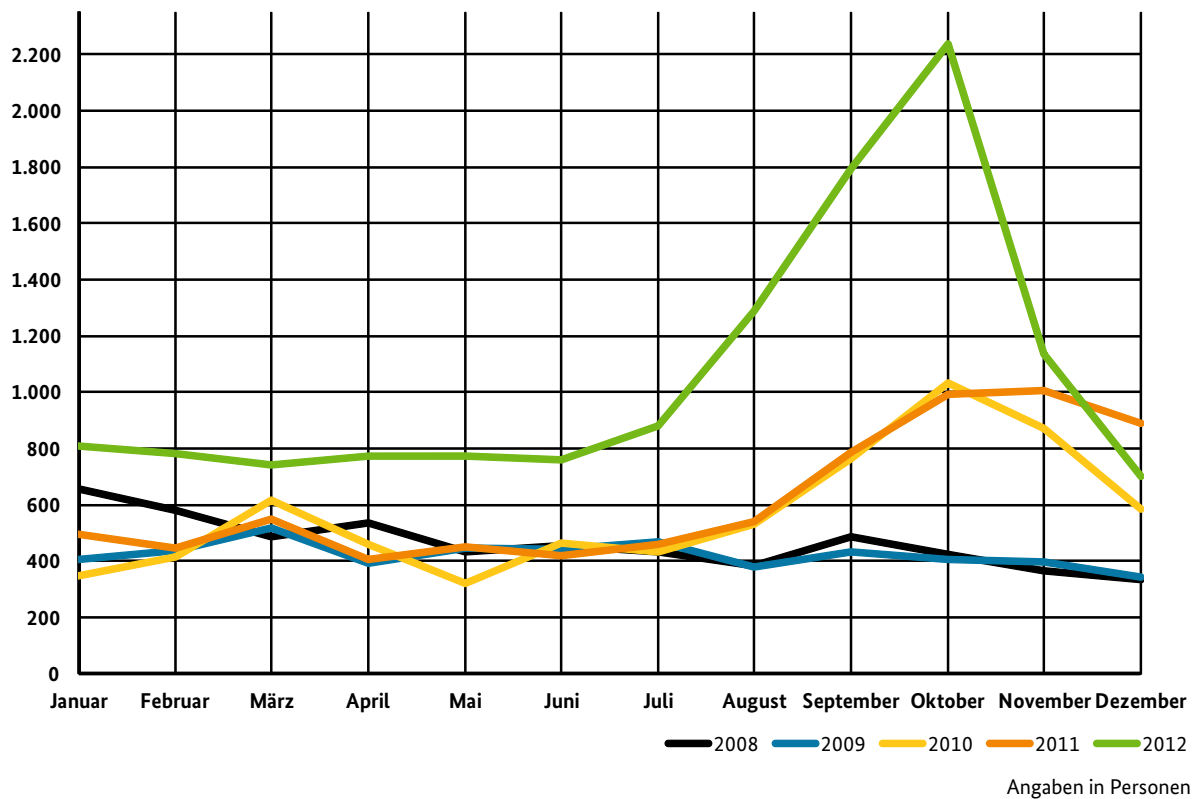


Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2012 mit 13.112 Folgeantragstellern erreicht fast das Niveau der Gesamtzahl des Jahres 2005 (13.994 Folgeanträge).

Die Monatswerte des Jahres 2012 liegen bis November deutlich über den entsprechenden Vorjahreswerten. Die monatliche Zahl der Folgeantragsteller weist eine vergleichbare Entwicklung auf wie die Monatswerte der Asylverfahren. Einem im Frühjahr – hier Juni – beginnenden Anstieg der Zugangszahlen bis zum Höchstwert im Oktober (2.237 Folgeanträge) folgte bis Dezember ein Rückgang leicht unter das Niveau von Januar 2012. Anfänglich war Syrien das Hauptherkunftsland, später dominierten die Herkunftsländer Serbien, Mazedonien und im Oktober/November auch Bosnien-Herzegowina.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2008 bis 2012



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gem. § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus.

Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Satz 2 AsylVfG).

Im Jahr 2012 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2011 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2009 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2012 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2012

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	7.481	11,59144%	12,81503%
Bayern	9.827	15,22645%	15,19297%
Berlin	3.582	5,55013%	5,03822%
Brandenburg	1.679	2,60153%	3,10452%
Bremen	629	0,97460%	0,93119%
Hamburg	1.880	2,91297%	2,54537%
Hessen	5.079	7,86966%	7,22575%
Mecklenburg-Vorpommern	1.231	1,90737%	2,08237%
Niedersachsen	5.941	9,20529%	9,31388%
Nordrhein-Westfalen	15.028	23,28515%	21,44227%
Rheinland-Pfalz	2.872	4,45002%	4,81284%
Saarland	679	1,05208%	1,23114%
Sachsen	2.825	4,37720%	5,16869%
Sachsen-Anhalt	1.867	2,89282%	2,92874%
Schleswig-Holstein	2.217	3,43513%	3,37218%
Thüringen	1.680	2,60308%	2,79484%
Unbekannt	42	0,06508%	
insgesamt	64.539	100,0%	100,0%

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2012



Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2003 bis 2012

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine unbedeutende Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptherkunftsländern. Die Russische Föderation ist seit dem Jahr 2000 ein Hauptherkunftsländer.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1997 trifft dies noch auf Algerien und Nigeria zu. Im Jahr 2010 war einmalig Somalia eines der Hauptherkunftsländer.

Bei den asiatischen Staaten waren seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer enthalten.

Nach dem Jahr 2010 mit vier asiatischen Hauptherkunftsländern setzt sich die Liste der zehn zugangs-

stärksten Herkunftsländer des Jahres 2012 wieder – wie bereits seit 1995 – aus mindestens fünf asiatischen Staaten zusammen. Hinzu kommen fünf europäische Staaten. Afrikanische Staaten sind im Jahr 2012 nicht unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2011 nicht wesentlich verändert.

Das Herkunftsland Türkei belegt mit 1.457 Erstantragstellern Rang 11 (Vorjahr 1.578, Rang 8) und ist damit erstmals seit 26 Jahren nicht in der Liste der Top-Ten-Länder enthalten. Im Gegenzug hierzu ist das Herkunftsland Bosnien und Herzegowina nach den Jahren 1993 bis 1995 sowie 2001 wieder unter den Top-Ten-Ländern aufgelistet. Ansonsten sind alle Top-Ten-Länder des Jahres 2011 ebenfalls Top-Ten-Länder des Jahres 2012, wenngleich in unterschiedlicher Reihung. Es zeigt sich jedoch, dass auch im Jahr 2012 mehrheitlich asiatische Herkunftsländer vordere Ränge belegen. Ausnahmen bilden Serbien und Mazedonien.

Serbien belegt Rang 1 (Vorjahr Rang 3), gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 1) und Syrien (Vorjahr Rang 5).

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylersanträge erreichte 1999 mit 72,6 % einen damaligen Höchststand. Danach zeigte sich ein steter Rückgang auf den bisher niedrigsten Wert von 55,3 % im Jahr 2006. Seither steigt dieser Anteilswert und erreicht einen Höchstwert von nunmehr 72,8 % im Jahr 2012.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2003 bis 2012 (Erstanträge)

Herkunftsland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Afghanistan	9 1.473		9 711	10 531		9 657	2 3.375	1 5.905	1 7.767	2 7.498
Aserbaidshon	10 1.291	6 1.363	8 848							
Bosnien und Herzegowina										9 2.025
China	5 2.387	8 1.186	10 633							
Indien	8 1.736	10 1.118			10 413		10 681			
Irak	3 3.850	7 1.293	3 1.983	1 2.117	1 4.327	1 6.836	1 6.538	2 5.555	2 5.831	4 5.352
Iran, Islam. Republik	7 2.049	5 1.369	7 929	7 611	7 631	5 815	5 1.170	4 2.475	4 3.352	6 4.348
Kosovo***						4 879	4 1.400	7 1.614	9 1.395	10 1.906
Libanon				9 601	8 592					
Mazedonien								5 2.466	10 1.131	5 4.546
Nigeria		9 1.130			9 503	10 561	9 791			
Pakistan									6 2.539	7 3.412
Russische Föderation	4 3.383	3 2.757	4 1.719	5 1.040	5 772	6 792	7 936	10 1.199	7 1.689	8 3.202
Serbien und Montenegro *	2 4.909	2 3.855	1 5.522	3 1.828						
Serbien **				4 1.354	2 1.996	8 729		3 4.978	3 4.579	1 8.477
Somalia								6 2.235		
Syrien, Arab. Republik			6 933	8 609	6 634	7 775	8 819	8 1.490	5 2.634	3 6.201
Türkei	1 6.301	1 4.148	2 2.958	2 1.949	3 1.437	2 1.408	3 1.429	9 1.340	8 1.578	
Vietnam	6 2.096	4 1.668	5 1.222	6 990	4 987	3 1.042	6 1.115			
Summe Top-Ten-Länder	29.475	19.887	17.458	11.630	12.292	14.494	18.254	29.257	32.495	46.967
Asylerstanträge insgesamt	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164	22.085	27.649	41.332	45.741	64.539
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen	58,3%	55,9%	60,4%	55,3%	64,1%	65,6%	66,0%	70,8%	71,0%	72,8%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Seit 04.02.2003 Serbien und Montenegro, bis 03.02.2003 BRep. Jugoslawien, Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

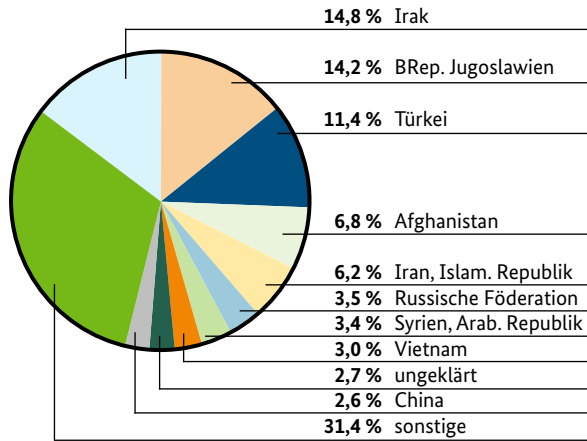


Abbildung I - 6:

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

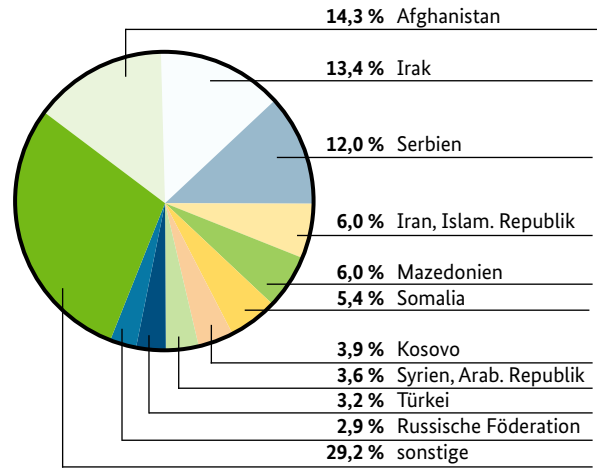


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

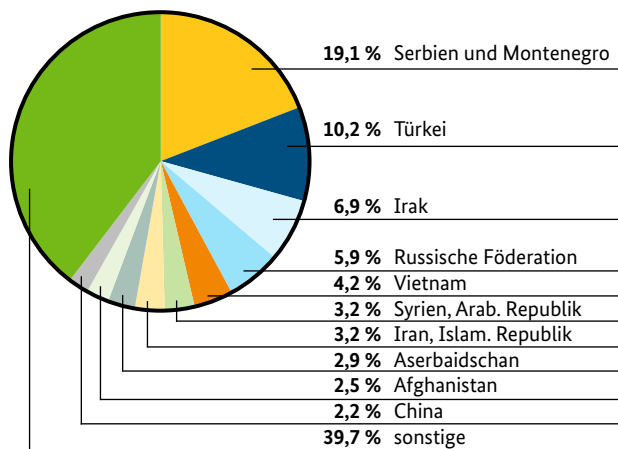
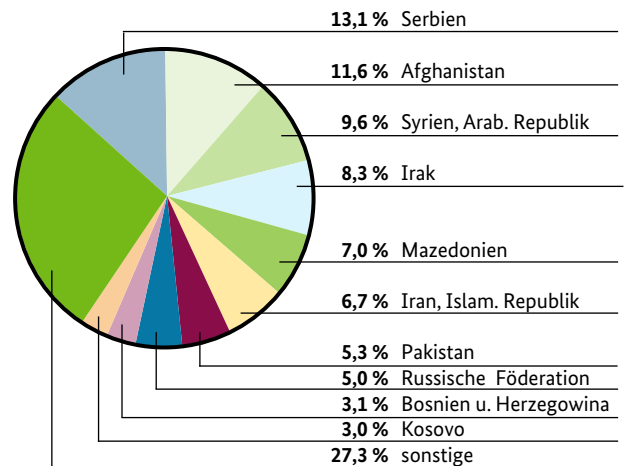


Abbildung I - 7:

2012

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 64.539



Asylbewerber im Jahr 2012 nach Altersgruppen und Geschlecht

Im Jahr 2012 wurde mit 61,8 % die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 55 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „55-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller größer ist. Insgesamt sind 71,3 % aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2011: 73,1 %). Im Zeitvergleich zeigt sich ein rückläufiger Trend dieses Anteilswertes.

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2012 nach Altersgruppen und Geschlecht

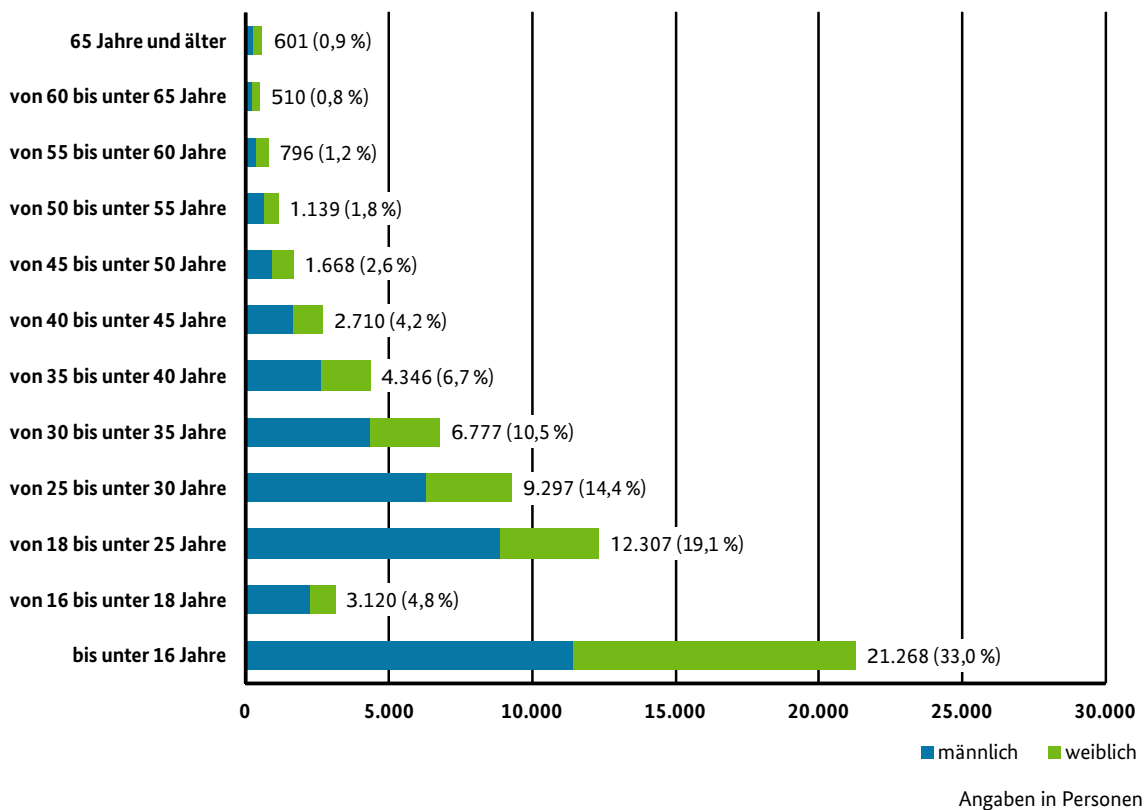


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2012 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	21.268	33,0%	11.431	28,7%	9.837	39,9%	53,7%	46,3%
von 16 bis unter 18 Jahre	3.120	4,8%	2.261	5,7%	859	3,5%	72,5%	27,5%
von 18 bis unter 25 Jahre	12.307	19,1%	8.867	22,2%	3.440	13,9%	72,0%	28,0%
von 25 bis unter 30 Jahre	9.297	14,4%	6.293	15,8%	3.004	12,2%	67,7%	32,3%
von 30 bis unter 35 Jahre	6.777	10,5%	4.345	10,9%	2.432	9,9%	64,1%	35,9%
von 35 bis unter 40 Jahre	4.346	6,7%	2.663	6,7%	1.683	6,8%	61,3%	38,7%
von 40 bis unter 45 Jahre	2.710	4,2%	1.636	4,1%	1.074	4,4%	60,4%	39,6%
von 45 bis unter 50 Jahre	1.668	2,6%	915	2,3%	753	3,1%	54,9%	45,1%
von 50 bis unter 55 Jahre	1.139	1,8%	605	1,5%	534	2,2%	53,1%	46,9%
von 55 bis unter 60 Jahre	796	1,2%	365	0,9%	431	1,7%	45,9%	54,1%
von 60 bis unter 65 Jahre	510	0,8%	235	0,6%	275	1,1%	46,1%	53,9%
65 Jahre und älter	601	0,9%	253	0,6%	348	1,4%	42,1%	57,9%
Insgesamt	64.539	100,0%	39.869	100,0%	24.670	100,0%	61,8%	38,2%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2012 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 16,4 % (Pakistan) und 49,7 % (Serbien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2012 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Serbien	8.477	4.265	50,3%	4.212	49,7%
Afghanistan	7.498	5.051	67,4%	2.447	32,6%
Syrien, Arab. Republik	6.201	3.853	62,1%	2.348	37,9%
Irak	5.352	2.850	53,3%	2.502	46,7%
Mazedonien	4.546	2.367	52,1%	2.179	47,9%
Iran, Islam. Republik	4.348	2.569	59,1%	1.779	40,9%
Pakistan	3.412	2.854	83,6%	558	16,4%
Russische Föderation	3.202	1.669	52,1%	1.533	47,9%
Bosnien-Herzegowina	2.025	1.064	52,5%	961	47,5%
Kosovo	1.906	1.040	54,6%	866	45,4%
Summe Top-Ten-Länder	46.967	27.582	58,7%	19.385	41,3%
sonstige	17.572	12.287	69,9%	5.285	30,1%
Herkunftsländer gesamt	64.539	39.869	61,8%	24.670	38,2%

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

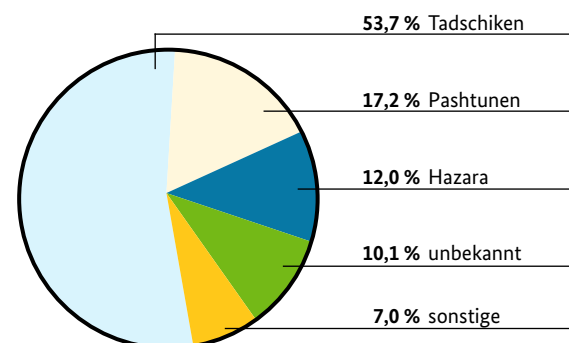
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2012 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 2.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2012 die Tadschiken mit 53,7 %, gefolgt von den Pashtunen mit 17,2 % und den Hazara mit 12,0 %.

Abbildung I - 9:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 7.498



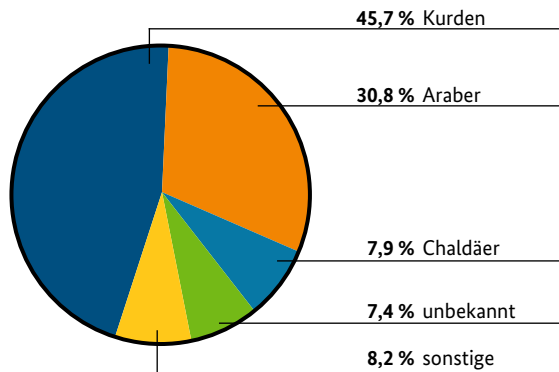
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012

Der Irak ist seit 1995 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer. Nach Platz 1 bzw. 2 in den Jahren 2006 bis 2011 belegt der Irak im Jahr 2012 Platz 4. Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit sind jeweils am häufigsten vertreten.

Kurden stellten im Jahr 2012 mit 45,7 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den irakischen Asylbewerbern vor Arabern mit 30,8 %.

Abbildung I - 10:
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2012

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 5.352



Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2012

Die Betrachtung der Asylerstanträge des Jahres 2012 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 59,2 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 21,9 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (81,1 %) der Erstantragsteller einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 7,8 %.

Abbildung I - 11:
Asylerstanträge im Jahr 2012 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 64.539

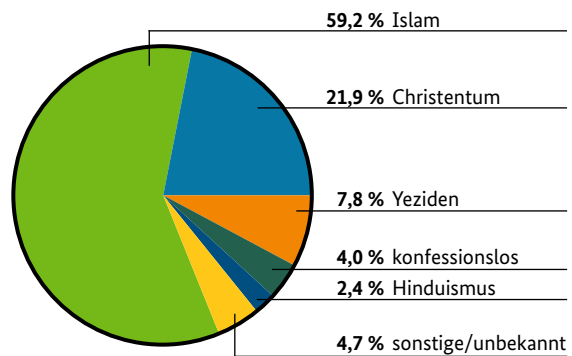


Tabelle I - 6:
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2012

Haupt-herkunfts-länder	Religionszugehörigkeiten														
	insge-samt	Islam		Christentum		Yeziden		Konfessionslos		Hinduismus	Buddhismus	sonstige/ unbekannt			
Serbien	8.477	3.783	44,6 %	3.983	47,0 %	0	0,0 %	502	5,9 %	0	0,0 %	3	0,0 %	206	2,4 %
Afghanistan	7.498	6.555	87,4 %	80	1,1 %	0	0,0 %	41	0,5 %	341	4,5 %	0	0,0 %	481	6,4 %
Syrien, Arab. Republik	6.201	3.484	56,2 %	947	15,3 %	1.573	25,4 %	26	0,4 %	0	0,0 %	0	0,0 %	171	2,8 %
Irak	5.352	710	13,3 %	1.312	24,5 %	2.881	53,8 %	6	0,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	443	8,3 %
Mazedonien	4.546	4.084	89,8 %	357	7,9 %	0	0,0 %	62	1,4 %	0	0,0 %	0	0,0 %	43	0,9 %
Iran, Islam. Republik	4.348	2.144	49,3 %	1.198	27,6 %	0	0,0 %	754	17,3 %	0	0,0 %	1	0,0 %	251	5,8 %
Pakistan	3.412	3.281	96,2 %	49	1,4 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	0,0 %	0	0,0 %	81	2,4 %
Russische Föderation	3.202	2.797	87,4 %	241	7,5 %	53	1,7 %	35	1,1 %	0	0,0 %	3	0,1 %	73	2,3 %
Bosnien-Herzegowina	2.025	1.691	83,5 %	55	2,7 %	0	0,0 %	222	11,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	57	2,8 %
Kosovo	1.906	1.619	84,9 %	188	9,9 %	0	0,0 %	19	1,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	80	4,2 %
Summe 1 bis 10	46.967	30.148	64,2 %	8.410	17,9 %	4.507	9,6 %	1.667	3,5 %	342	0,7 %	7	0,0 %	1.886	4,0 %
Herkunfts-länder gesamt	64.539	38.207	59,2 %	14.139	21,9 %	5.044	7,8 %	2.587	4,0 %	1.533	2,4 %	138	0,2 %	2.891	4,5 %

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zeigen nur geringe Unterschiede hinsichtlich ihrer religiösen Zusammensetzung. So ist bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme Serbiens und des Irak die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit

Anteilen zwischen 49,3 % und 96,2 %. Beim Herkunftsländ Serbia sind die Anteile bezüglich des Islams (44,6 %) und des Christentums (47,0 %) relativ ausgewogen. Hingegen stellen beim Irak Yeziden mit 53,8 % die größte religiöse Gruppe.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Als Datenquelle für die internationalen Asylantragszahlen der europäischen Staaten dienen die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu *Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz* ermittelt. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiken berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich (anders als in der nationalen Geschäftsstatistik) nur auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also nur auf § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, die nach § 27 a AsylVfG als „unzulässig“ tenoriert wurden, werden als Ablehnungen und nicht als formelle Entscheidungen gezählt,
- Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-27 Staaten wurden im Jahr 2012 insgesamt 335.380 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme von 10,6% gegenüber dem Jahr 2011 (303.105 Asylanträge) dar. Damit wurde der höchste Wert seit dem Jahr 2002 erreicht.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+24.305; +45,6 %) und Schweden (+14.235; +47,9 %) registriert. Während in Deutschland die Anzahl der Asylbewerber aus Serbien, Mazedonien und Syrien besonders stark zunahm, erhöhten sich in Schweden die Zahlen der syrischen und somalischen Asylbewerber. Prozentual war die Steigerung in den EU-Staaten Polen (+3.850; +55,8 %), Bulgarien (+495; +55,6 %) und Dänemark (+2.090; +52,4 %) erheblich. Höhere Rückgänge sind dagegen nur in Italien (-16.765; -49,1 %), Belgien (-3.985; -12,3 %) und den Niederlanden (-1.500; -10,3 %) festzustellen.

Im Nicht-EU-Staat Schweiz sind die Antragszahlen weiterhin gestiegen (+4.760; +19,9 %). Der Grund dafür sind u.a. weitere Anstiege aus den bisherigen Hauptherkunftsländern Eritrea und Nigeria. In den Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen traten dagegen zahlenmäßig keine größeren Veränderungen auf.

Von den betrachteten Überseestaaten wiesen die Vereinigten Staaten (+5.703; +14,8 %) und Australien (+4.432; +38,4%) steigende Asylbewerberzugänge auf; in den Vereinigten Staaten ist der Anstieg auf steigende Asylbewerberzahlen aus Ägypten und wie schon im Vorjahr aus Mexiko zurückzuführen. In Australien ersuchten verstärkt Staatsangehörige aus Afghanistan und Sri Lanka um Asyl. In Kanada sank hingegen die Anzahl an Asylanträgen um 4.855 (-19,1%).

HINWEIS

EU-27 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 7:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2008 bis 2012

Staaten Europäische Union (EU-27)	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2012 zu 2011
Belgien	15.940	22.955	26.560	32.270	28.285	-12,3%
Bulgarien	745	855	1.025	890	1.385	+55,6%
Dänemark	2.375	3.775	5.100	3.985	6.075	+52,4%
Deutschland	26.945	33.035	48.590	53.345	77.650	+45,6%
Estland	15	40	35	65	75	+15,4%
Finnland	3.770	5.700	3.675	2.975	3.115	+4,7%
Frankreich	41.845	47.625	52.725	57.335	61.455	+7,2%
Griechenland	19.885	15.925	10.275	9.310	9.575	+2,8%
Irland	3.865	2.690	1.940	1.290	955	-26,0%
Italien	30.145	17.670	10.050	34.115	17.350	-49,1%
Lettland	55	60	65	340	205	-39,7%
Litauen	520	450	495	525	645	+22,9%
Luxemburg	455	485	785	2.155	2.055	-4,6%
Malta	2.605	2.385	175	1.890	2.080	+10,1%
Niederlande	15.255	16.140	15.100	14.600	13.100	-10,3%
Österreich	12.750	15.815	11.060	14.455	17.450	+20,7%
Polen	8.515	10.595	6.540	6.905	10.755	+55,8%
Portugal	160	140	160	275	295	+7,3%
Rumänien	1.180	965	885	1.720	2.510	+45,9%
Schweden	24.875	24.260	31.940	29.710	43.945	+47,9%
Slowakei	905	820	540	490	730	+49,0%
Slowenien	260	200	245	360	305	-15,3%
Spanien	4.515	3.005	2.745	3.420	2.565	-25,0%
Tschechische Republik	1.650	1.245	790	755	755	0,0%
Ungarn	3.175	4.670	2.105	1.695	2.155	+27,1%
Vereinigtes Königreich	* 31.315	31.695	24.365	26.450	28.260	+6,8%
Zypern	3.920	3.200	2.875	1.770	1.635	-7,6%
Summe EU-27	257.640	266.395	260.835	303.105	335.380	+10,6%
Sonstige Staaten						
Island	75	35	45	75	105	+40,0%
Liechtenstein	25	285	110	75	75	0,0%
Norwegen	14.430	17.225	10.065	9.055	9.785	+8,1%
Schweiz	16.605	16.005	15.565	23.880	28.640	+19,9%
Australien	4.808	7.378	12.606	11.534	15.966	+38,4%
Kanada	36.929	33.251	23.177	25.356	20.501	-19,1%
Neuseeland	254	336	340	305	324	+6,2%
Vereinigte Staaten	** 29.279	27.556	30.750	38.513	44.216	+14,8%

* Im Jahr 2008 nur Erstanträge

** Nur Hauptantragsteller

Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-27, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 03.06.2013

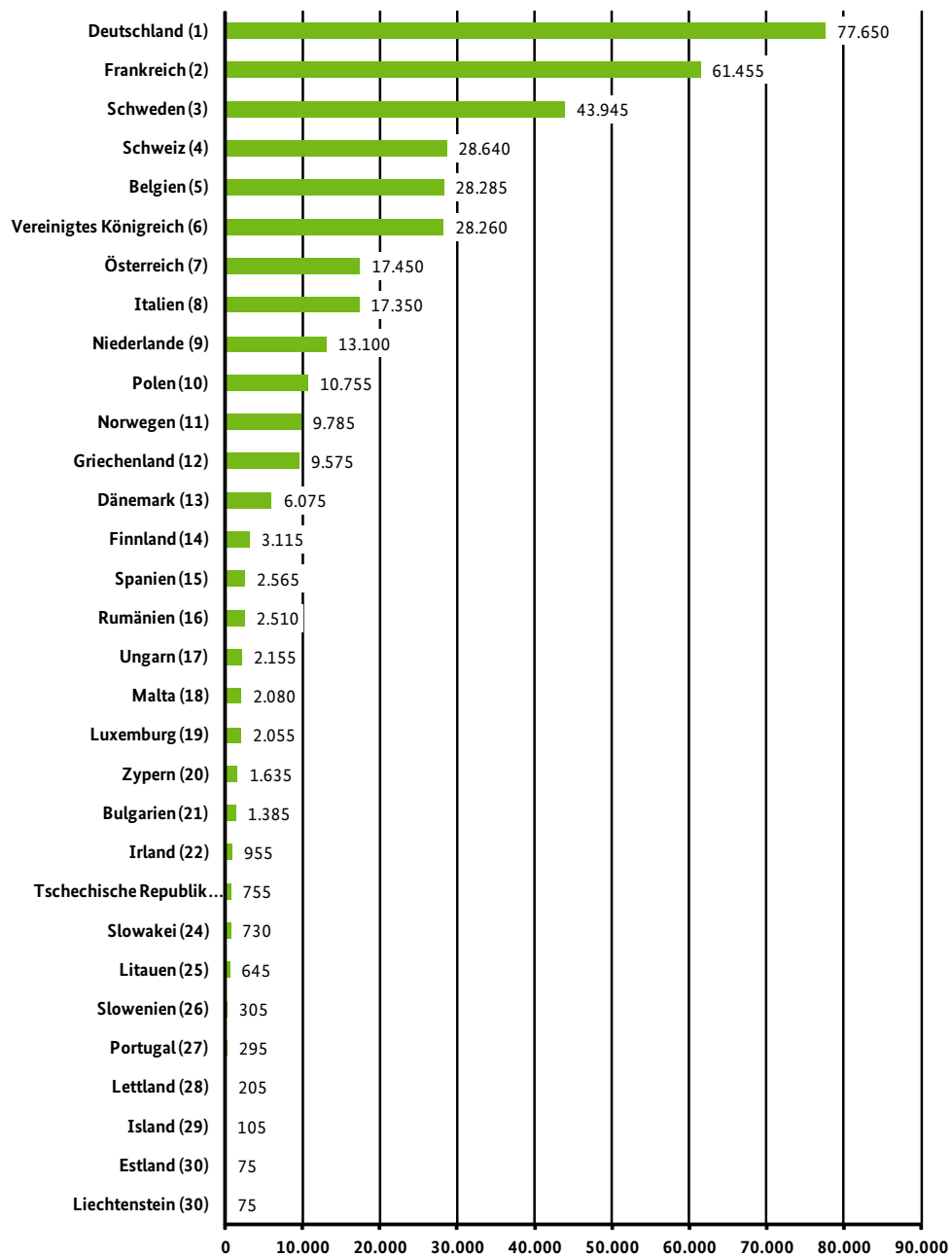
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2012

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2012 waren Deutschland (77.650 Antragsteller bzw. 23,2 % aller Asylanträge), Frankreich

(61.455 bzw. 18,3 %) und Schweden (43.945 bzw. 13,1 %). Deutschland war erstmals seit 2001 wieder Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa.

In den TOP-10 der europäischen Zielländer wurden 87,4 % der Asylanträge gestellt. Nahezu jeder zweite Antrag wurde in Deutschland, Frankreich oder Schweden gestellt.

Abbildung I - 12:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Ländern im Jahr 2012



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 03.06.2013

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2012

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

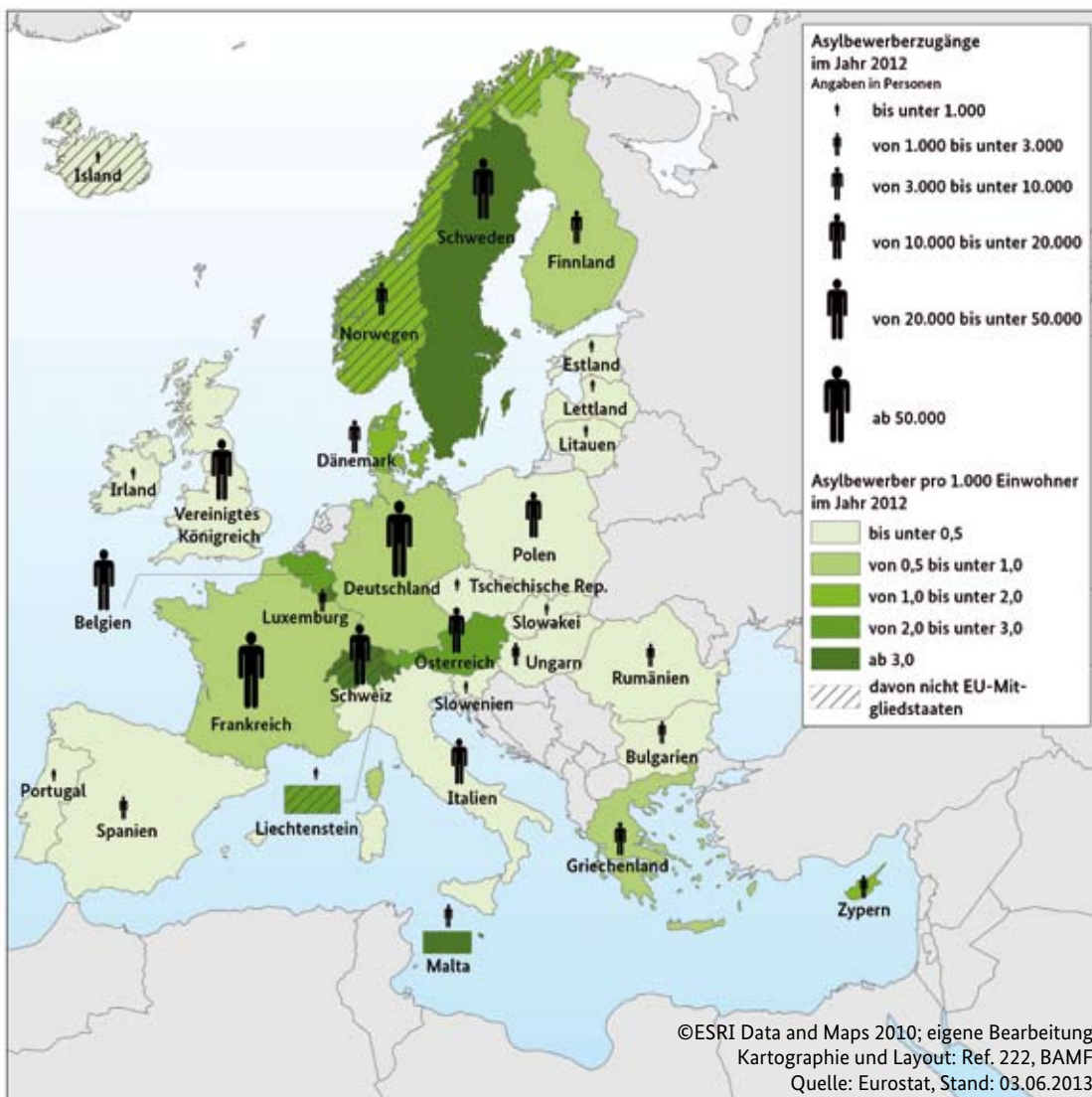
- Malta trägt – pro Kopf betrachtet – die größte Last in Europa. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 5,0 Antragsteller;
- dicht darauf folgt Schweden mit einem Anteil von 4,7 Antragstellern pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 0,9 Antragstellern auf Platz 11 und damit knapp über dem

europäischen Durchschnitt von 0,7 Antragstellern pro 1.000 Einwohnern;

- in zehn europäischen Ländern liegen die Antragszahlen bei mehr als einem Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen so einige bevölkerungsmäßig kleinere Staaten in Europa tendenziell einen relativ höheren Asylzugang auf (Malta, Schweden, Luxemburg, Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Norwegen, Zypern und Dänemark), während Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Polen, Italien und Spanien) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2012



Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern

Die nachfolgende Tabelle I - 8 mit einer Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern der EU 27-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen aus acht Herkunftsländern gegenüber dem Vorjahr teils deutlich angestiegen ist.

Die meisten Antragsteller in der Europäischen Union stammten 2012 mit 28.010 Personen nach wie vor aus dem Herkunftsland Afghanistan, obwohl die Zahl der Asylanträge unverändert geblieben ist (0,0 %).

Erstmals unter den zehn Hauptherkunftsländern und Platz drei belegte Syrien. Die Zahl der Asylanträge ist um 16.225 (+205,8 %) massiv angestiegen. Den höchsten Anstieg hatten hier Schweden und Deutschland zu verzeichnen; in diesen Ländern haben zu gleichen Teilen jeweils ca. ein Drittel aller Antragsteller in der Europäischen Union um Asyl nachgesucht (siehe auch Tabelle I-9).

Tabelle I - 8:
Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2011 und 2012

Rang	Herkunftsland	2011	2012	Veränderung
1	Afghanistan	28.015	28.010	-0,0 %
2	Russische Föderation	18.330	24.280	+32,5 %
3	Syrien, Arab. Republik	7.885	24.110	+205,8 %
4	Pakistan	15.700	19.695	+25,4 %
5	Serbien	13.980	19.065	+36,4 %
6	Somalia	12.195	14.265	+17,0 %
7	Iran, Islam. Republik	11.865	13.585	+14,5 %
8	Irak	15.170	13.175	-13,2 %
9	Georgien	7.060	10.830	+53,4 %
10	Kosovo	9.870	10.210	+3,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 03.06.2013

Nachdem die Anzahl von Asylanträgen russischer Staatsangehöriger in den vergangenen Jahren nahezu unverändert geblieben ist. Insbesondere in Polen (+1.765; +40,9 %), in Deutschland (+1.535; +81,6 %) und in Frankreich (+1.535; +34,3 %) stieg die Zahl der Asylanträge. In Polen und Frankreich wurde fast jeder zweite Asylantrag in der EU gestellt.

Das Herkunftsland Serbien nimmt weiterhin Rang 5 im europäischen Vergleich ein. Während in den meisten bisherigen Zielländern weniger Asylanträge gestellt wurden, wuchs die Anzahl serbischer Asylbewerber besonders in Deutschland mit +83,3 % (+5.820) sehr stark.

Hervorzuheben sind auch die Asylanträge aus Georgien mit 10.830 Antragstellern. Allein in Polen wurden 3.235 Anträge gestellt, was einer Steigerung von 85,9 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, aber auch in Frankreich (3.235 Anträge; +54,0 %) und Deutschland (1.430 Anträge; +172,4 %) nahm die Zahl der Asylanträge deutlich zu.

Tabelle I - 9:
Top 5 Zielländer von Antragstellern aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2011 und 2012

Rang	Zielland	2011	2012	Veränderung
1	Deutschland	3.435	7.930	+130,9 %
2	Schweden	640	7.920	+1.137,5 %
3	Vereinigtes Königreich	505	1.300	+157,4 %
4	Schweiz	895	1.230	+37,4 %
5	Belgien	640	1.030	+60,9 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 03.06.2013

Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

Daten aus den Niederlanden zu Entscheidungszahlen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar. In allen anderen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2012 Asylverfahren von mehr

als 260.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Frankreich (59.830), Deutschland (58.765), Schweden (31.570), Belgien (24.640) und das Vereinigte Königreich (21.890). Damit wurden drei von vier Asylentscheidungen (75,5 %) in einem dieser fünf EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2012

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	24.640	3.990	16,2%	1.565	6,4%	k.A.	k.A.
Bulgarien	640	20	3,1%	150	23,4%	k.A.	k.A.
Dänemark	3.730	1.035	27,7%	545	14,6%	120	3,2%
Deutschland	58.765	8.765	14,9%	6.975	11,9%	1.400	2,4%
Estland	65	10	15,4%	5	7,7%	10	15,4%
Finnland	3.110	545	17,5%	775	24,9%	240	7,7%
Frankreich	59.830	7.070	11,8%	1.575	2,6%	k.A.	k.A.
Griechenland	11.195	30	0,3%	45	0,4%	20	0,2%
Irland	935	65	7,0%	30	3,2%	k.A.	k.A.
Italien	13.735	2.050	14,9%	4.495	32,7%	1.935	14,1%
Lettland	145	5	3,4%	20	13,8%	k.A.	k.A.
Litauen	390	15	3,8%	40	10,3%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.650	35	2,1%	5	0,3%	k.A.	k.A.
Malta	1.590	35	2,2%	1.235	77,7%	160	10,1%
Niederlande	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Österreich	15.905	2.680	16,9%	1.775	11,2%	k.A.	k.A.
Polen	2.435	85	3,5%	140	5,7%	250	10,3%
Portugal	230	15	6,5%	85	37,0%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.625	145	8,9%	85	5,2%	0	0,0%
Schweden	31.570	3.745	11,9%	7.595	24,1%	1.060	3,4%
Slowakei	440	10	2,3%	100	22,7%	80	18,2%
Slowenien	220	20	9,1%	15	6,8%	k.A.	k.A.
Spanien	2.605	230	8,8%	285	10,9%	10	0,4%
Tschechische Republik	735	50	6,8%	125	17,0%	5	0,7%
Ungarn	1.100	70	6,4%	240	21,8%	40	3,6%
Vereinigtes Königreich	21.890	6.535	29,9%	130	0,6%	1.070	4,9%
Zypern	1.335	80	6,0%	10	0,7%	15	1,1%
Summe EU 27*	260.510	37.335	14,3%	28.045	10,8%	6.415	2,5%
Island	50	5	10,0%	0	0,0%	0	0,0%
Liechtenstein	0	20	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Norwegen	10.695	3.675	34,4%	1.185	11,1%	325	3,0%
Schweiz	16.780	2.455	14,6%	505	3,0%	1.320	7,9%

* ohne Niederlande

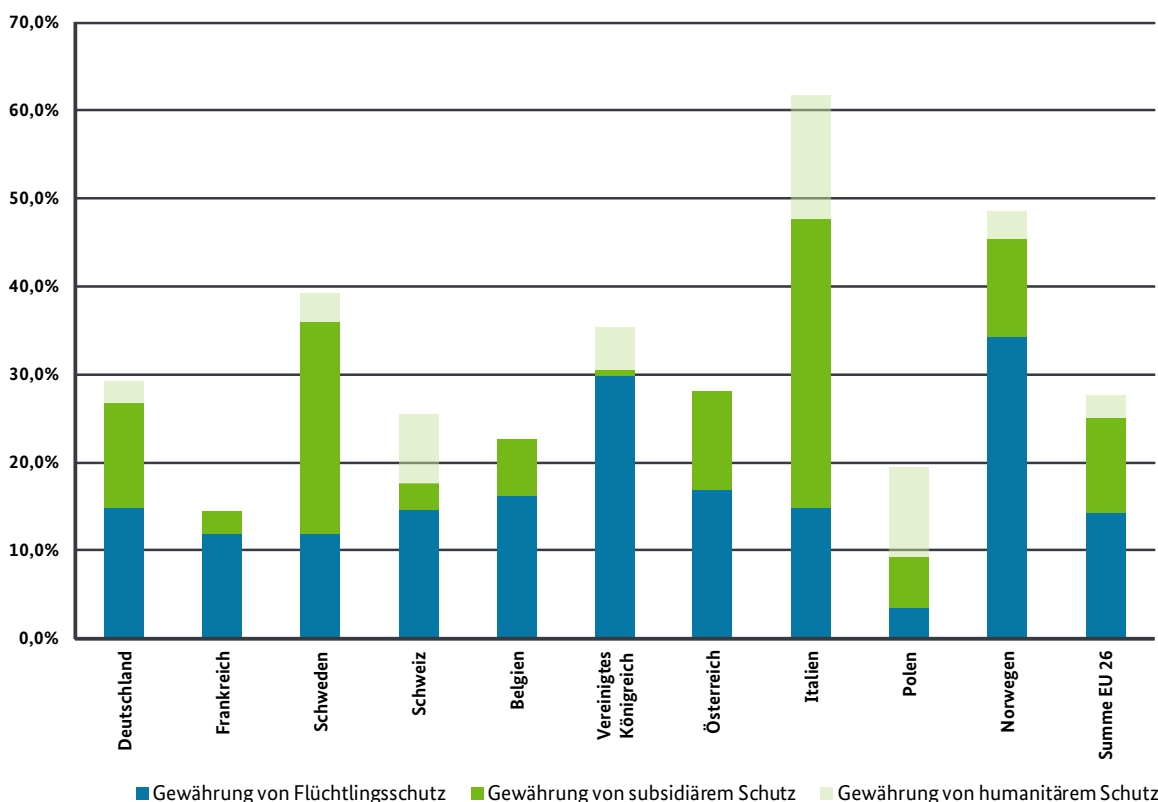
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 03.06.2013

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (29,9 %), Dänemark (27,7 %), Finnland (17,5 %), Österreich (16,9 %) und Belgien (16,2 %) prozentual an der Spitze. Deutschland liegt mit einer Anerkennungsquote von 14,9 % ebenso wie Italien auf Platz sechs (2011 Platz fünf). Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 34,4 % bzw. 14,6 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind die Länder Griechenland (0,3 %), Luxemburg (2,1 %) und Malta (2,2 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 37.335 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 14,3 % (2011: 12,2 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen sind.

Wendet man den Blick auf die Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 28.045 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 10,8 % (2011: 9,0 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Italiens (32,7 %) und Schwedens (24,1 %) ins Auge, während Griechenland (0,4 %), das Vereinigte Königreich (0,6 %), Frankreich (2,6 %) und Belgien (6,4 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 1.935 Personen (14,1 %), Deutschland (1.400; 2,4 %), Vereinigtes Königreich (1.070; 4,9 %) und Schweden (1.060; 3,4 %).

Abbildung I - 13:
Schutzquoten in den zehn zugangstärksten europäischen Staaten im Jahr 2012



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 03.06.2013

4 Dublinverfahren

Im sog. Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Die Dublin-Verordnung legt fest, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Asylantrag geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat (kein Asylshopping). Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 17.03.2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin-Verordnung) in Kraft, die auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmeersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies würde im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entschieden. Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Dublin-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund der Parallelabkommen auch Norwegen, Island, die Schweiz und seit dem 19.12.2011 Liechtenstein.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland oder eine in Deutschland illegal aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik: 10.798 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2012). Für Asylbewerber wurden im Jahr 2012 19.683 Treffer erzielt.

HINWEIS

Gemäß EURODAC-Verordnung Art. 2 Abs. 1e ist ein EURODAC - Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 02.09.2008 ist die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) in Kraft getreten und ist mit der Aufnahme des Betriebs am 11.10.2011 vollständig gültig geworden. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

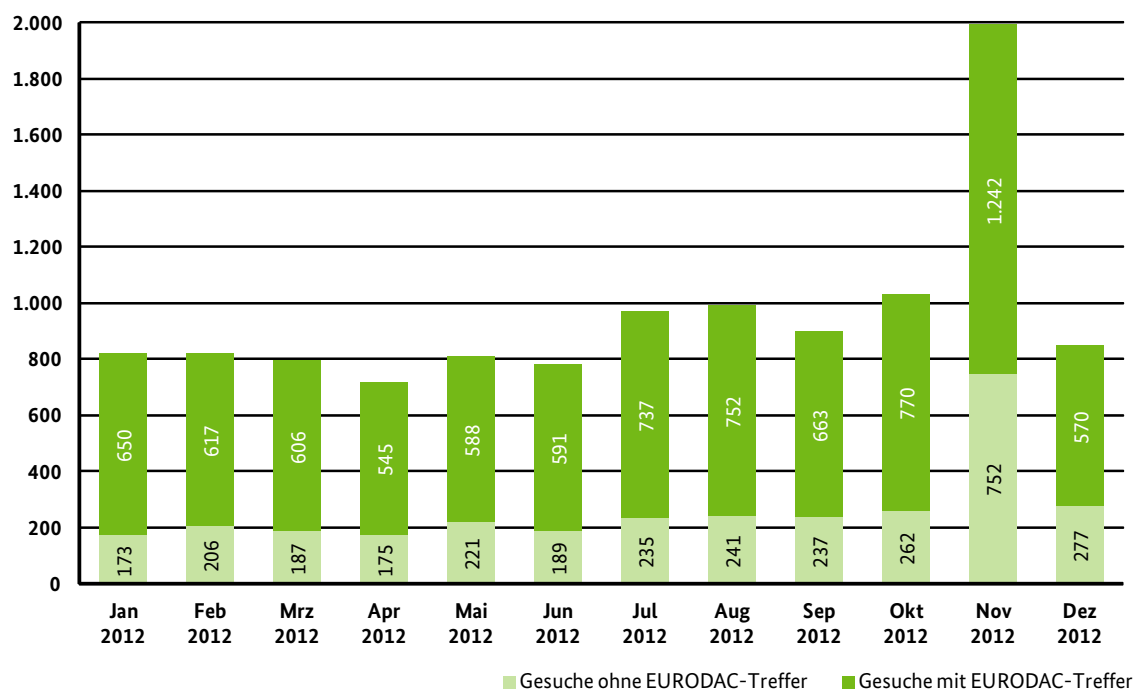
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde u. a. berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß den Artikeln 9 und 21 der Dublin-Verordnung für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, Abfragen u.a. mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.



Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2012

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmeersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EUODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 14:
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2012



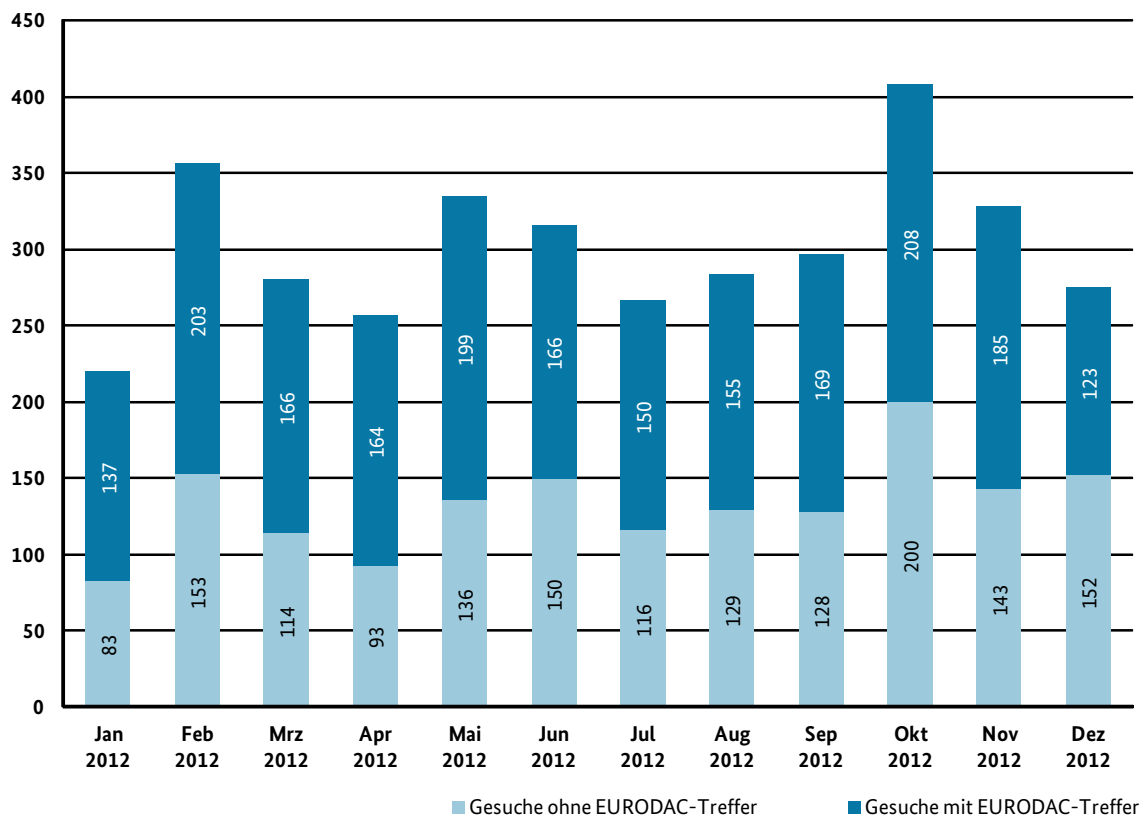
Angaben in Personen

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten nahm 2012 gegenüber dem Vorjahr stark zu. Dabei stellte Deutschland mit 11.469 Ersuchen nahezu dreimal so viele Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (3.632), siehe folgende Karte I - 4. Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Übernahmeersuchen gegenüber Italien (2.483, 2011

Rang 1), gefolgt von Polen (1.385, 2011 Rang 3), Belgien (1.376, 2011 Rang 8), Schweden (1.296, 2011 Rang 2) und der Schweiz (894, 2011 Rang 5). Hauptherkunftsländer der zu überstellenden Personen waren dabei Serbien (1.164), Afghanistan (991), Russische Föderation (911), Kosovo (896), Georgien (780), Syrien (635), Somalia (543) und Mazedonien (542).

Abbildung I - 15:
Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2012



Angaben in Personen

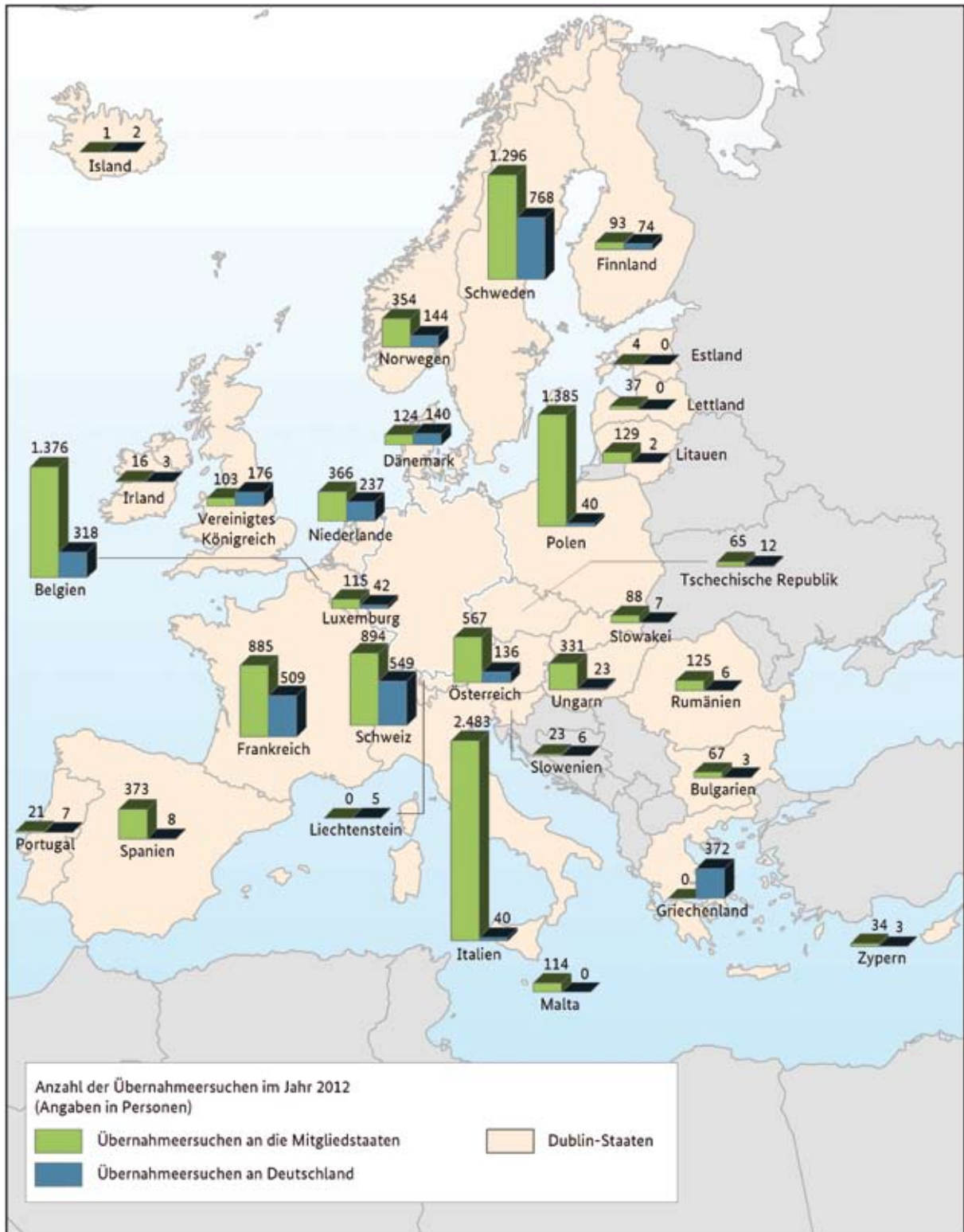
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Zahl der Übernahmeersuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 2.995 im Jahr 2011 auf 3.632 im Jahr 2012 (+21,3 %) gestiegen.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmeersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (768, 2011 Rang 4), gefolgt von der Schweiz (549, 2011 Rang 3), Frankreich (509, 2011 Rang 1), Griechenland (372, 2011 Rang 9) und Belgien (318, 2011 Rang 2). Diese Mitgliedstaaten stellten in 2012 69 % aller Übernahmeersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 72,8 % nur leicht gestiegen. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 5 % gesunken und betrug 55,7 %.

Karte I - 4:
Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2012



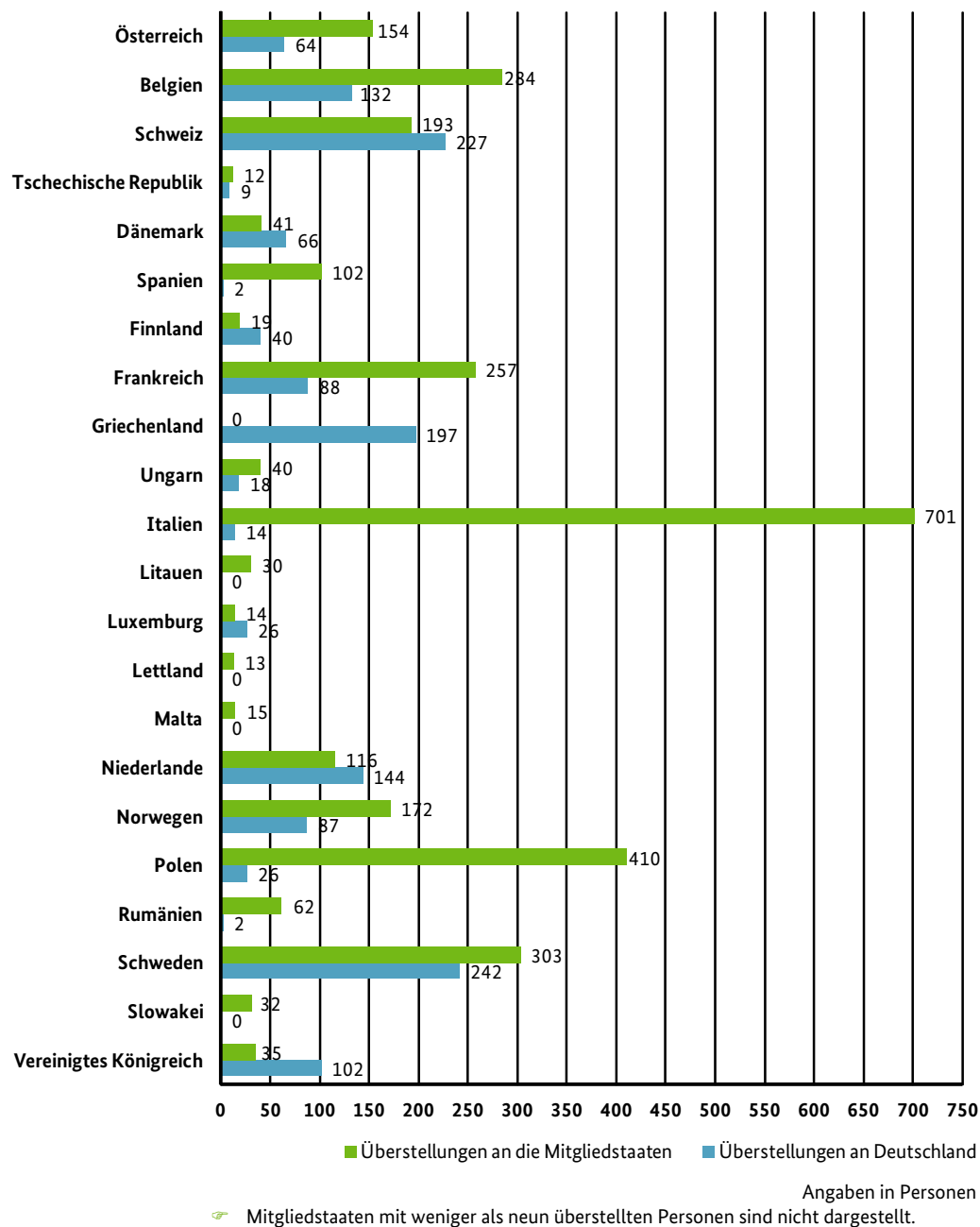
Quelle: MARiS; Stand: 31.12.2012
 © ESRI Data & Maps 2010, eigene Bearbeitung

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2012

Deutschland überstellte im Jahr 2012 insgesamt 3.037 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon an Italien (701), Polen (410), Schweden (303) und Belgien (284).

An Deutschland wurden 2012 insgesamt 1.495 Personen überstellt, die meisten aus Schweden (242), der Schweiz (227), Griechenland (197), den Niederlanden (144) und Belgien (132). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (2.767) sind in 2012 im Vergleich zu 2011 angestiegen.

Abbildung I - 16:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2012



Entwicklung der Dublinverfahren von 2003 bis 2012

Die vom Bundesamt in Dublinverfahren gestellten Übernahmersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Übernahmersuchen sank von 19,8 % in 2011 auf 17,8 % in 2012. Der Rückgang des prozentualen Anteils an Übernahmersuchen im Verhältnis zu gestellten Asylanträgen kann zumindest teilweise auf den Umstand zurückgeführt werden, dass Deutschland ab Mitte Januar 2011 keine Übernahmersuchen mehr an Griechenland gestellt hat.

Ein weiterer Grund für den Rückgang besteht wie schon im Jahr zuvor darin, dass für Asylanträge der Asylbewerber aus Serbien, Montenegro und Mazedonien gemäß Art. 11 Abs. 2 Dublin-Verordnung stets der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sie ihren ersten Asylantrag gestellt haben. Von den 64.539 Asylerstan-

trägen im Jahr 2012 wurden 17.244 Anträge von Personen aus Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien gestellt.

Bei den Übernahmersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Übernahmersuchen pro Jahr; seit 2005 nimmt deren Anzahl kontinuierlich ab, so dass Deutschland im Jahr 2007 erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten richtete als es von diesen erhielt. Im Jahr 2012 stellte Deutschland mit 11.469 Ersuchen etwa dreimal so viele Übernahmersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (3.632).

Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten an Deutschland (Verhältnis Überstellungen zu gegebenen Zustimmungen zur Übernahme) war bis 2004 stets niedriger als die Überstellungsquote Deutschlands an die Mitgliedstaaten. Sie hatte sich seit dem Jahr 2001 (Ausnahmen: 2002 und 2003 je etwa 47 %) aber kontinuierlich verbessert von 50,4 % auf 78,1 % im Jahr 2007. Seit 2008 ist die Überstellungsquote wieder rückläufig. Im Jahr 2012 betrug sie 54,0 %. Die Quote der Überstellungen Deutschlands in andere Mitgliedstaaten sank im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 44,5 % auf 36,8 % im Jahr 2012.

Tabelle I - 11:
Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2003 bis 2012

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Übernahmersuchen	Prozentualer Anteil
2003	50.563	4.883	9,7%
2004	35.607	6.939	19,5%
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%

Tabelle I - 12:
Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem Dubliner Übereinkommen
von 2003 bis 2012

Jahr	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2003	4.883	889	2.967	1.562
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037

Jahr	Übernahmeersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2003	7.475	1.195	6.229	2.913
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495

5 Entscheidungen über Asylanträge



Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin geltende Ausländergesetz (AuslG). Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) beantragt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist durch die Erfassung der sog. nicht-staatlichen Verfolgung erweitert worden. Außerdem wurde klargestellt, dass eine Verfolgung auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Die bisherigen zielstaatsbezogenen, nicht politischen Abschiebungshindernisse

des § 53 AuslG entsprechen inhaltlich dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz), das am 28.08.2007 in Kraft getreten ist, wurden insgesamt elf Richtlinien in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz. Kernelemente der Qualifikationsrichtlinie, wie etwa die Berücksichtigung der nichtstaatlichen und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung, waren bereits mit dem Zuwanderungsgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Zur vollständigen Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie bedurfte es jedoch noch einer Reihe punktueller Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz. So waren etwa die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung nunmehr gesetzlich zu regeln. Hierzu zählen z.B. das Konzept des internen Schutzes, Auslegungsregeln für die Verfolgungsgründe und die Voraussetzungen der Verfolgungshandlungen. Da die Richtlinienbestimmungen weitgehend der durch Richterrecht geprägten deutschen Rechtslage

entsprachen, hatte ihre gesetzliche Verankerung aber eher deklaratorischen Charakter. Die Qualifikationsrichtlinie regelt in Art. 15 die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes. Diese Vorgaben sind im nationalen Recht durch § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt und werden deshalb als europarechtliche Abschiebungsverbote bezeichnet.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ist

ein Ausländer in seinem Herkunftsland Bedrohungen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (s. § 3 Abs. 1 AsylVfG). Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienflüchtlingsschutz).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

Europarechtliche (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) und nationale (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) Abschiebungsverbote gewähren Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Ziel-land der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene

Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen, konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt.

Bei Vorliegen eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 34ff), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 466.000 Personen entschieden, wovon rd. 75.000 Personen Schutz nach Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG oder § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 43.000 Personen im Jahr 2011 wurden im Jahr 2012 rd. 62.000 Asylverfahren entschieden.

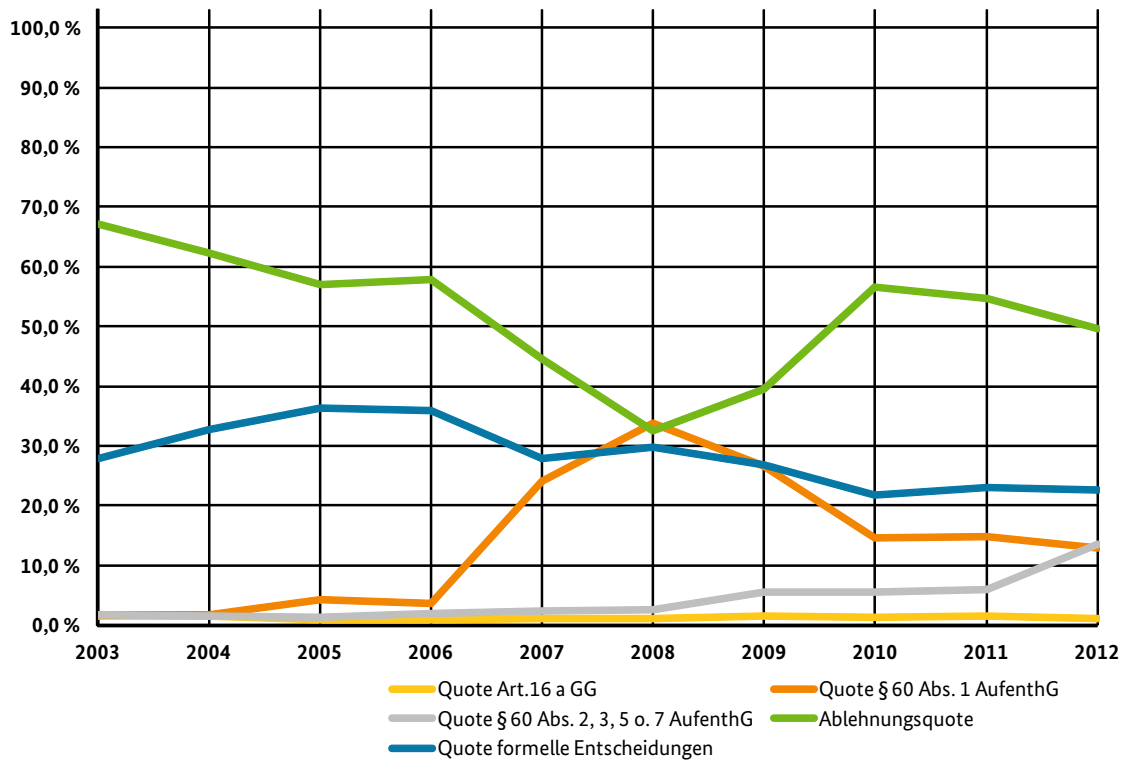
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und Abschiebungsverbote, die bis zum 31.12.2004 getroffen wurden, war § 51 Abs. 1 bzw. § 53 AuslG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.01.2005 getroffen werden, gründen auf § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.

Tabelle I - 13:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2003 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen										
	insgesamt	Sachentscheidungen								Formelle Entscheidungen	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen			
2003	93.885	1.534	1,6 %	1.602	1,7 %	1.567	1,7 %	63.002	67,1 %	26.180	27,9 %
2004	61.961	960	1,5 %	1.107	1,8 %	964	1,6 %	38.599	62,3 %	20.331	32,8 %
2005	48.102	411	0,9 %	2.053	4,3 %	657	1,4 %	27.452	57,1 %	17.529	36,4 %
2006	30.759	251	0,8 %	1.097	3,6 %	603	2,0 %	17.781	57,8 %	11.027	35,8 %
2007	28.572	304	1,1 %	6.893	24,1 %	673	2,4 %	12.749	44,6 %	7.953	27,8 %
2008	20.817	233	1,1 %	7.058	33,9 %	562	2,7 %	6.761	32,5 %	6.203	29,8 %
2009	28.816	452	1,6 %	7.663	26,6 %	1.611	5,6 %	11.360	39,4 %	7.730	26,8 %
2010	48.187	643	1,3 %	7.061	14,7 %	2.691	5,6 %	27.255	56,6 %	10.537	21,9 %
2011	43.362	652	1,5 %	6.446	14,9 %	2.577	5,9 %	23.717	54,7 %	9.970	23,0 %
2012	61.826	740	1,2 %	8.024	13,0 %	8.376	13,5 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %

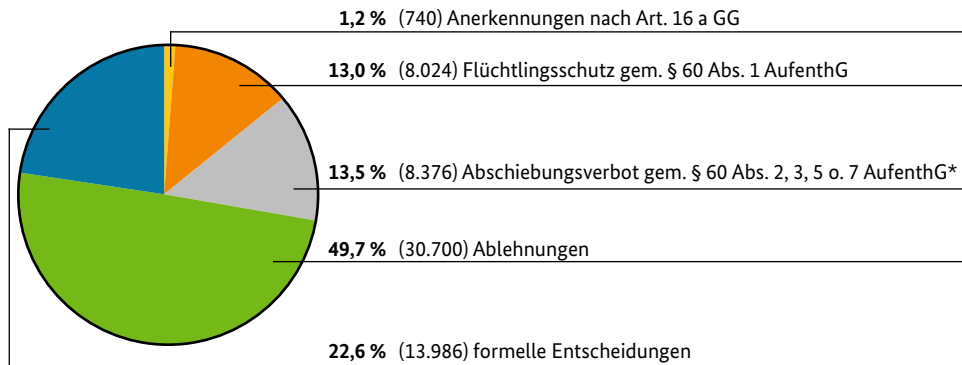
Abbildung I - 17:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2003 bis 2012



Angaben in Prozent

Abbildung I - 18:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2012

Gesamtzahl der Entscheidungen: 61.826



* davon:

- europarechtliche Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG): 6.974 Entscheidungen
- nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG): 1.402 Entscheidungen

Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2003	5,0%
2004	4,9%
2005	6,5%
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Beispielsweise wurden im April 2011 Entscheidungen zum Herkunftsland Syrien wegen der unklaren Lage rückpriorisiert. Ab Juli 2011 wurden positive Entscheidungen getroffen, soweit trotz der eingeschränkten Erkenntnislage ein Schutzbedarf festgestellt werden konnte. Ab März 2012 hat das Bundesamt auf Grund der Entwicklung der Lage in Syrien grundsätzlich allen syrischen Staatsangehörigen subsidiären Schutz gewährt. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Auch eventuell bestehende Ländererlasse zu § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. eine andere

ausländerrechtliche Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, beeinflussen die Entwicklung der Schutzquote, da in diesem Fall die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahrenlagen wegen der Sperrwirkung in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt.

- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

HINWEIS

Siehe zu den Rechtsgrundlagen für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und Abschiebungsverboten Seite 43f.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2012

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2012 aufgelistet.

Bei den Entscheidungen ist zusätzlich angegeben, welchen Anteil die Entscheidung sowohl im Verhältnis zu allen Entscheidungen zu diesem Herkunftsländ (länderspezifische Entscheidungsquote) als auch im Verhältnis zu allen Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsart hat.

Tabelle I - 14:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2012 (Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge)

Haupt-herkunftsländer	Entscheidungen über Asylanträge															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**
		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**	
1 Serbien	13.807	0	0,0%	0,0%	3	0,0%	0,0%	20	0,1%	0,2%	9.111	66,0%	29,7%	4.673	33,8%	33,4%
2 Afghanistan	4.624	27	0,6%	3,6%	762	16,5%	9,5%	1.014	21,9%	12,1%	2.274	49,2%	7,4%	547	11,8%	3,9%
3 Syrien, Arab. Republik	7.801	234	3,0%	31,6%	1.753	22,5%	21,8%	5.480	70,2%	65,4%	19	0,2%	0,1%	315	4,0%	2,3%
4 Irak	4.626	17	0,4%	2,3%	2.640	57,1%	32,9%	123	2,7%	1,5%	1.437	31,1%	4,7%	409	8,8%	2,9%
5 Mazedonien	6.639	0	0,0%	0,0%	1	0,0%	0,0%	9	0,1%	0,1%	4.535	68,3%	14,8%	2.094	31,5%	15,0%
6 Iran, Islam. Republik	3.061	295	9,6%	39,9%	1.294	42,3%	16,1%	69	2,3%	0,8%	1.050	34,3%	3,4%	353	11,5%	2,5%
7 Pakistan	1.658	12	0,7%	1,6%	272	16,4%	3,4%	16	1,0%	0,2%	1.163	70,1%	3,8%	195	11,8%	1,4%
8 Russische Föderation	1.208	7	0,6%	0,9%	126	10,4%	1,6%	38	3,1%	0,5%	543	45,0%	1,8%	494	40,9%	3,5%
9 Bosnien-Herzegowina	2.131	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	24	1,1%	0,3%	1.796	84,3%	5,9%	311	14,6%	2,2%
10 Kosovo	2.768	1	0,0%	0,1%	1	0,0%	0,0%	52	1,9%	0,6%	1.769	63,9%	5,8%	945	34,1%	6,8%
Summe 1 bis 10	48.323	593	1,2%	80,1%	6.852	14,2%	85,4%	6.845	14,2%	81,7%	23.697	49,0%	77,2%	10.336	21,4%	73,9%
sonstige	13.503	147	1,1%	19,9%	1.172	8,7%	14,6%	1.531	11,3%	18,3%	7.003	51,9%	22,8%	3.650	27,0%	26,1%
Insgesamt	61.826	740	1,2%	100,0%	8.024	13,0%	100,0%	8.376	13,5%	100,0%	30.700	49,7%	100,0%	13.986	22,6%	100,0%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl zum jeweiligen Herkunftsländ.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 19:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2012
Gesamtzahl der Entscheidungen: 4.624
Schutzquote: 39,0 %

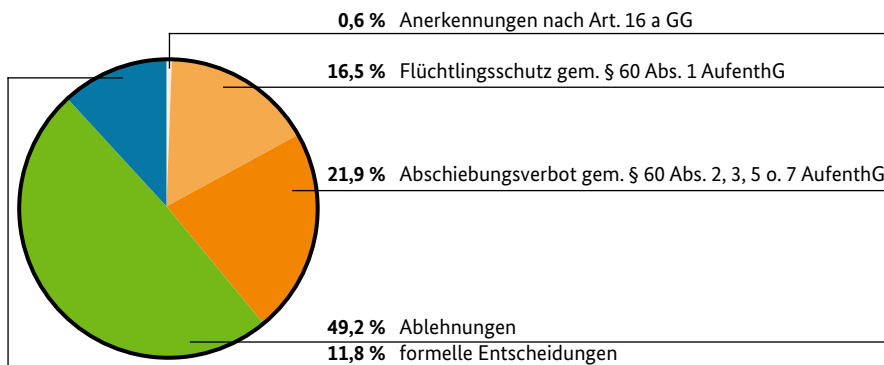


Abbildung I - 20:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2012
Gesamtzahl der Entscheidungen: 7.801
Schutzquote: 95,7 %

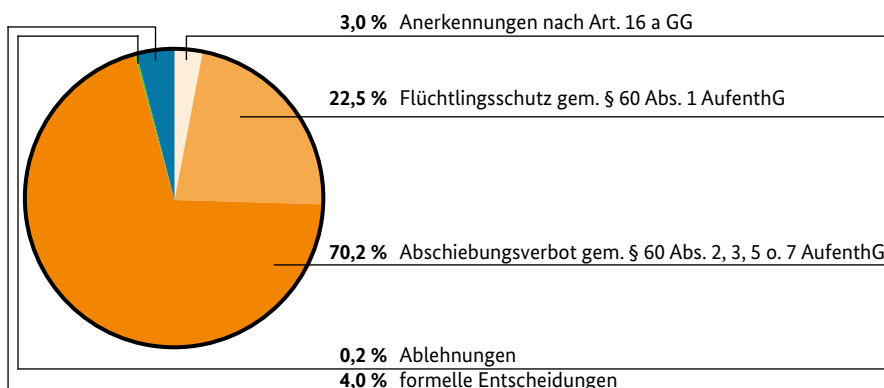
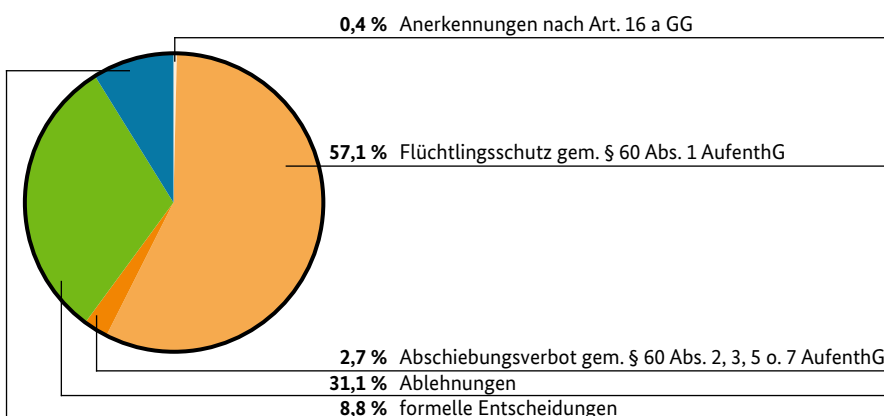


Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2012
Gesamtzahl der Entscheidungen: 4.626
Schutzquote: 60,1 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelt, dass politische Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Schutzgewährung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d.h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Im Jahr 2012 wurde 2.309 Personen ein Flüchtlingschutz aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Dies entspricht 45,2 % aller Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle I - 15:
Gewährung von Flüchtlingsschutz (nichtstaatliche/staatliche Verfolgung) im Jahr 2012

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Irak	1.293	1.267	26
Syrien, Arab. Republik	1.225	45	1.180
Iran, Islam. Republik	1.064	41	1.023
Afghanistan	545	506	39
Pakistan	251	241	10
Eritrea	131	2	129
Somalia	103	100	3
Sri Lanka	102	2	100
Russische Föderation	48	6	42
Staatenlos	48	0	48
Summe 1 bis 10	4.810	2.210	2.600
sonstige	299	99	200
Insgesamt	5.109	2.309	2.800

Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet ausdrücklich, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Erweiterte Schutzmöglichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass viele Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“

bilden, die nach den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie zu definieren ist.

Es ist daher vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z.B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2012 wurde 325 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. Dies entspricht 6,4 % der Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle I - 16:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2012

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Afghanistan	104	100	4
Iran, Islam. Republik	44	18	26
Syrien, Arab. Republik	35	11	24
Somalia	27	27	0
Guinea	16	13	3
Irak	14	13	1
Türkei	14	12	2
Nigeria	10	10	0
Russische Föderation	8	3	5
Gambia	8	8	0
Summe 1 bis 10	280	215	65
sonstige	45	24	21
Insgesamt	325	239	86

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Ghana und Senegal (Anlage II zu § 29 a AsylVfG).

Tabelle I - 17:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylVfG

Jahr	Akten- anlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht*			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattge- geben **	abge- lehnt **
2002	882	584	275	0	273	2	222	18	196
2003	734	458	279	0	271	8	199	7	192
2004	587	278	304	0	304	0	224	8	214
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42

* Hier liegen nur Angaben für Flughafen Frankfurt vor.

** Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

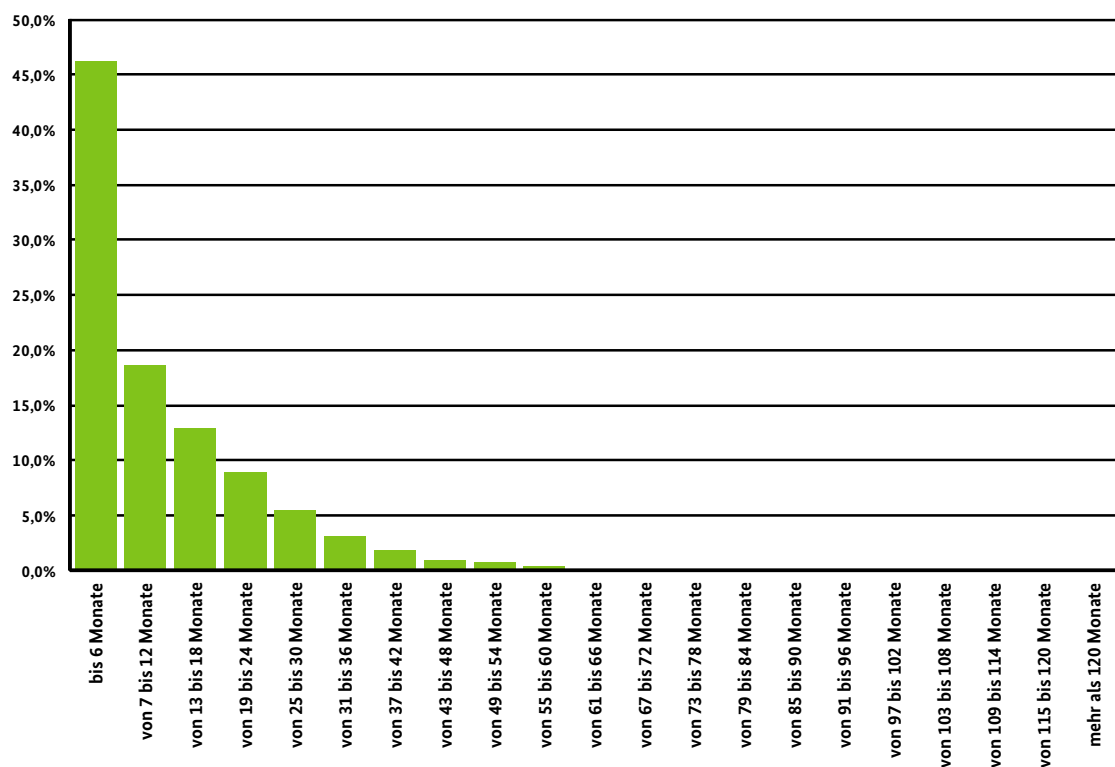
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2012 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 12,1 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sieben Monaten.

Die meisten Verfahren (46,2 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 64,9 % (2010: 66,2 % bzw. 2011: 67,5 %) der Asylbewerber. 86,7 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,9 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 22:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2012 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Stand: 28.03.2013

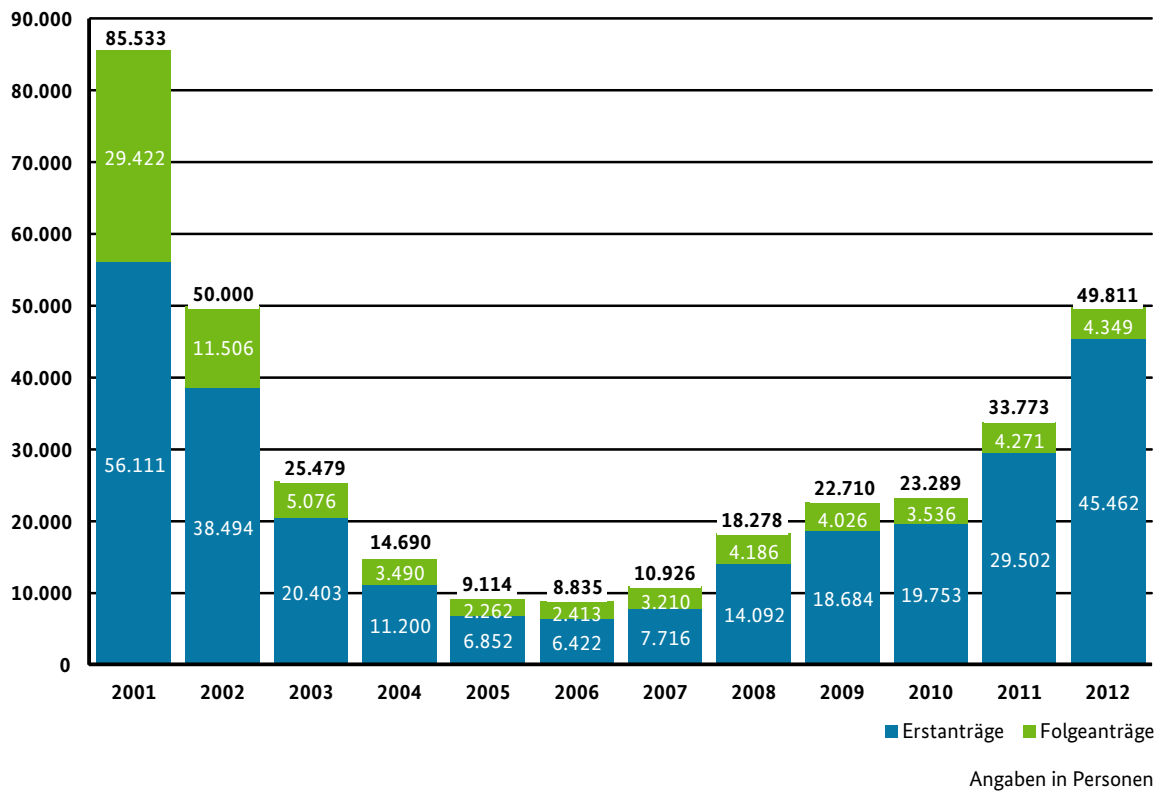
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2001. Nach einem Rückgang seit der Jahrtausendwende ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2012 waren insgesamt 49.811 Verfahren (45.462 Erst- und 4.349 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 23:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2001



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über die Gewährung von Flüchtlingsschutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2012 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 26 % (Irak) und 66 % (Pakistan) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Eine Ausnahme stellt Syrien mit der geringsten Klagequote von 16 % dar.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2012, beläuft sich auf 44,8 %.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge (45,3 %) geringfügig größer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (42,8 %).

Tabelle I - 18:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2012 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer						
1 Serbien	13.807	57,5%	9.350	61,4%	4.457	49,4%
2 Syrien, Arabische Republik	7.801	15,5%	5.507	16,0%	2.294	14,3%
3 Mazedonien	6.639	62,9%	4.463	64,8%	2.176	59,2%
4 Irak	4.626	25,6%	4.354	24,6%	272	41,5%
5 Afghanistan	4.624	53,0%	4.456	52,9%	168	56,5%
6 Iran, Islamische Republik	3.061	37,5%	2.695	37,6%	366	37,2%
7 Kosovo	2.768	52,7%	2.131	53,9%	637	48,8%
8 Bosnien und Herzegowina	2.131	53,5%	1.856	53,0%	275	56,7%
9 Pakistan	1.658	66,2%	1.555	66,7%	103	58,3%
10 Türkei	1.269	54,4%	981	54,7%	288	53,1%
Summe 1 bis 10	48.384	46,5%	37.348	47,3%	11.036	43,9%
Herkunftsländer gesamt	61.826	44,8%	48.663	45,3%	13.163	42,8%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 58,5 % der im Jahr 2012 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2012 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Obergerichtspräsidenten bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 26.772 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

25.164 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge. Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2012 setzt sich wie folgt zusammen:

- 22.424 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 89,1 % aller im Jahr 2012 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 2.327 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (9,2 %),
- 356 Urteile in Berufungsverfahren (1,4 %),
- 51 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,2 %),
- 6 Urteile in Revisionsverfahren (0,02 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2012 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 81 % und 90 % überwogen. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (25.164) verteilt sich zu 81,5 % auf Erst- und 18,5 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 19:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2012

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	22.424	89,1%	18.157	81,0%	4.267	19,0%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.327	9,2%	1.980	85,1%	347	14,9%
Urteile in Berufungsverfahren	356	1,4%	309	86,8%	47	13,2%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	51	0,2%	46	90,2%	5	9,8%
Urteile in Revisionsverfahren	6	0,0%	5	83,3%	1	16,7%
insgesamt	25.164	100,0%	20.497	81,5%	4.667	18,5%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aufgelistet sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer der Verwaltungsgerichte.

Tabelle I - 20:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2012

Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländern	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**
		zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*		
1 Serbien	4.761	0	0,0%	0,0%	1	0,0%	0,1%	39	0,8%	2,4%	1.571	33,0%	19,5%	3.150	66,2%	27,6%
2 Afghanistan	3.061	2	0,1%	2,1%	244	8,0%	20,3%	955	31,2%	57,7%	862	28,2%	10,7%	998	32,6%	8,7%
3 Irak	1.909	2	0,1%	2,1%	97	5,1%	8,1%	166	8,7%	10,0%	1.131	59,2%	14,1%	513	26,9%	4,5%
4 Mazedonien	1.693	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	5	0,3%	0,3%	564	33,3%	7,0%	1.124	66,4%	9,8%
5 Syrien, Arab. Republik	1.153	0	0,0%	0,0%	103	8,9%	8,6%	75	6,5%	4,5%	88	7,6%	1,1%	887	76,9%	7,8%
6 Iran, Islam. Republik	1.079	26	2,4%	26,8%	299	27,7%	24,9%	63	5,8%	3,8%	263	24,4%	3,3%	428	39,7%	3,7%
7 Kosovo	1.078	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	30	2,8%	1,8%	377	35,0%	4,7%	671	62,2%	5,9%
8 Türkei	1.016	9	0,9%	9,3%	42	4,1%	3,5%	43	4,2%	2,6%	366	36,0%	4,5%	556	54,7%	4,9%
9 Pakistan	669	16	2,4%	16,5%	139	20,8%	11,6%	10	1,5%	0,6%	339	50,7%	4,2%	165	24,7%	1,4%
10 Russische Föderation	575	2	0,3%	2,1%	11	1,9%	0,9%	11	1,9%	0,7%	224	39,0%	2,8%	327	56,9%	2,9%
Summe 1 bis 10	16.994	57	0,3%	58,8%	936	5,5%	77,8%	1.397	8,2%	84,4%	5.785	34,0%	71,9%	8.819	51,9%	77,2%
sonstige	5.430	40	0,7%	41,2%	267	4,9%	22,2%	259	4,8%	15,6%	2.264	41,7%	28,1%	2.600	47,9%	22,8%
Insgesamt	22.424	97	0,4%	100%	1.203	5,4%	100%	1.656	7,4%	100%	8.049	35,9%	100%	11.419	50,9%	100%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2012 waren insgesamt 32.017 Asylgerichtsverfahren – d.h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 30.389 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 1.614 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 14 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und den daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 21:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2000

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2000	134.100
31.12.2001	105.922
31.12.2002	111.384
31.12.2003	103.734
31.12.2004	95.635
31.12.2005	58.582
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017

- 1) Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindern auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

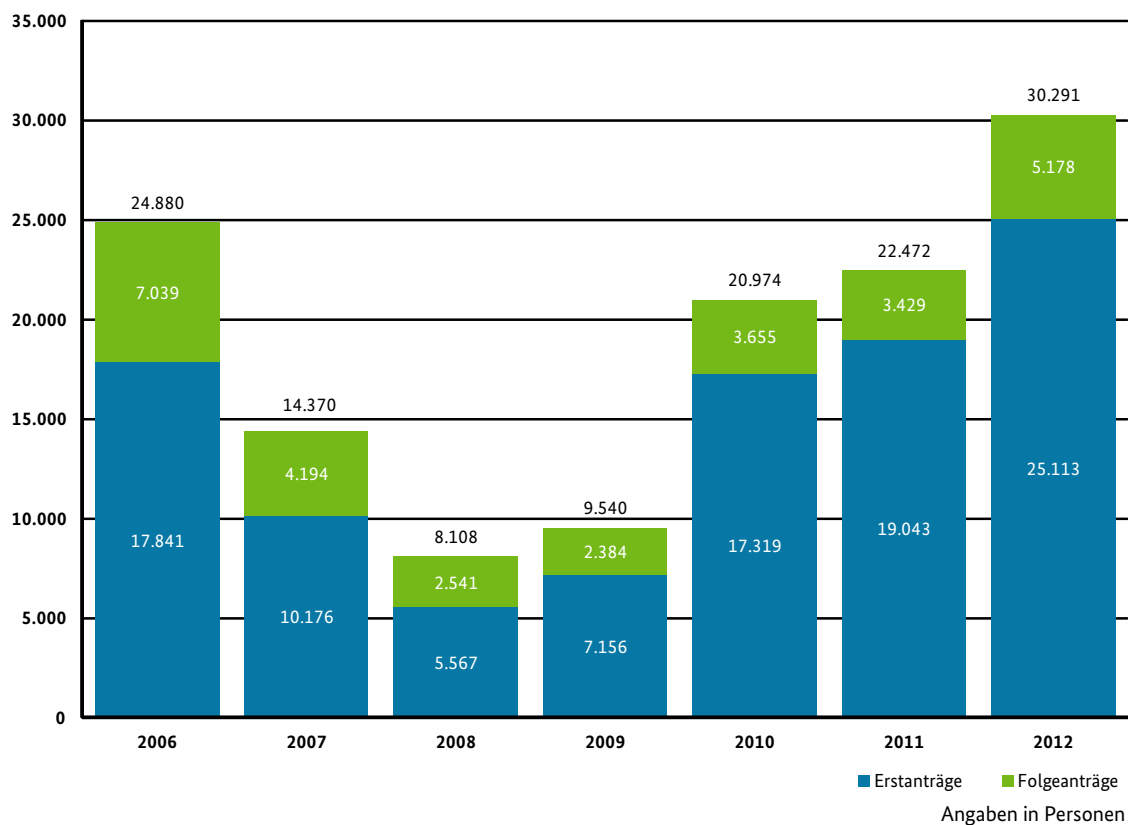
Am 31.12.2012 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 30.291 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 28.592 anhängige Klageverfahren,
- 1.405 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 278 anhängige Berufungsverfahren,
- 9 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 7 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seit 2006, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 24:
Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 1 und 3) verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren eine Anerkennung nach Art. 16 a GG, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen.

Familienasyl und -flüchtlingsschutz sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländer aus „eigenen“ Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (§ 73 Abs. 2 b AsylVfG).

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Flüchtlingsschutz muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG nach § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung darüber liegt dann allerdings im Ermessen des Bundesamtes.

Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2012

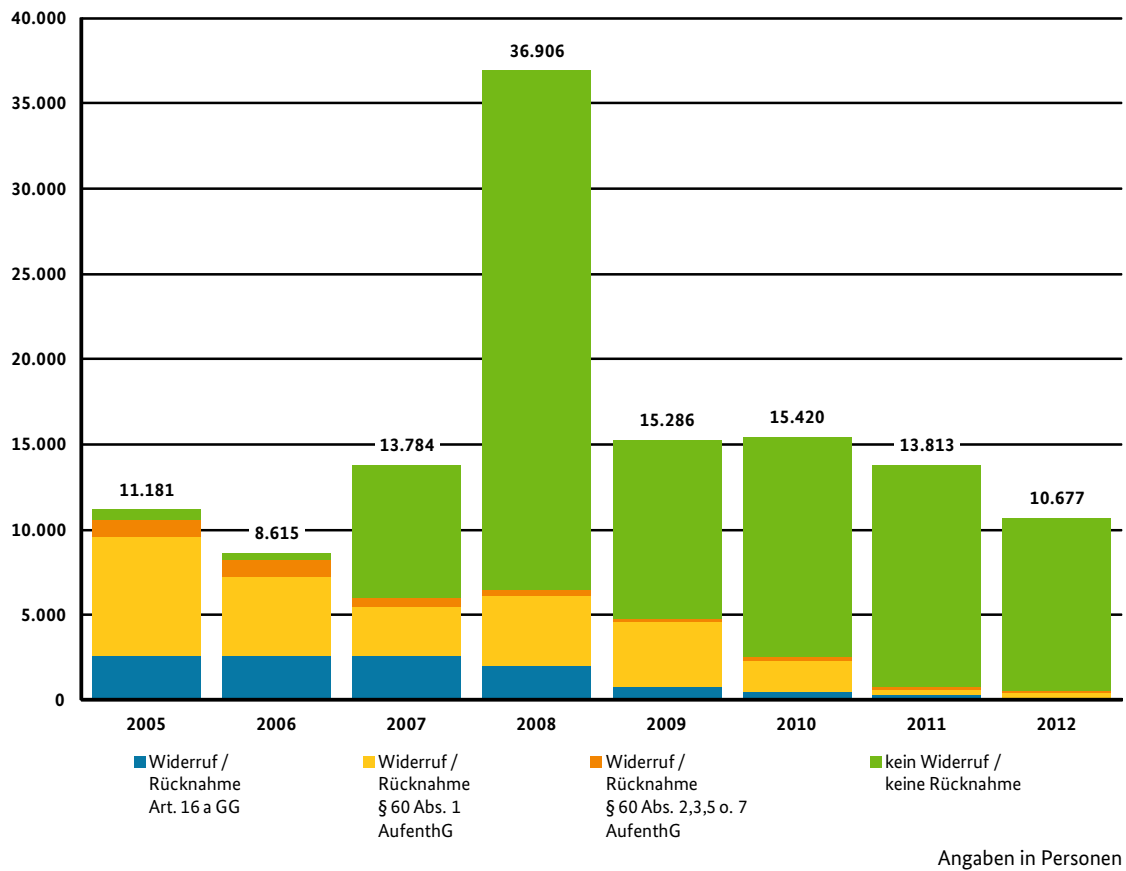


Tabelle I - 22:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2012

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Irak	5.570	11	102	5	5.452
Türkei	1.132	95	32	19	986
Iran, Islamische Republik	836	15	9	4	808
Afghanistan	558	6	26	36	490
Russische Föderation	325	0	5	7	313
Summe 1 bis 5	8.421	127	174	71	8.049
sonstige	2.256	66	92	43	2.055
Herkunftsländer gesamt	10.677	193	266	114	10.104

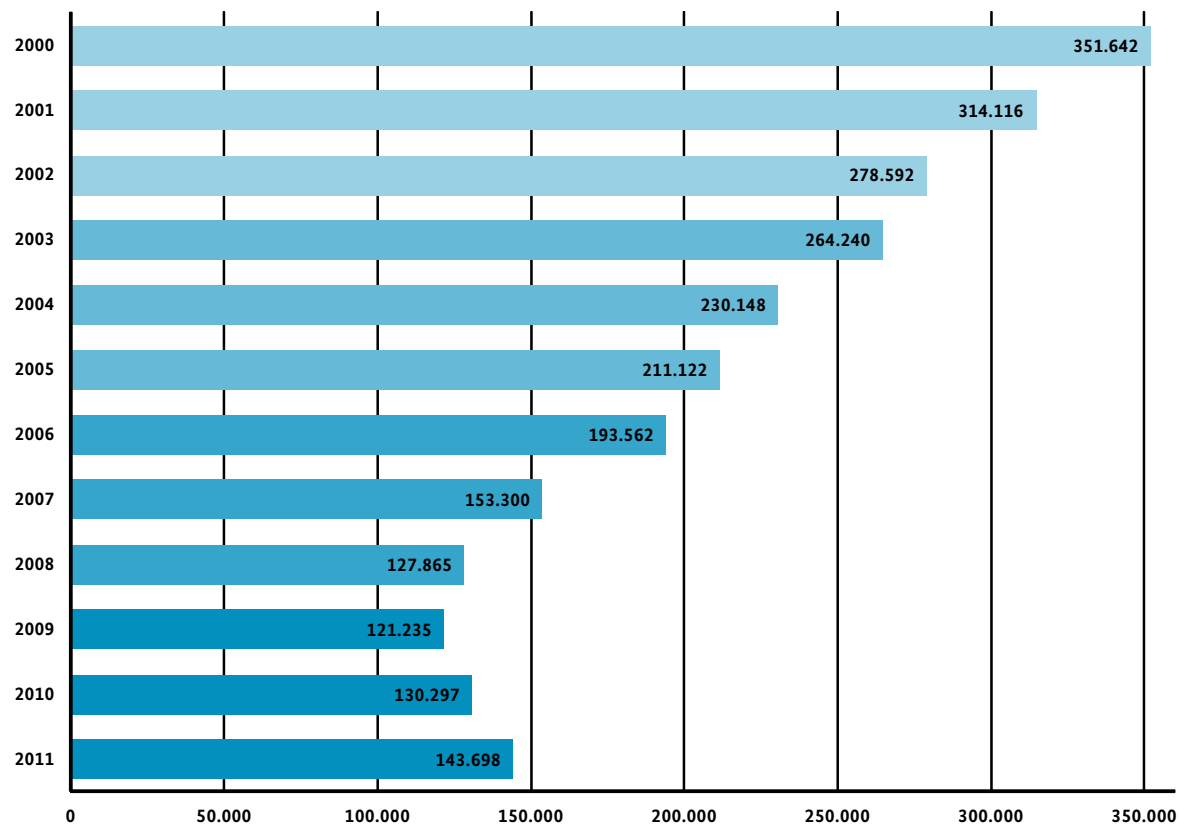
11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2011

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z.B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst.

Das Gesetz sieht vor, dass die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die sozialen Leistungen ausschließlich zur Bedarfsdeckung in Deutschland dienen.

Abbildung I - 26:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2011



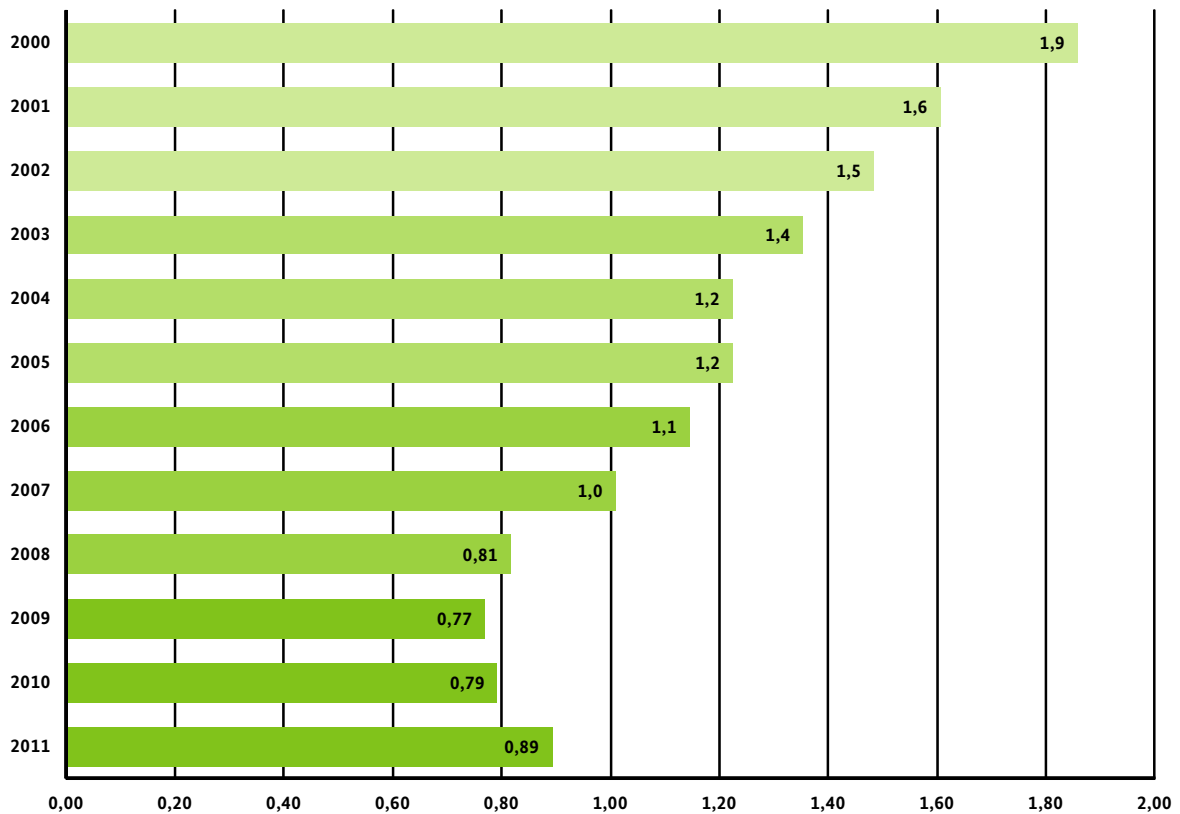
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2011

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoaussgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläu-

fige Entwicklung. In den Jahren 2010 und 2011 sind die Empfängerzahl und die Nettoaussgaben wieder steigend und stellen den höchsten Wert seit dem Jahr 2007 dar.

Abbildung I - 27:
Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2011



Angaben in Mrd. Euro (gerundete Werte)
Quelle: Statistisches Bundesamt

12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2012

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister (siehe auch Kapitel II und III).

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling gem. § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden.

Angaben zu Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d.h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z.B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z.B. vom 1. Januar – 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 23:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2012

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	85.560	
Afghanistan	14.357	16,8%
Serbien	7.509	8,8%
Iran, Islam. Republik	6.618	7,7%
Irak	6.302	7,4%
Syrien, Arab. Republik	5.986	7,0%

Abbildung I - 28:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2012

Gesamtzahl: 85.560

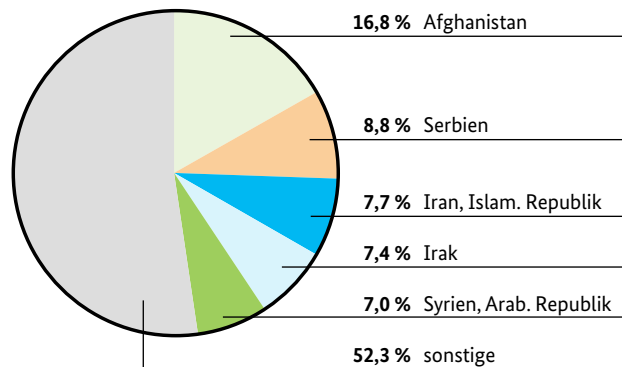


Tabelle I - 24:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2012

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	40.690	
Türkei	15.202	37,4%
Iran, Islam. Republik	5.987	14,7%
Afghanistan	2.585	6,4%
Sri Lanka	1.768	4,3%
Irak	1.701	4,2%

Abbildung I - 29:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2012

Gesamtzahl: 40.690

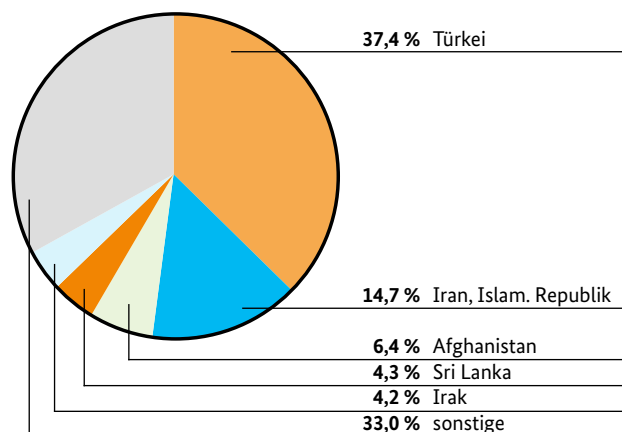
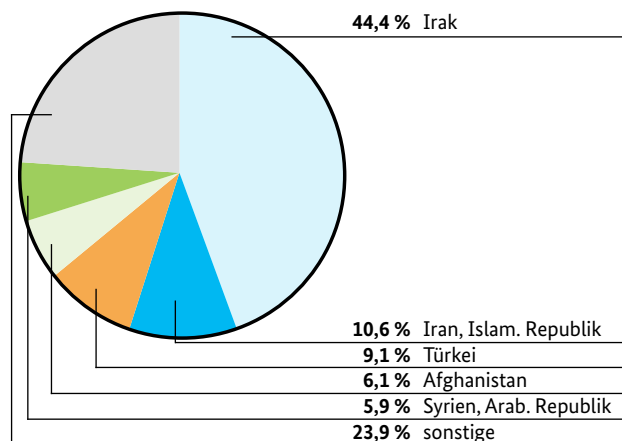


Tabelle I - 25:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2012

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	74.570	
Irak	33.107	44,4%
Iran, Islam. Republik	7.871	10,6%
Türkei	6.773	9,1%
Afghanistan	4.552	6,1%
Syrien, Arab. Republik	4.419	5,9%

Abbildung I - 30:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2012

Gesamtzahl: 74.570



13 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2012 haben 7.546 Personen (Stand: 31.12.2012) Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2011 waren es noch 6.319 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 19,4 %.

98,9 % (7.466 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 80 Personen (1,1 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 80 Personen begaben sich u.a. zwei Personen nach Kanada, vier Personen in die USA, acht Personen in den Kosovo und 27 Personen nach Serbien.

HINWEIS

- REAG
 - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- GARP
 - Government Assisted Repatriation Programme

Von den 7.546 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
5.236	69,4%	bis zu einem Jahr
1.217	16,1%	zwischen einem und drei Jahre
285	3,8%	zwischen drei und fünf Jahre
808	10,7%	länger als fünf Jahre
7.546	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2012

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

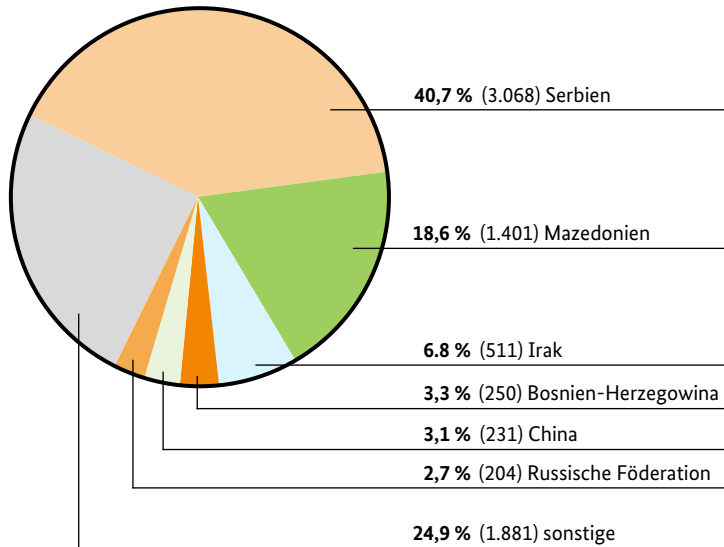
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Serbien	3.068	40,7%
Mazedonien	1.401	18,6%
Irak	511	6,8%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2012

Die Summe dieser drei Staatsangehörigkeiten ergibt mit 4.980 Personen einen Wert von 66,0 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 31:
Rückkehrförderung im Jahr 2012 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 7.546 Personen



Drei Viertel (75,1 %) der Personen, die im Jahr 2012 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit der folgenden 6 Länder: Serbien, Mazedonien, Irak, Bosnien-Herzegowina, China und Russischen Föderation. Die restlichen Länder (bestehend aus 87 Staatsangehörigkeiten) machen 24,9 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2011) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).¹ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken² und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

2 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2012

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren jeweils ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2012 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Fünftel (+18,7 %) von 623.000 auf 739.000, nachdem bereits von 2010 auf 2011 ein Anstieg von fast einem Drittel (+30,8 %) festzustellen war. Die Zahl der Fortzüge stieg dagegen im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr nur leicht von 302.000 auf 318.000 an (+5,1 %). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 421.000 erhöht.

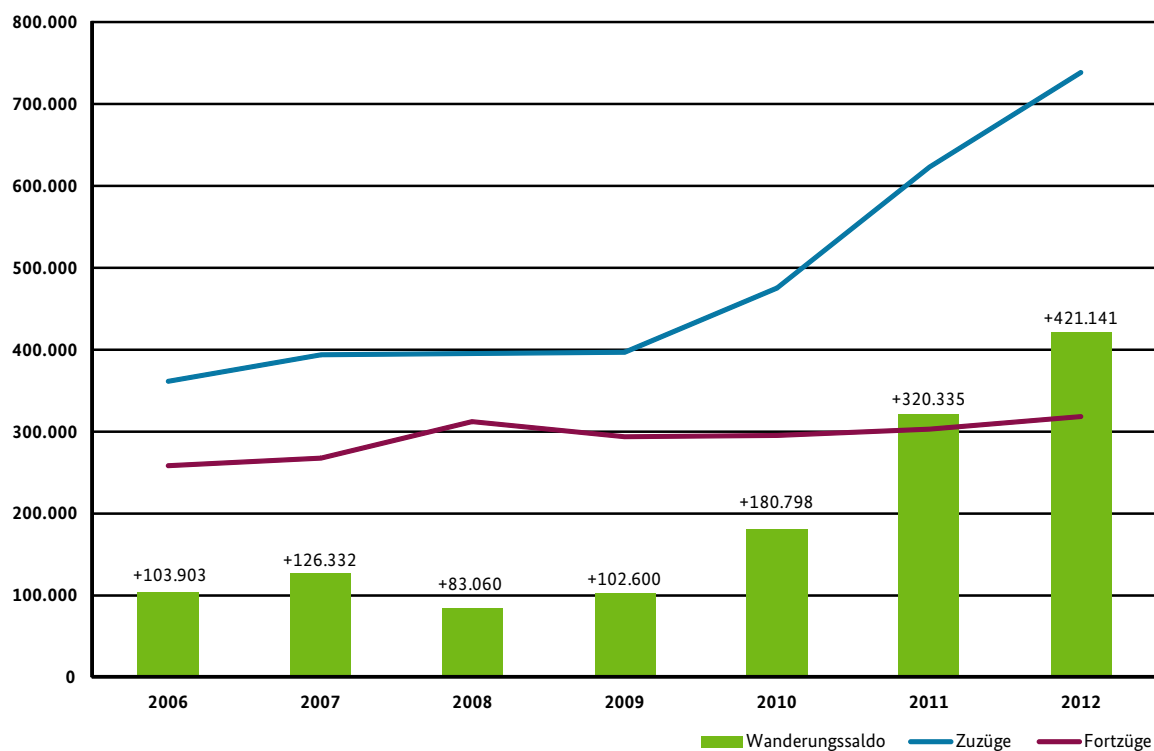
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2012*

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2012



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2012

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2012*

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
Polen	117.890	47.384	+70.506
Rumänien	82.557	32.371	+50.186
Ungarn	43.433	15.301	+28.132
Bulgarien	41.694	16.255	+25.439
Italien	24.684	11.160	+13.524
Griechenland	24.567	6.509	+18.058
Türkei	19.569	15.069	+4.500
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	18.661	11.435	+7.226
China	18.158	8.986	+9.172
Vereinigte Staaten	17.474	10.797	+6.677
Russische Föderation	17.338	5.739	+11.599
Indien	16.693	8.230	+8.463
Spanien	15.929	5.091	+10.838
Slowakische Republik	10.621	4.787	+5.834
Bosnien und Herzegowina	9.827	4.999	+4.828
sonstige Staatsangehörigkeiten	259.640	113.481	+146.159
Insgesamt	738.735	317.594	+421.141

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

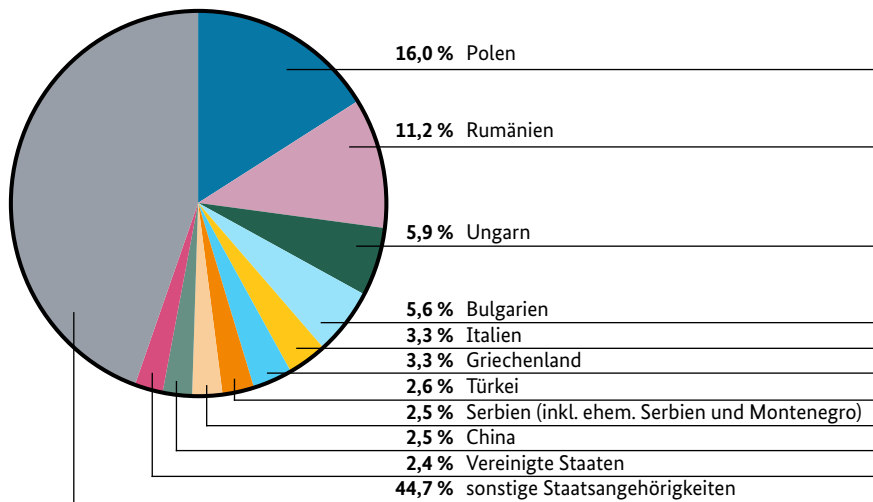
Quelle: Ausländerzentralregister

Polnische Staatsangehörige stellten mit 117.890 Personen bzw. 16,0 % die größte Gruppe der im Jahr 2012 zugewanderten Ausländer vor Staatsangehörigen aus Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Italien und Griechenland. Bei der Abwanderung dominieren ebenfalls polnische und rumänische Staatsangehörige vor bulgarischen, ungarischen und türkischen Staatsangehörigen. Bei fast allen Hauptherkunftsländern konnte ein Anstieg des Wanderungssaldos im Vergleich zu

2011 festgestellt werden. Dabei wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Polen, Rumänien, Ungarn und Bulgarien, aber auch bei griechischen, italienischen, russischen und spanischen Staatsangehörigen ein deutlich positiver Wanderungssaldo verzeichnet.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012

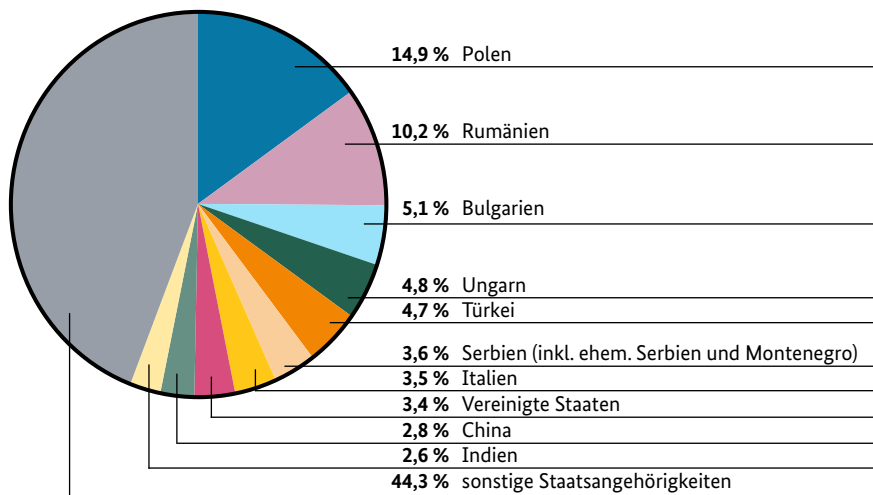
Gesamtzahl: 738.735



Quelle: Ausländerzentralregister

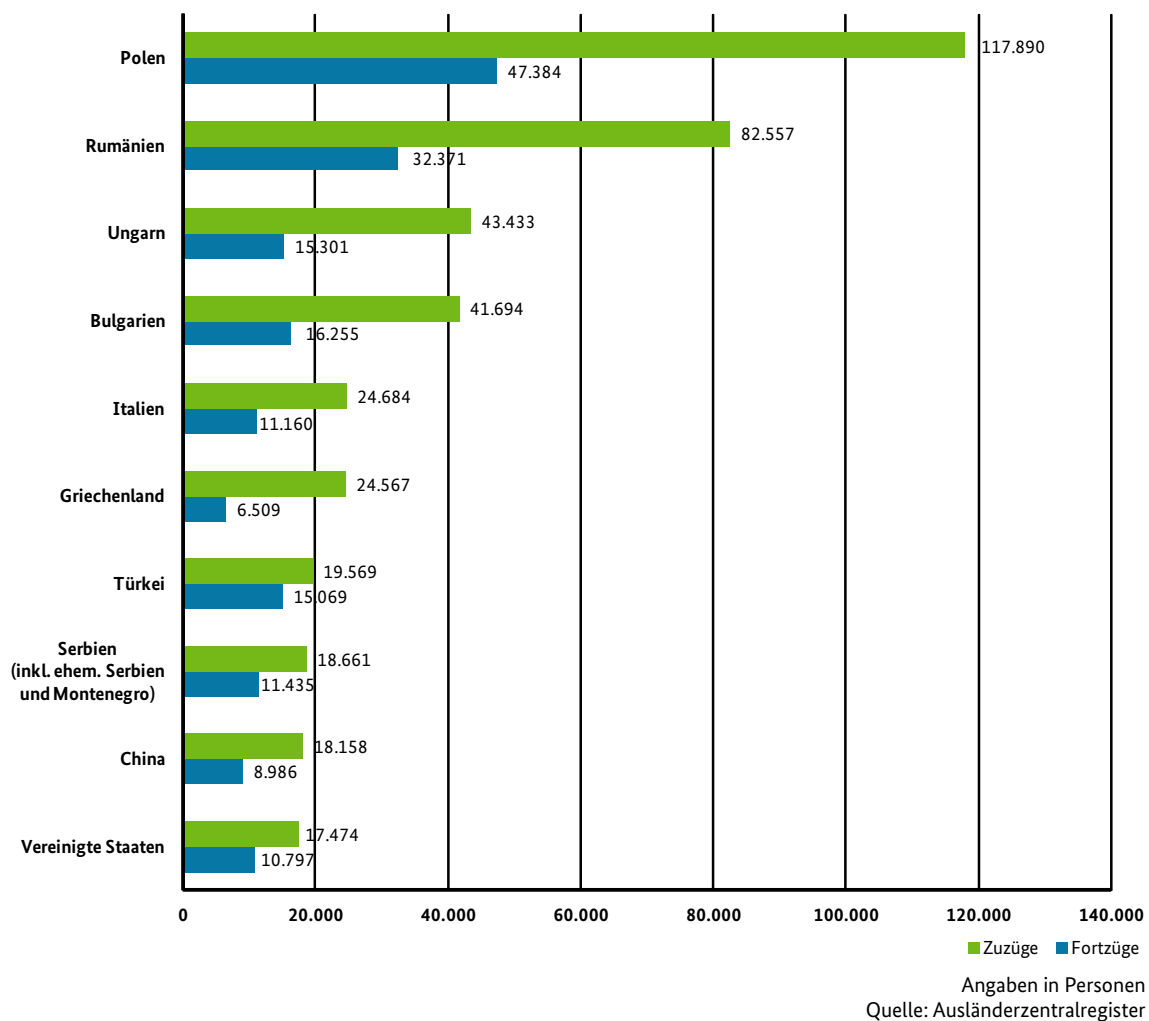
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012

Gesamtzahl: 317.594



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2012



3 Wanderungen von Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern,³ so zeigt sich, dass 2012 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-26-Staaten um mehr als ein Fünftel (21,6 %) angestiegen ist, wäh-

rend bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern eine Zunahme um 6,1 % zu verzeichnen war. Weiter deutlich angestiegen ist dabei die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten. Stärker stieg jedoch die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den von der Finanzkrise besonders betroffenen südeuropäischen EU-Staaten Spanien (+54,6 %), Griechenland (+51,1 %), Portugal (+45,2 %) und Italien (+38,8 %). Gleichzeitig konnte für Italien und Portugal ein Rückgang der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden (-10,4 % bzw. -4,3 %).

3 Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern von 2011 und 2012*

	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung Zuzüge 2011/2012 in %	Veränderung Fortzüge 2011/2012 in %
	2011	2012	2011	2012		
Polen	106.003	117.890	45.425	47.384	+11,2	+4,3
Rumänien	64.668	82.557	27.654	32.371	+27,7	+17,1
Ungarn	31.293	43.433	13.358	15.301	+38,8	+14,5
Bulgarien	34.507	41.694	13.896	16.255	+20,8	+17,0
Italien	17.784	24.684	12.459	11.160	+38,8	-10,4
Griechenland	16.258	24.567	5.851	6.509	+51,1	+11,2
Spanien	10.305	15.929	4.723	5.091	+54,6	+7,8
Slowakische Republik	9.175	10.621	4.534	4.787	+15,8	+5,6
Frankreich	8.707	8.916	5.838	5.297	+2,4	-9,3
Portugal	5.903	8.572	3.213	3.074	+45,2	-4,3
Litauen	7.492	7.723	2.593	3.002	+3,1	+15,8
Tschechische Republik	6.299	7.288	3.166	3.280	+15,7	+3,6
Österreich	7.133	7.057	4.951	4.912	-1,1	-0,8
Vereinigtes Königreich	6.420	6.861	4.377	3.894	+6,9	-11,0
Niederlande	6.952	6.798	4.530	4.155	-2,2	-8,3
Lettland	6.793	6.513	2.301	2.769	-4,1	+20,3
Slowenien	1.654	2.417	958	1.179	+46,1	+23,1
Belgien	1.545	1.773	1.087	895	+14,8	-17,7
Finnland	1.424	1.453	1.112	1.102	+2,0	-0,9
Schweden	1.449	1.426	1.133	1.026	-1,6	-9,4
Dänemark	1.351	1.373	928	819	+1,6	-11,7
Luxemburg	1.392	1.341	828	749	-3,7	-9,5
Irland	1.077	1.141	614	604	+5,9	-1,6
Estland	952	828	425	398	-13,0	-6,4
Zypern	163	220	48	51	+35,0	+6,3
Malta	79	65	38	40	-17,7	+5,3
Unionsbürger gesamt	356.778	433.140	166.040	176.104	+21,4	+6,1
alle Staatsangehörigkeiten	622.506	738.735	302.171	317.594	+18,7	+5,1

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

4 Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2012

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:

Zuzug von Ausländern im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln*

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszwecke								Niederlassungserlaubnis***	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit**	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Besondere Gründe	dar: weiblich					
Türkei	1.433	140	114	1.575	125	7.332	320	2.224	227	906	19.569	7.930	
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	195	37	52	1.982	111	1.455	93	203	298	2.007	18.661	7.843	
China	7.685	435	408	3.352	51	1.974	190	44	91	175	18.158	9.137	
Vereinigte Staaten	3.556	854	447	4.212	27	3.090	904	192	267	2	17.474	8.085	
Russische Föderation	2.131	255	132	1.594	701	3.926	158	334	281	3.155	17.338	10.828	
Indien	2.598	46	351	4.978	50	3.634	187	59	167	487	16.693	5.247	
Bosnien und Herzegowina	112	19	80	3.308	44	1.019	120	134	114	684	9.827	2.652	
Mazedonien	61	10	17	281	34	760	174	73	326	1.297	9.693	4.298	
Kroatien	113	31	78	4.035	18	717	53	177	67	8	9.019	1.923	
Syrien	297	35	68	115	2.682	704	37	19	45	3.095	8.892	3.391	
Afghanistan	38	1	7	9	555	541	17	26	18	5.906	8.883	2.834	
Ukraine	955	96	86	1.495	145	1.937	70	163	228	91	7.996	4.995	
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	38.838	5.723	4.055	38.501	10.218	54.816	6.477	5.090	6.130	37.648	305.595	133.241	

* ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

** Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

*** In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 738.735 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2012 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 305.595 Drittstaatsangehörige (41,4 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2011 waren es 622.506 Personen, darunter 265.728 Drittstaatsangehörige (42,7 %).

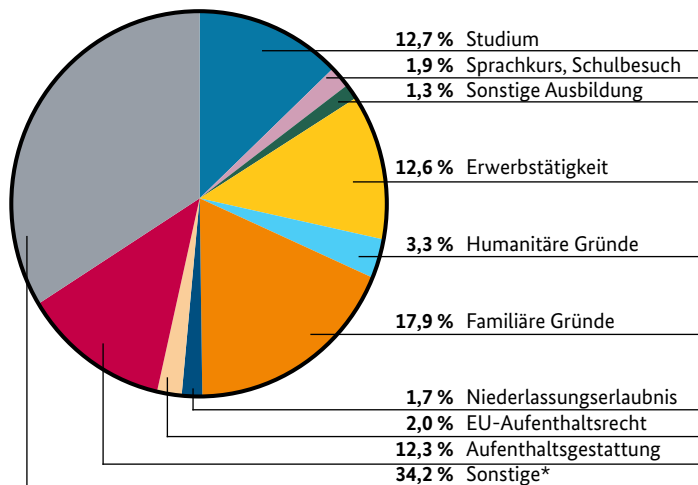
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2011 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 841.695 Zuzüge von Ausländern registriert. Für das Jahr 2012 ist nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen auf 966.000 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen festzustellen (vgl. dazu die Pressemitteilung 156/13 des Statistischen Bundesamtes vom 7. Mai 2013).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums (+6,1 %), des Sprachkurses/Schulbesuchs (+9,4 %) sowie der Erwerbstätigkeit (+3,4 %) festzustellen. Rückläufig war der Zuzug zum Zweck der sonstigen Ausbildung (-16,6 %). Deutlich angestiegen ist die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+48,0 %), während der Familiennachzug nahezu konstant blieb.

Abbildung II - 5:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 305.595



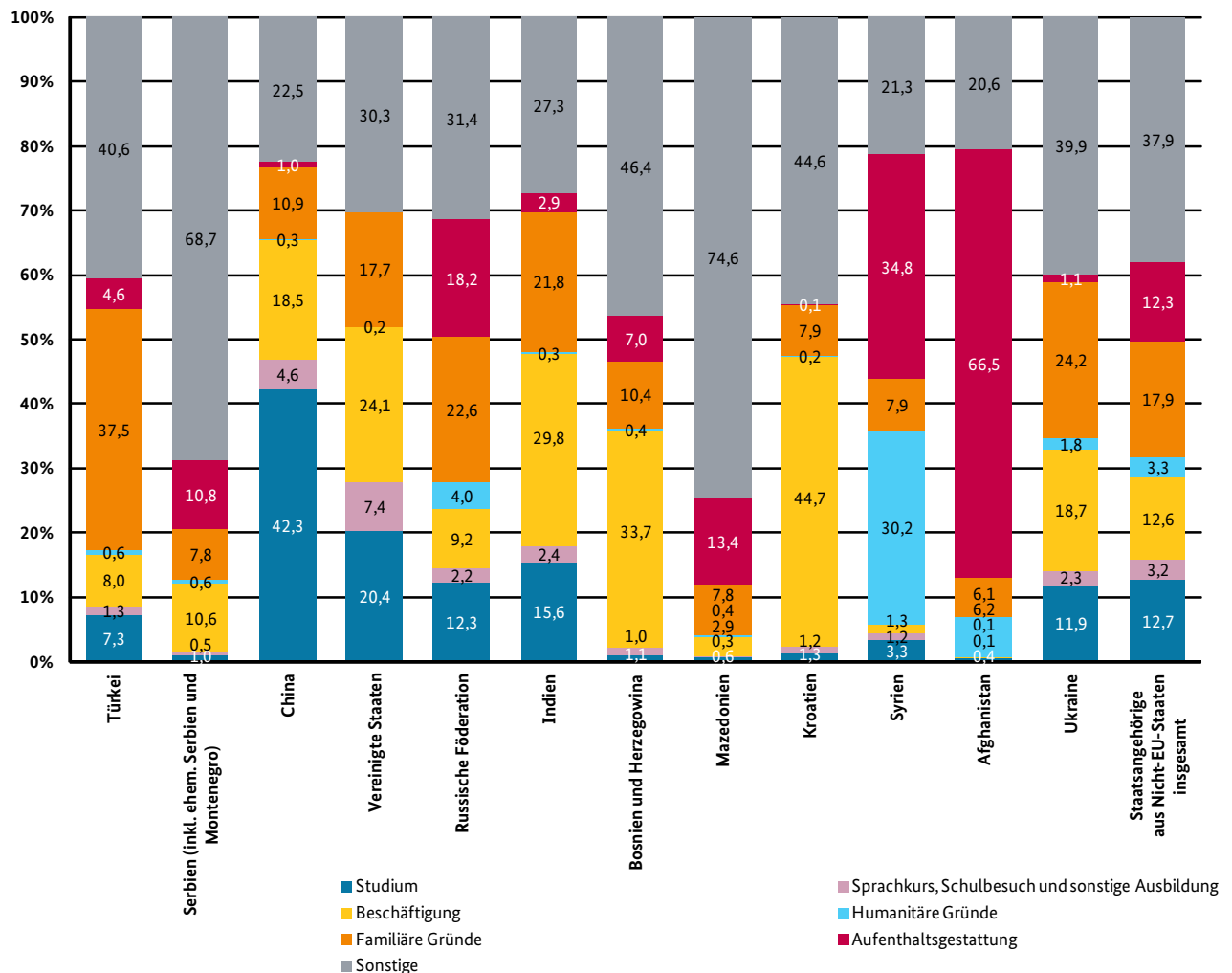
* Darunter fallen u.a. Personen mit einem EU-Aufenthaltsstempel oder Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwas weniger als ein Fünftel (17,9 %) der Drittstaatsangehörigen zogen 2012 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 12,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2012 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 15,9 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung

sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG). 12,3 % der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wieder.

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Ausländern im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2012 37,5 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2011: 39,7 %), überwog bei kroatischen, bosnischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. Über 40 % der chinesischen

Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan und aus Syrien erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2012 eingereist sind, wurden 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Im Vergleich zum Vorjahr (36.049 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies zwar einen leichten Rückgang um 4,1%. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einem Teil der Erwerbsmigranten, die bislang eine

Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG erhielten, seit dem 1. August 2012 eine Blaue Karte EU erteilt wird. So sind im Jahr 2012 zusätzlich 2.190 Personen eingereist, denen eine Blaue Karte EU nach dem neuen § 19a AufenthG erteilt wurde (vgl. unten). Addiert man die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 AufenthG und die Blauen Karten EU, so ergibt sich eine Summe von 36.777.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien, Kroatien, den Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina und China.

Betrachtet man die im Jahr 2012 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China und der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2012 in Deutschland 92.977 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2011: 84.553).

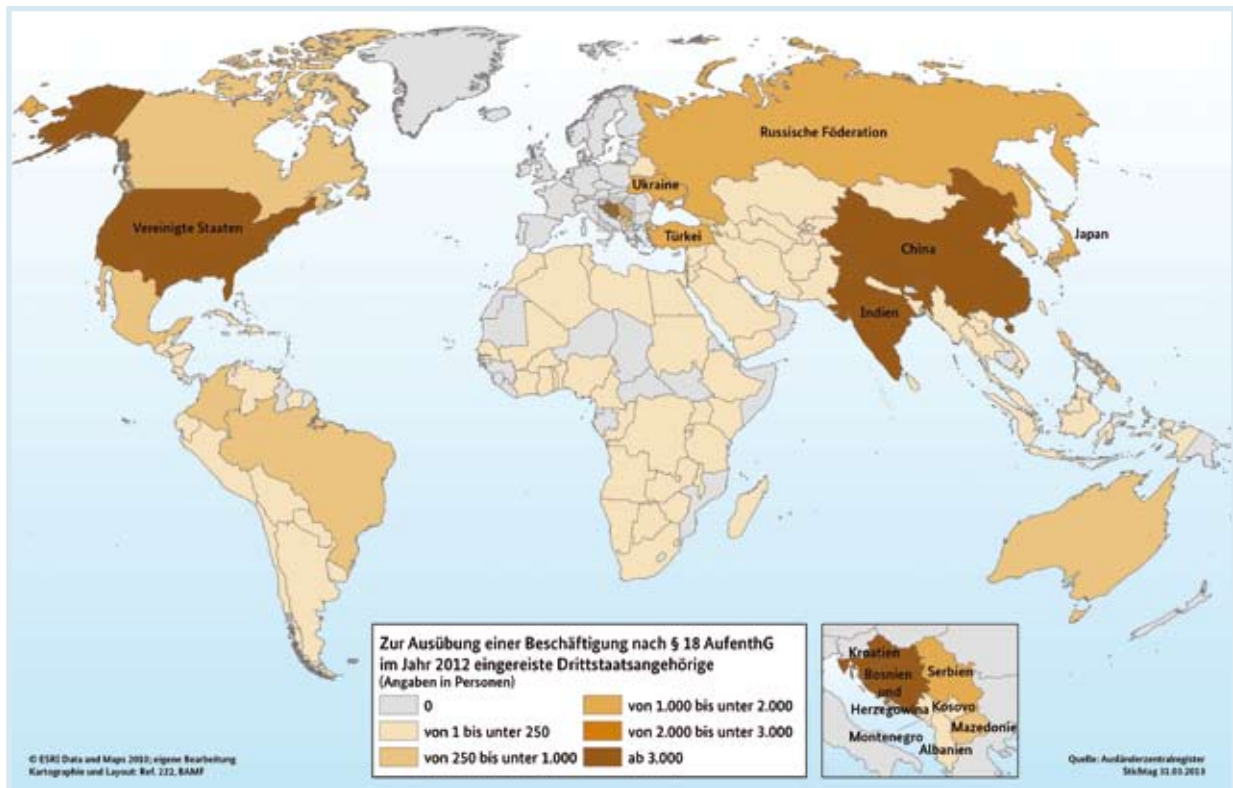
Karte II - 1:**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige**

Tabelle II - 5:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2007 bis 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2007			2008			2009			2010			2011			2012		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Indien	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1	4.318	602	13,9
Kroatien	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	6,0	2.008	126	6,3	3.778	184	4,9	3.994	177	4,4
Vereinigte Staaten	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4	3.482	1.245	35,8
Bosnien-Herzegowina	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1	3.268	64	2,0
China	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6	3.052	809	26,5
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	781	48	6,1	1.084	60	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1	1.900	94	4,9
Japan	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9	1.715	312	18,2
Türkei	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2	1.473	177	12,0
Russische Föderation	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2	1.329	860	64,7
Ukraine	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3	1.320	950	72,0
sonstige Staatsangehörigkeiten	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2	9.735	4.226	43,4	8.736	4.086	46,8
Insgesamt	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4	34.587	9.376	27,1

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 6:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

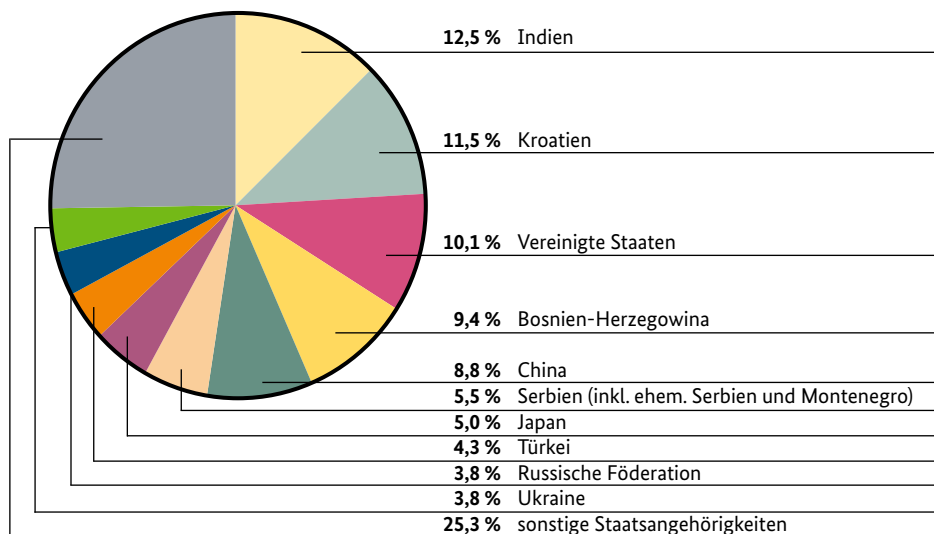
Staatsangehörigkeit	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	99	2,3	4.067	94,2	85	2,0	67	1,6	4.318
Kroatien	1.132	28,3	2.694	67,5	21	0,5	147	3,7	3.994
Vereinigte Staaten	1.286	36,9	2.142	61,5	43	1,2	11	0,3	3.482
Bosnien-Herzegowina	1.029	31,5	2.188	67,0	22	0,7	29	0,9	3.268
China	353	11,6	2.654	87,0	39	1,3	6	0,2	3.052
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	713	37,5	1.162	61,2	17	0,9	8	0,4	1.900
Japan	207	12,1	1.490	86,9	13	0,8	5	0,3	1.715
Türkei	274	18,6	1.156	78,5	32	2,2	11	0,7	1.473
Russische Föderation	714	53,7	584	43,9	22	1,7	9	0,7	1.329
Ukraine	1.035	78,4	266	20,2	16	1,2	3	0,2	1.320
Brasilien	205	32,6	410	65,2	9	1,4	5	0,8	629
Kanada	237	39,3	351	58,2	10	1,7	5	0,8	603
Korea (Republik)	86	16,3	432	82,1	8	1,5	0	0,0	526
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.680	52,7	3.099	44,4	159	2,3	40	0,6	6.978
Insgesamt	11.050	31,9	22.695	65,6	496	1,4	346	1,0	34.587

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2012 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 34.587



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde u.a. mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁴ (2012: 44.800 Euro; 2013: 46.400 Euro). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2012: 34.944 Euro; 2013: 36.192 Euro).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG).

Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden Sprachkenntnisse der Stufe B 1 nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt. Der Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU erhält sofort uneingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit.

4 Die Gehaltsgrenzen sind in § 41a BeschV geregelt.

Tabelle II - 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2012 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	426	69,7	185	30,3	611
Vereinigte Staaten	130	85,5	22	14,5	152
Russische Föderation	95	66,4	48	33,6	143
Ägypten	48	40,7	70	59,3	118
China	71	65,7	37	34,3	108
sonstige Staatsangehörigkeiten	617	58,3	441	41,7	1.058
Insgesamt	1.387	63,3	803	36,7	2.190

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 2.190 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Knapp zwei Drittel (63,3 %) davon arbeiten in einem sog. Regelberuf. Etwas mehr als ein Drittel

(36,6 %) erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (611 bzw. 27,9 %) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer

waren die Vereinigten Staaten (152 bzw. 6,9 %) sowie die Russische Föderation (143 bzw. 6,5 %).

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z.B. Lehrstuhlinhaber) und wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Bis zum 31. Juli 2012 galten zudem Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhielten (2012: 67.200 Euro jährlich) als hochqualifiziert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 alt).⁵

⁵ Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurde § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG gestrichen. Einreise und Aufenthalt dieser Gruppe von Hochqualifizierten wird nun durch den neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügten § 19a (Blaue Karte EU) geregelt.

Tabelle II - 8:
Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	18
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	3
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	23	4
Japan	7	5	9	4	13	5	19	17	0
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	7	3
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	23	17	35	47	41	85	130	73	12
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	40

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2012 3.445 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2011: 2.731). Davon sind 244 Hochqualifizierte im Jahr 2012 eingereist (2011: 370 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Teil der Hochqualifizierten, denen bislang

eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nun eine Blaue Karte EU erhält. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Die größte Gruppe an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2012 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten.

Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen

eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Tabelle II - 9:

Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	
					dar.: weiblich
China	17	28	53	67	13
Indien	12	24	45	43	13
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	10
Japan	14	11	17	26	1
Russische Föderation	10	12	21	22	5
sonstige Staatsangehörigkeiten	68	110	141	170	63
Insgesamt	140	211	317	366	105

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 sind 366 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde (2011: 317 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 67 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 43 Forscher stammten aus Indien, 38 aus den Vereinigten Staaten, 26 aus Japan und 22 aus der Russischen Föderation. Insgesamt

hielten sich am Ende des Jahres 2012 833 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2011: 584 Personen). Die regionalen Schwerpunkte liegen dabei in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern.

Selbständige

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Diese Voraussetzungen galten bis zum 31. Juli 2012 in der Regel bei

einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG alt).⁶ Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

⁶ Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurden die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG gestrichen.

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2012

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist		
								darunter: freiberuf- lich	darunter: weiblich	
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	490	212
China	201	195	214	214	133	85	120	125	19	44
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	21	33
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	71	41
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	72	33
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	68	27
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	50	31
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	40	17
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	3	4
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	13	14
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	17	6
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	5	0
sonstige Staatsan- gehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	109	40
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	978	502

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2012 7.049 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2011: 6.399). Zusätzlich verfügten 957 Personen (Ende 2011: 822) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2012 sind 1.358 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist. Damit sind in etwa so viele Selbständige wie im Vorjahr eingereist (2011: 1.347 Selbständige). 39,8 % der 2012 zugewanderten Selbständigen

stammte aus den Vereinigten Staaten, 9,2 % aus China und 7,4 % aus der Russischen Föderation.

Fast drei Vierteln (72,0 %) der Selbständigen, die im Jahr 2012 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 90,1 % überproportional hoch.

6 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Weitere Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlings (Konventionsflüchtlings) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltsicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2012 sind 4.438 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2011: 3.341 Angehörige). Darunter befanden sich 307 Familienangehörige aus der Türkei, 278 aus China, 276 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 248 aus den Vereinigten Staaten und 243 aus der Russischen Föderation. Zum Ende des Jahres 2012 hatten insgesamt 18.508 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2011: 14.220).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltsw Zwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2011). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel

aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil der Ausländer berechtigt ist, visafrei einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Famili-

enangehöriger (z.B. Eltern) registriert. Zudem kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 11:

Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2011/2012	
								absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	-1.031	-12,3
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	390	9,6
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	193	5,2
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	664	22,4
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	-164	-5,0
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	184	10,3
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	165	9,3
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	-26	-1,4
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	86	6,0
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	-71	-4,5
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	4	0,4
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	125	14,0
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	83	9,6
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	-7	-0,8
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	89	11,3
Iran	540	643	604	566	748	798	845	47	5,9
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	-66	-7,7
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	51	7,2
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	-277	-26,8
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	785	1,5

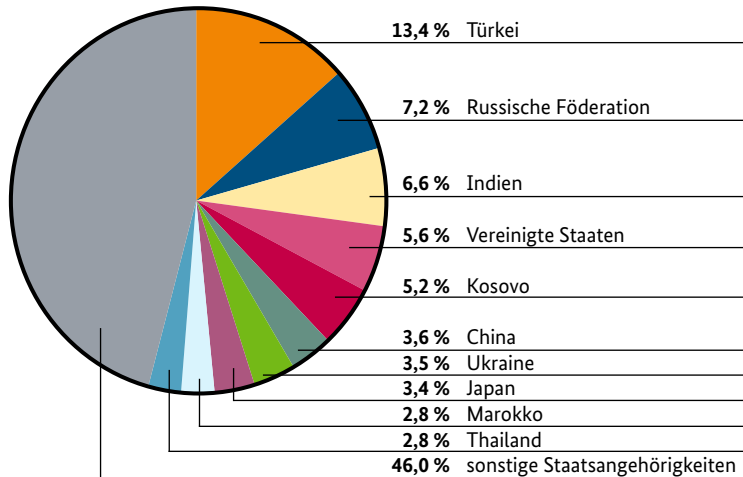
Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 54.816 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2012 eingereist sind. Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Am-

tes (40.843 Visa im Jahr 2012). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen leicht um 1,5 %.

Abbildung II - 8:
Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 54.816



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 7.332 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2011: 8.363 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 13,4 % (2010: 15,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige um 12,3 %.

Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (7,2 %), Indien (6,6 %), die Vereinigten Staaten (5,6 %) und Kosovo (5,2 %). Dabei war in den letzten Jahren insbesondere beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der nachziehenden Familienangehörigen aus Indien im Jahr 2012 um 22,4 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

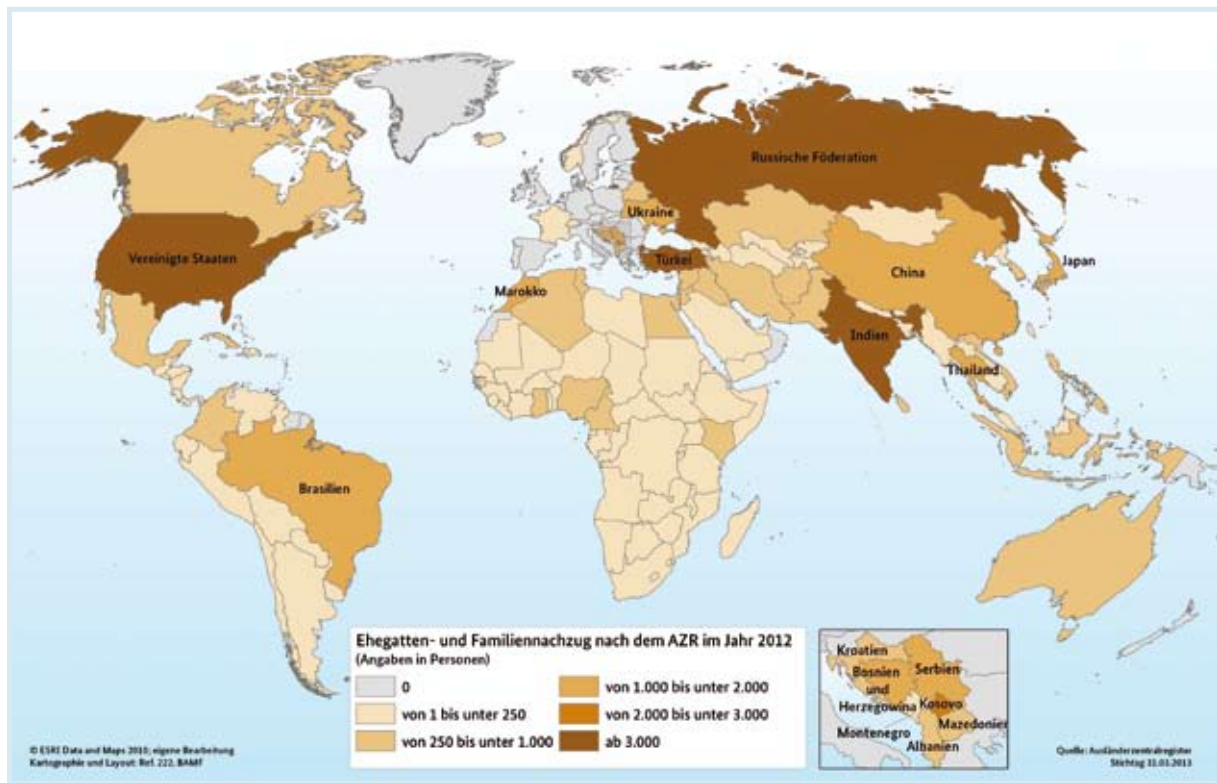


Tabelle II - 12:
Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

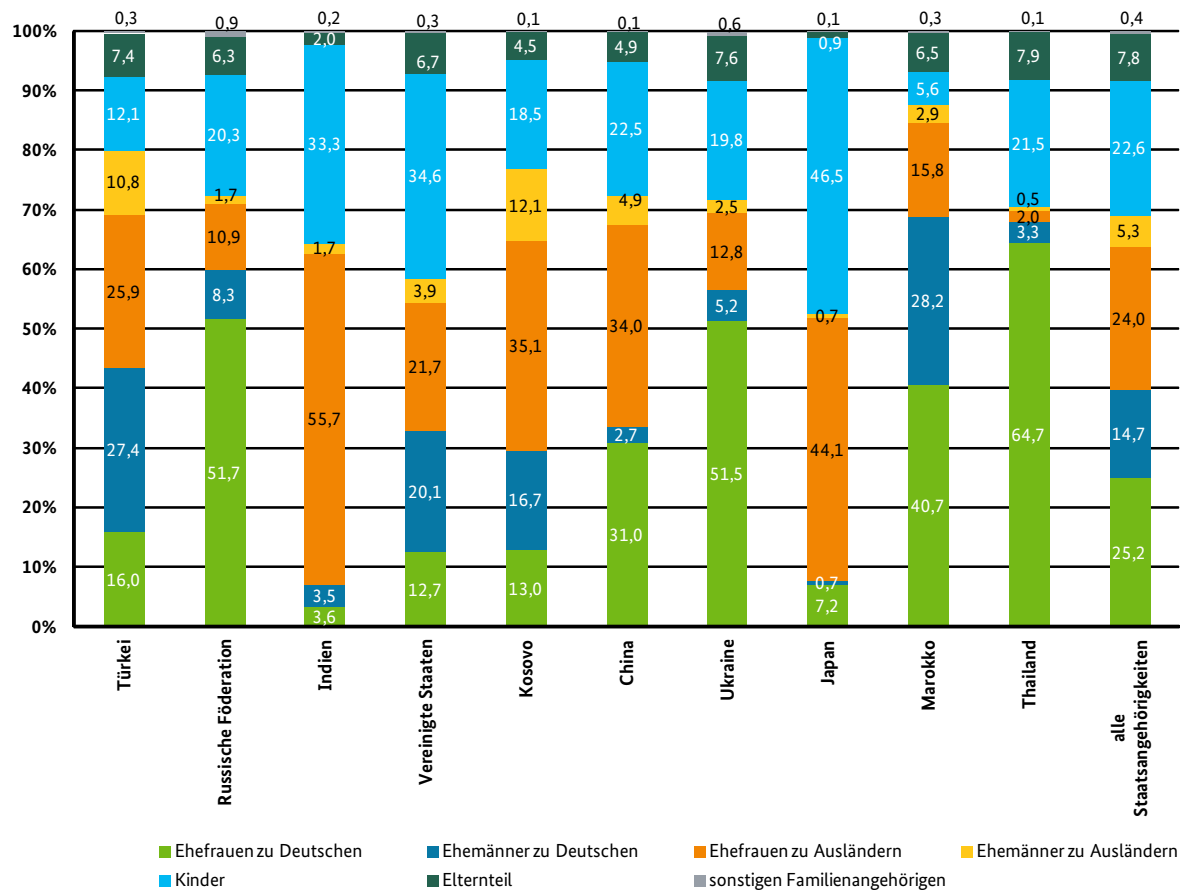
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienange- hörigen	Familien- nachzug gesamt
Türkei	1.175	2.012	1.898	795	888	540	24	7.332
Russische Föderation	2.031	327	426	65	797	246	34	3.926
Indien	130	129	2.025	61	1.209	74	6	3.634
Vereinigte Staaten	392	622	671	121	1.069	207	8	3.090
Kosovo	369	473	995	343	525	128	2	2.835
China	611	53	671	96	444	97	2	1.974
Ukraine	997	100	248	48	384	148	12	1.937
Japan	132	12	813	12	857	17	1	1.844
Marokko	621	430	242	45	86	99	4	1.527
Thailand	979	50	30	8	325	120	1	1.513
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	155	200	425	212	258	201	4	1.455
Brasilien	344	123	209	27	242	124	6	1.075
Bosnien und Herzegowina	144	154	331	154	149	84	3	1.019
Tunesien	272	452	107	10	29	75	0	945
Vietnam	246	39	194	106	187	123	3	898
Korea, Republik	70	9	345	16	424	11	0	875
Iran	239	73	266	67	173	16	11	845
alle Staatsangehörigkeiten	13.802	8.054	13.156	2.902	12.369	4.290	243	54.816

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 wurden 26.958 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit fast die Hälfte aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.802 Frauen zu Deutschen und 13.156 zu Ausländern. Circa ein Fünftel der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (10.956 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.054 Aufenthaltserlaubnisse). 23 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs

erteilt (12.369 Aufenthaltserlaubnisse), davon 11.565 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 4.290 Aufenthaltserlaubnisse (7,8 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.264 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 243 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 %).

Abbildung II - 9:
Familiennachzug im Jahr 2012 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei handelt es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-) Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehe-

frauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan, den Vereinigten Staaten und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2012 insgesamt 47,3 % der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegten. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Japans (69,1 %), Koreas (64,6 %), der Vereinigten Staaten (63,3 %) und Indiens (58,1 %). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen,

die zum Zweck der Erwerbstätigkeit – vor allem als Fachkräfte – nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 32,0 % des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bun-

desgebiet leben. 6,7 % der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (58,6 %). 1,4 % der Kinder zogen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach dem neuen, am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG.

7 Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2011 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Tabelle II - 13:

Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2011 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)*	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	10.733	10.657
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690	6.043	6.091
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932
sonstige Staatsangehörigkeiten	123.392	111.569	99.963	97.216	96.913	101.551	117.617	141.976
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459

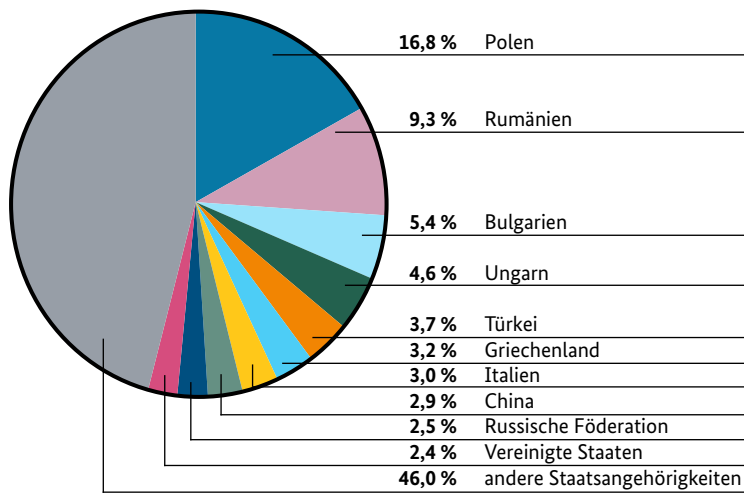
* Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat. In der Zahl für das Jahr 2011 sind 4.836 Personen mit der Staatsangehörigkeit Kosovos enthalten.

Im Jahr 2011 zogen laut AZR etwa 441.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 29,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2011 einge-

reist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um fast die Hälfte (48 %) unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 842.000 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2011 (siehe Migrationsbericht 2011).

Abbildung II - 10:
Zugewanderte Ausländer im Jahr 2011 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 441.459



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2011 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 16,8 % bzw. 74.094 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2011 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 19,6 %. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 waren Rumänien (9,3 %), Bulgarien (5,4 %), Ungarn (4,6 %) und die Türkei (3,7 %). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet. Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %).

8 Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins

Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2012 317.594 Ausländer fortgezogen.

Tabelle II - 14:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2012

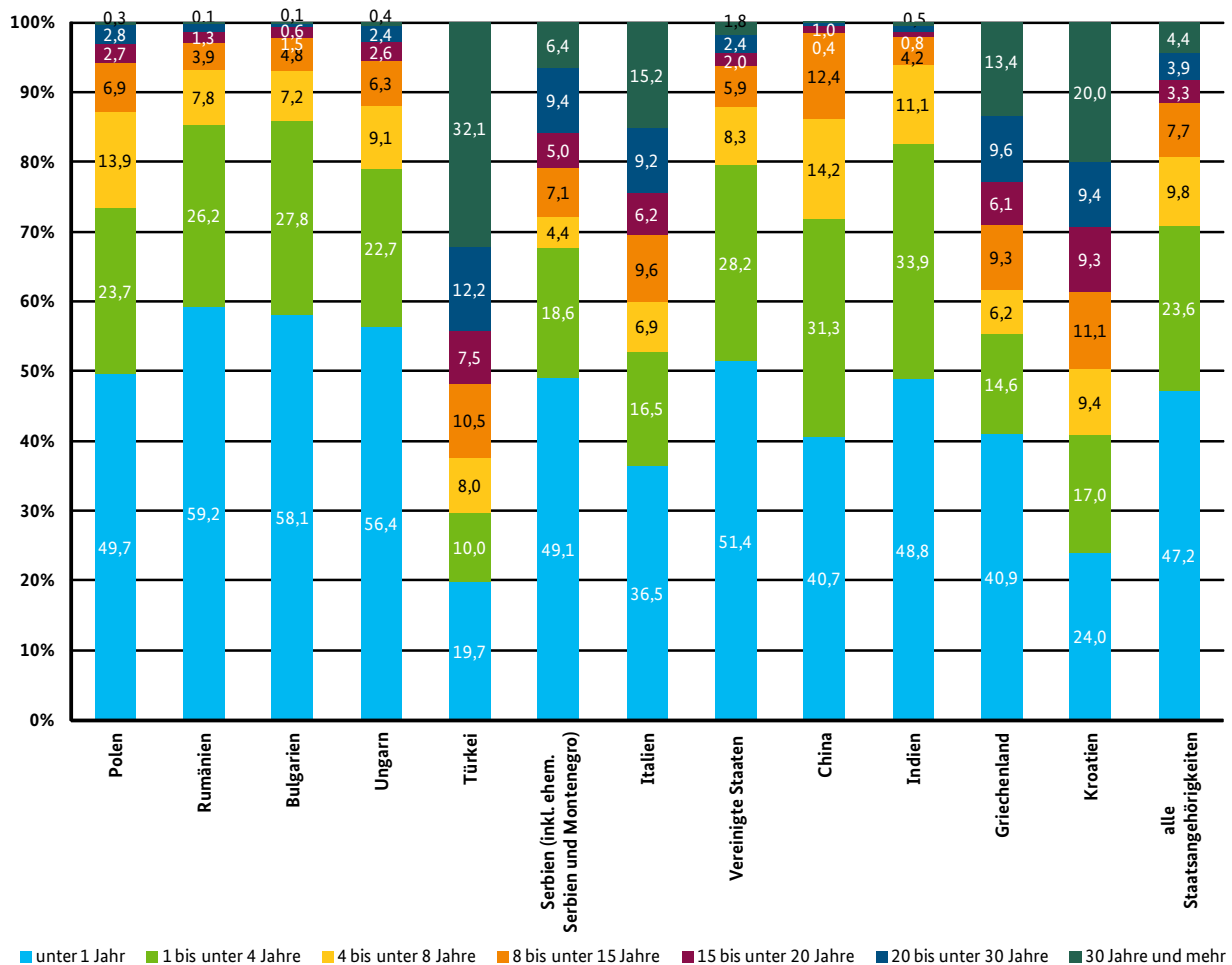
Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Polen	47.384	23.534	11.242	6.576	3.269	1.300	1.329	134
Rumänien	32.371	19.174	8.482	2.529	1.269	436	453	28
Bulgarien	16.255	9.442	4.514	1.165	773	239	104	18
Ungarn	15.301	8.626	3.470	1.396	965	405	373	66
Türkei	15.069	2.974	1.504	1.200	1.589	1.130	1.840	4.832
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	11.435	5.617	2.124	500	814	570	1.073	737
Italien	11.160	4.073	1.836	771	1.067	695	1.026	1.692
Vereinigte Staaten	10.797	5.547	3.041	898	635	219	260	197
China	8.986	3.653	2.809	1.273	1.117	93	37	4
Indien	8.230	4.018	2.790	915	346	64	58	39
Griechenland	6.509	2.660	948	404	608	396	622	871
Kroatien	6.501	1.558	1.102	608	721	605	610	1.297
Russische Föderation	5.739	3.074	1.160	670	696	109	27	3
Frankreich	5.297	2.186	1.518	693	407	158	159	176
Spanien	5.091	2.760	1.110	329	223	63	84	522
alle Staatsangehörigkeiten	317.594	149.985	75.025	31.222	24.444	10.561	12.381	13.976

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Mehr als zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2012 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (70,8 %). 8,3 % verließen

Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 4,4 % der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Abbildung II - 11:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2012



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2012 fast ein Drittel der Staatsangehörigen aus der Türkei (32,1 %) nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien lag dieser Anteil bei einem Fünftel, bei italienischen bzw. griechischen Staatsangehörigen bei 15,2 % bzw. 13,4 %.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Indien, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen, ungarischen und US-amerikanischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

9 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 317.594 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2012 aus Deutschland fortzogen, besaßen 141.543 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staa-

tes außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 45 %.

Tabelle II - 15:

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2012

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltserlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus**
			Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Bosnien-Herzegowina	4.999	729	26	5	14	1.510	52	143	2.520
Brasilien	3.750	144	824	382	211	482	15	426	1.266
China	8.986	125	3.218	156	295	1.702	15	569	2.906
Indien	8.230	151	502	17	250	2.844	16	1.500	2.950
Japan	4.472	121	609	175	102	1.340	11	1.444	670
Kroatien	6.501	1.474	37	2	47	2.338	16	172	2.415
Mazedonien	4.051	210	26	3	6	155	16	80	3.555
Russische Föderation	5.739	358	857	77	92	601	216	524	3.014
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	11.435	940	58	10	17	1.209	75	209	8.917
Türkei	15.069	5.797	1.032	60	77	901	75	1.860	5.267
Vereinigte Staaten	10.797	569	2.237	565	324	2.197	12	1.597	3.296
Drittstaatsangehörige insgesamt	141.543	13.976	16.158	2.827	2.658	19.408	2.587	13.013	70.916

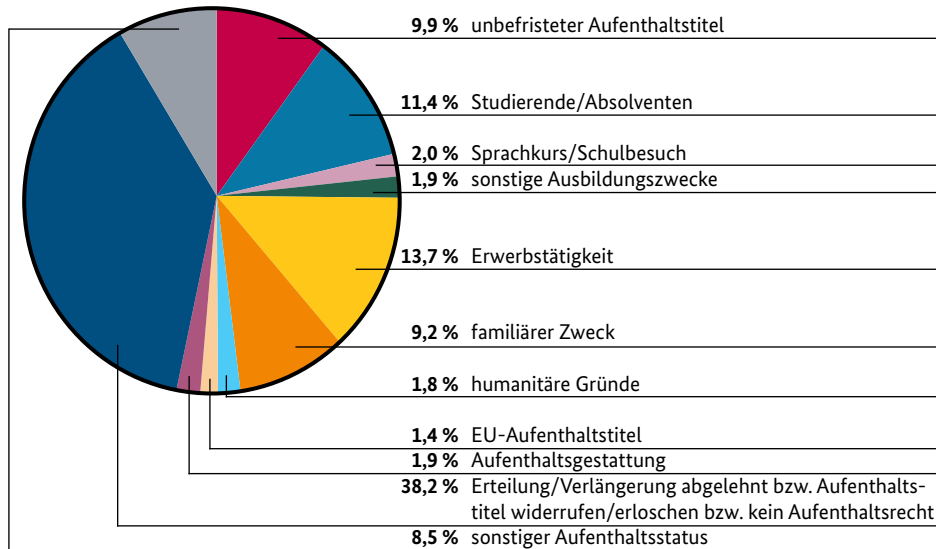
* Aufenthaltserlaubnis bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 12:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2012

Gesamtzahl: 141.543



Quelle: Ausländerzentralregister

9,9 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2012 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 13.976 Personen). Darunter befanden sich 152 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2011: 136 Personen). 11,4 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen

(absolut: 16.158 Personen, darunter 712 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 13,7 % bzw. 19.408 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 497 Selbständige nach § 21 AufenthG. 9,2 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 13.013 Personen).

III Integrations- und Sprachförderung

A Integrationskurse

1 Grundsätzliches

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist heute das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit

einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwanderinnen und Zuwanderer auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Migrantinnen und Migranten, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen **Anspruch** auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die zwar keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs **zugelassen** werden. Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in letzter Zeit verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen

großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Ihr Anteil liegt derzeit bei 46,3 Prozent aller Kursteilnehmer. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwanderer, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses **verpflichtet** werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt und betrifft sowohl Neuzuwanderer, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssu-

chende) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde). Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Die **Teilnahmeberechtigung** (= Oberbegriff für Zulassung, Verpflichtung und Bestätigung des Anspruchs auf Teilnahme) ermöglicht den Zugang zum Integrationskurs. Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2012 insgesamt rund 1.170.000 Teilnahmeberechtigungen erteilt.

Tabelle III - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2012 nach Statusgruppen

	2005 bis 2010		2011		2012		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	309.262	33,7%	44.258	36,9%	47.564	37,1%	401.084	34,4%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	226.868		34.781		36.601		298.250	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	51.959	5,7%	1.383	1,2%	1.289	1,0%	54.631	4,7%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	403.203	43,9%	51.579	43,0%	59.289	46,3%	514.071	44,1%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹⁾	52.242		8.592		5.848		66.682	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²⁾	87.797	9,6%	20.682	17,3%	18.405	14,4%	126.884	10,9%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	65.282	7,1%	1.927	1,6%	1.624	1,3%	68.833	5,9%
Insgesamt	917.503	100,0%	119.829	100,0%	128.171	100,0%	1.165.503	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	89.934		24.884		22.836		137.654	

1) Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung III - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2012 nach Statusgruppen

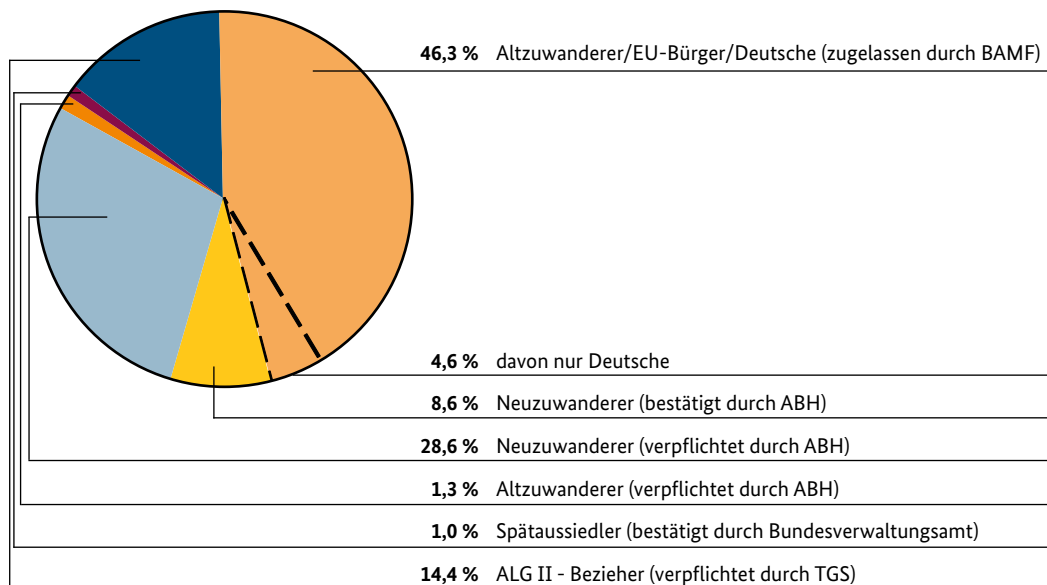
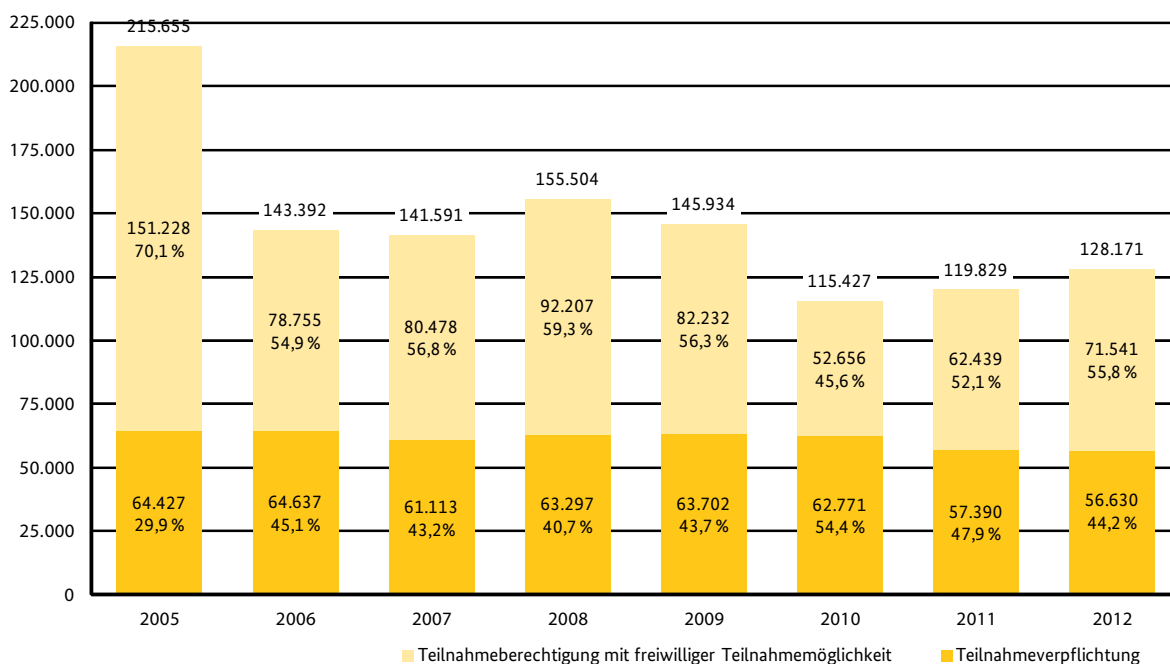


Abbildung III - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2012



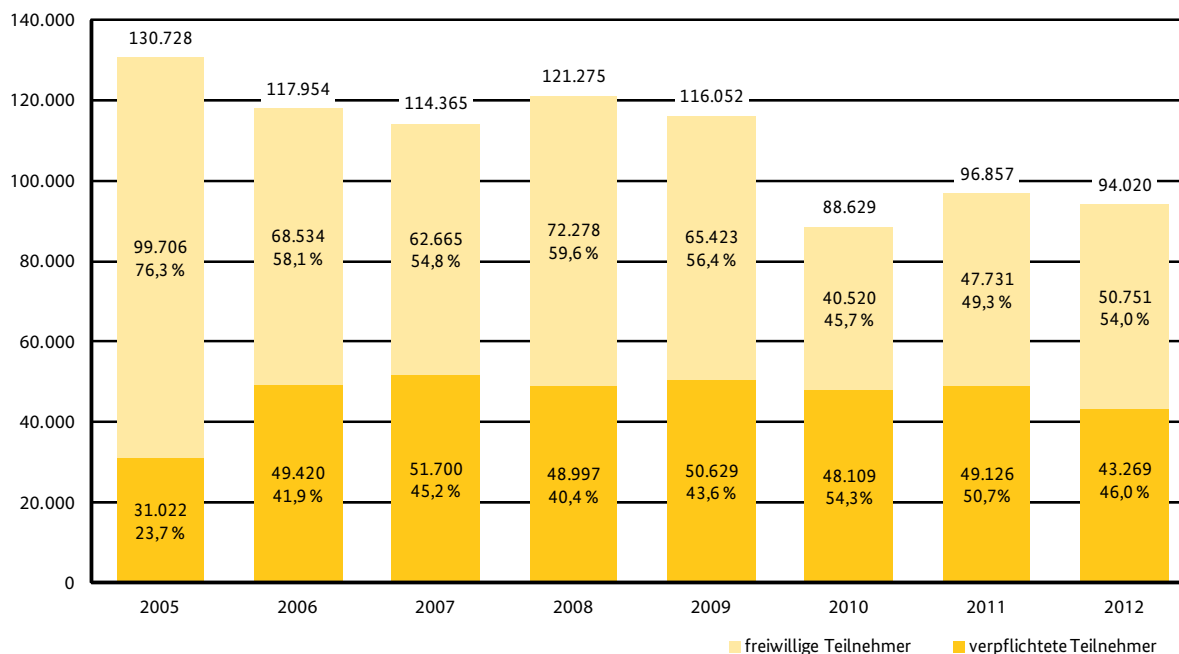
Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. 880.000 Teilnehmer haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

Tabelle III - 2:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2012 nach Statusgruppen

	2005 bis 2010		2011		2012		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	217.308	31,5%	35.216	36,4%	33.964	36,1%	286.488	32,6%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	169.079		29.405		27.704		226.188	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	43.186	6,3%	1.177	1,2%	977	1,0%	45.340	5,2%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	317.711	46,1%	40.743	42,1%	43.514	46,3%	401.968	45,7%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹⁾	40.231		7.981		4.929		53.141	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²⁾	61.147	8,9%	17.990	18,6%	14.289	15,2%	93.426	10,6%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	49.651	7,2%	1.731	1,8%	1.276	1,4%	52.658	6,0%
Insgesamt	689.003	100,0%	96.857	100,0%	94.020	100,0%	879.880	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	71.279		21.018		19.627		111.924	

1) Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.
 2) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung III - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2012 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern



Die Betrachtung der **Teilnehmergruppen nach Staatsangehörigkeiten** zeigt, dass türkische Staatsangehörige nach wie vor die größte Gruppe unter den Gesamtteilnehmern darstellen. Die zweitgrößte Gruppe sind polnische Staatsangehörige, gefolgt von den deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund. In-

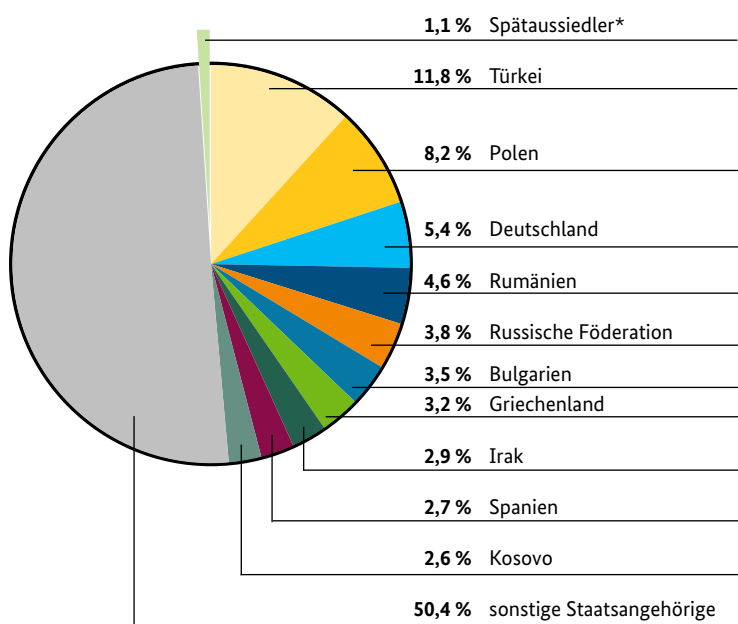
gesamt stieg in den letzten Jahren die Zahl der Kursteilnehmer mit einer EU-Staatsangehörigkeit deutlich an. Im Jahr 2012 betrug deren Anteil an allen Personen, die einen Integrationskurs begonnen haben, etwa 30 Prozent.

Tabelle III - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2011 und 2012 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang		2011			2012	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Türkei	14.372	14,8%	1	11.064	11,8%
2	Polen	5.947	6,1%	3	7.686	8,2%
3	Deutschland	8.324	8,6%	2	5.031	5,4%
4	Rumänien	3.004	3,1%	6	4.283	4,6%
5	Russische Föderation	4.276	4,4%	4	3.568	3,8%
6	Bulgarien	2.077	2,1%	12	3.292	3,5%
7	Griechenland	1.450	1,5%	17	3.034	3,2%
8	Irak	3.613	3,7%	5	2.687	2,9%
9	Spanien	1.221	1,3%	19	2.547	2,7%
10	Kosovo	2.938	3,0%	7	2.483	2,6%
	sonstige Staatsangehörige	48.458	50,0%		47.368	50,4%
	Summe	95.680	98,8%		93.043	99,0%
	zuzüglich Spätaussiedler*	1.177	1,2%		977	1,0%
	Insgesamt	96.857	100,0%		94.020	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten (ohne Deutschland)	19.495	20,1%		28.643	30,5%

* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Abbildung III - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2012 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



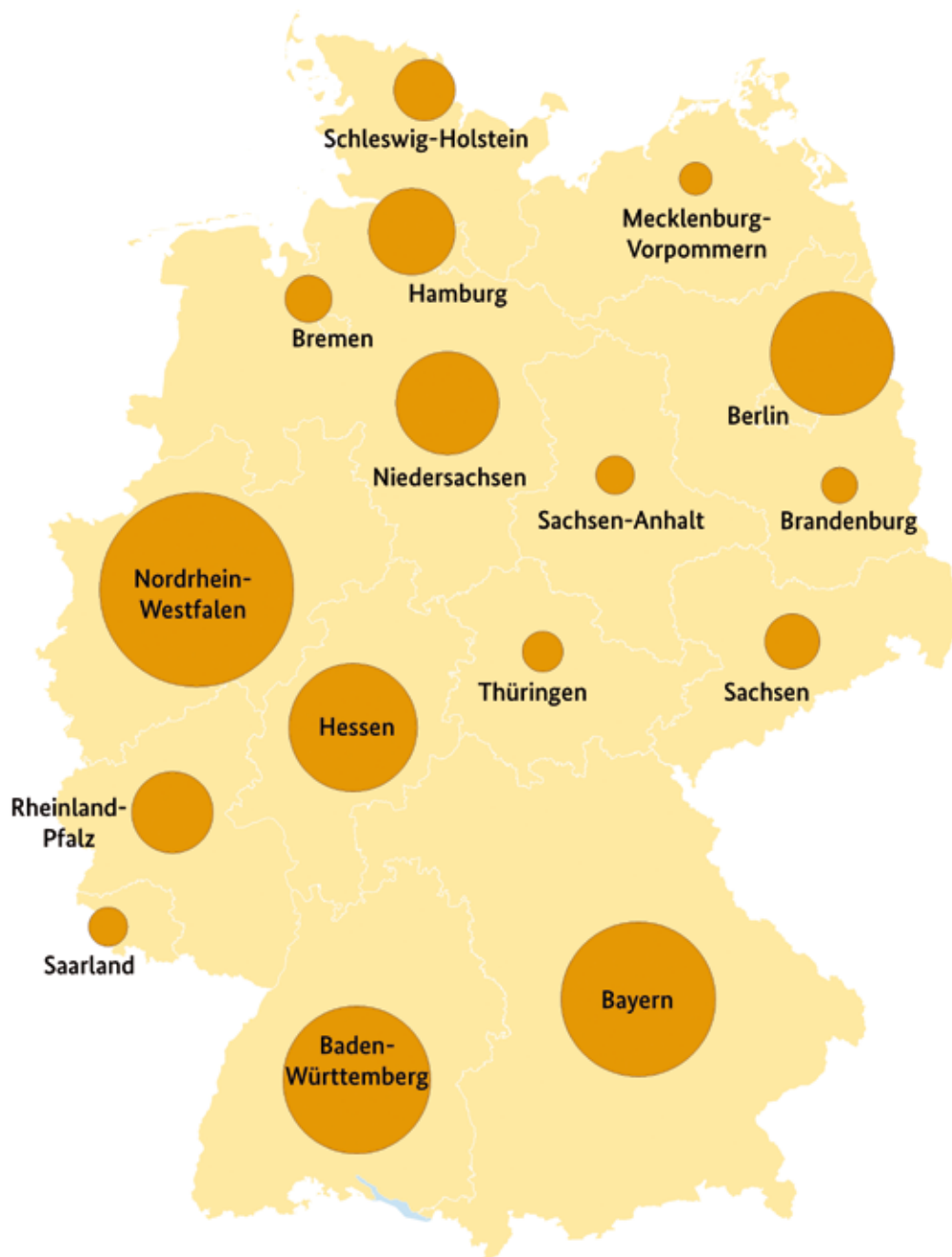
* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebe-
 scheid einbezogene Ehegatten und Ab-
 kömmlinge sowie weitere gemeinsam
 mit dem Spätaussiedler in Deutschland
 eingetragene und mit diesem verteilte
 Familienangehörige nach § 8 Abs. 2
 BVFG.

Tabelle III - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2012 nach Bundesländern

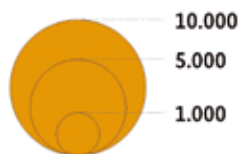
	2012	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	12.980	13,8%
Bayern	14.276	15,2%
Berlin	9.128	9,7%
Brandenburg	783	0,8%
Bremen	1.336	1,4%
Hamburg	4.509	4,8%
Hessen	9.819	10,4%
Mecklenburg-Vorpommern	645	0,7%
Niedersachsen	6.298	6,7%
Nordrhein-Westfalen	22.447	23,9%
Rheinland-Pfalz	3.964	4,2%
Saarland	922	1,0%
Sachsen	1.829	1,9%
Sachsen-Anhalt	890	0,9%
Schleswig-Holstein	2.255	2,4%
Thüringen	994	1,1%
Unbekannt	945	1,0%
Insgesamt	94.020	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	19.627	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmer zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte III - 1:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2012 nach Bundesländern



**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer/-innen
im Jahr 2012 nach Bundesländern**



Quelle: InGe, Stand: 31.12.2012
© Vermessungsverwaltungen der Länder
und BKG 2012, eigene Bearbeitung

3 Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** und einem **Orientierungskurs**.

Sprachkurs

Ziel des **Sprachkurses** ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen **Basissprachkurs** und einen **Aufbausprachkurs** mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in **Kursabschnitte** von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse

der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier also beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 60 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem **allgemeinen Integrationskurs** mit 660 UE, der von etwa zwei Dritteln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 960 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden allgemeine Sprachkenntnisse anhand von Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleiterin.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.

- **Förderkurs:** Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es noch den **Intensivkurs** mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnellerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein **Einstufungstest** durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Teilnehmer den Integrationskurs beginnen soll.

Etwa jeder vierte Teilnehmer besucht einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs sowie der Alphabetisierungskurs erfreuen sich regen Zulaufs. Sie hatten im Jahr 2012 jeweils einen Teilnehmeranteil von über 10 Prozent an allen Integrationskursen.

Wie schon in den Vorjahren nahmen auch 2012 wieder deutlich mehr Frauen als Männer an den Kursen teil. Mit dem Erlernen der deutschen Sprache wird ihnen die Chance gegeben, ein stärker selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Viele von ihnen können als Mütter dann auch einen erheblichen Beitrag zur Integration ihrer Kinder leisten.

Dass im Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie im Alphabetisierungskurs unter bestimmten Voraussetzungen Kinder kursbegleitend betreut werden können, ermöglicht vielen Eltern, besonders Müttern, die Teilnahme.

Tabelle III - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2012 nach Kursarten

	2005 bis 2010		2011		2012		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	524.266	76,1%	68.464	70,7%	70.821	75,3%	663.551	75,4%
Alphabetisierungskurs	68.097	9,9%	11.678	12,1%	9.592	10,2%	89.367	10,2%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	75.467	11,0%	12.859	13,3%	9.954	10,6%	98.280	11,2%
Förderkurs ¹⁾	7.916	1,1%	1.124	1,2%	470	0,5%	9.510	1,1%
Intensivkurs ¹⁾	1.129	0,2%	62	0,1%	195	0,2%	1.386	0,2%
Jugendintegrationskurs	8.477	1,2%	1.973	2,0%	2.314	2,5%	12.764	1,5%
sonstiger Integrationskurs ²⁾	3.651	0,5%	697	0,7%	674	0,7%	5.022	0,6%
Insgesamt	689.003	100,0%	96.857	100,0%	94.020	100,0%	879.880	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	71.279		21.018		19.627		111.924	

1) Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

2) z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung III - 2:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2012 nach Kursarten

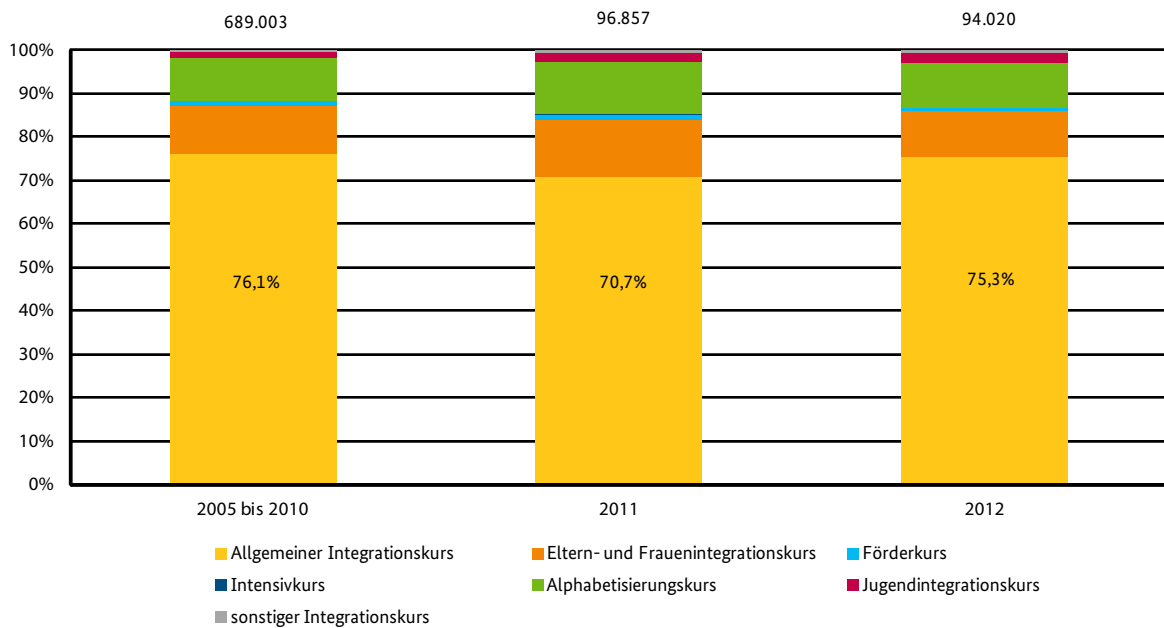


Tabelle III - 6:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2012 nach Kursarten und Geschlecht

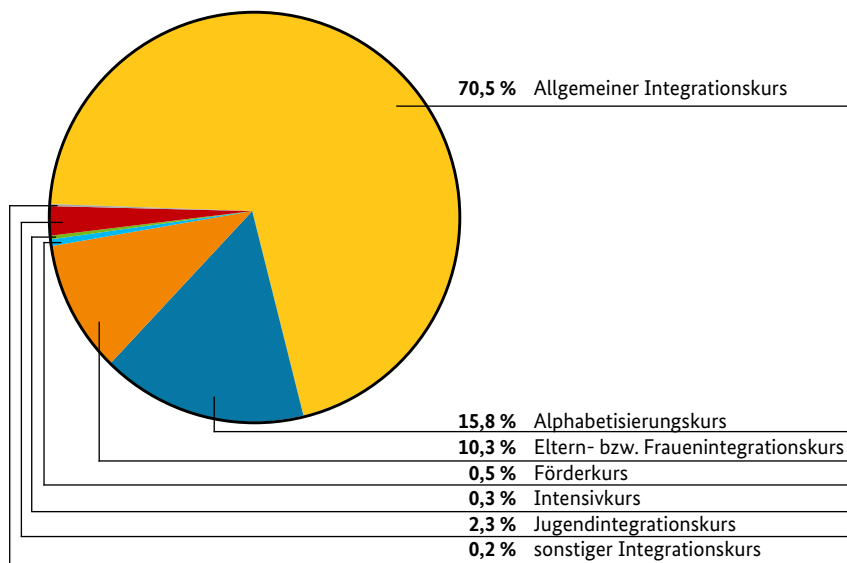
	Männlich		Weiblich		Insgesamt
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	
Allgemeiner Integrationskurs	29.006	41,0%	41.815	59,0%	70.821
Alphabetisierungskurs	3.749	39,1%	5.843	60,9%	9.592
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.560	15,7%	8.394	84,3%	9.954
Förderkurs	212	45,1%	258	54,9%	470
Intensivkurs	77	39,5%	118	60,5%	195
Jugendintegrationskurs	1.145	49,5%	1.169	50,5%	2.314
sonstiger Integrationskurs¹⁾	251	37,2%	423	62,8%	674
Insgesamt	36.000	38,3%	58.020	61,7%	94.020
zuzüglich für Kurswiederholer	6.529	33,3%	13.098	66,7%	19.627

1) z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle III - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2012

	2005 bis 2010	2011	2012	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	51.511	8.023	7.568	67.102
Anzahl der beendeten Kurse	35.634	6.696	5.855	48.185

Abbildung III - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2012 nach Kursarten



4 Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der **Sprachkurs** schließt mit dem skalierten **Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“** (DTZ) ab, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass immer mehr Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2012 war der bisherige Höchstwert von rund 56 Prozent aller Prüfungsteilnehmer zu verzeichnen,

die durch Teilnahme am DTZ das Niveau B1 nachweisen. Dieser Wert lag im zweiten Halbjahr 2009 noch bei rund 47 Prozent. Über ein weiteres Drittel (35 Prozent) der Teilnehmer erreichte im Jahr 2012 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt rund 91 Prozent aller Prüfungsteilnehmer ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs im DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle III - 8:
Teilnehmer am DTZ ¹⁾ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt ²⁾	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt ³⁾	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
Insgesamt	178.781	52,1%	127.188	37,1%	36.914	10,8%	342.883	100,0%

- 1) Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmer können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.
- 2) In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer sind auch Prüfungswiederholer enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.
- 3) Zuzüglich 1.339 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

Orientierungskurstest

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem **bundeseinheitlichen Test** abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Viel-

falt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Bei 68.294 Testteilnehmern lag die Bestehensquote im Jahr 2012 bei 93,5 Prozent.

Tabelle III - 9:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest in den Jahren 2009 bis 2012 nach Prüfungsergebnis

Prüfungsteilnehmer		Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmer ¹⁾	68.501	62.920	62.920	91,9%
	externe Teilnehmer ²⁾	1.956	1.868	1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457	64.788	64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmer ¹⁾	70.558	65.142	65.142	92,3%
	externe Teilnehmer ²⁾	2.822	2.720	2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380	67.862	67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmer ¹⁾	64.909	60.372	60.372	93,0%
	externe Teilnehmer ²⁾	3.381	3.274	3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290	63.646	63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmer ¹⁾	64.522	60.217	60.217	93,3%
	externe Teilnehmer ²⁾	3.772	3.649	3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294	63.866	63.866	93,5%
Insgesamt		280.421	260.162	260.162	92,8%

1) Teilnehmer mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

2) Externe Teilnehmer, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholer).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Orientierungskurstest bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Besuch des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen

Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Inzwischen haben seit Beginn der Integrationskurse im Jahr 2005 rund 550.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Integrationskurs absolviert bzw. beendet.

Tabelle III - 10:
Integrationskursabsolventen in den Jahren 2005 bis 2012 nach Statusgruppen

	2005 bis 2010		2011		2012		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	132.143	32,8%	29.030	39,4%	28.923	41,5%	190.096	34,8%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	101.174		23.563		23.984		148.721	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	35.679	8,8%	1.331	1,8%	966	1,4%	37.976	6,9%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	177.626	44,0%	27.601	37,5%	27.094	38,9%	232.321	42,5%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹⁾	22.320		5.673		4.574		32.567	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²⁾	27.164	6,7%	13.571	18,4%	10.974	15,7%	51.709	9,5%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	30.662	7,6%	2.114	2,9%	1.731	2,5%	34.507	6,3%
Insgesamt	403.274	100,0%	73.647	100,0%	69.688	100,0%	546.609	100,0%

1) Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Tabelle III - 11:
Integrationskursabsolventen in den Jahren 2005 bis 2012 nach Kursarten

	2005 bis 2010		2011		2012		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	331.095	82,1%	52.289	71,0%	51.461	73,8%	434.845	79,6%
Alphabetisierungskurs	24.459	6,1%	7.662	10,4%	6.534	9,4%	38.655	7,1%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	34.985	8,7%	10.828	14,7%	9.253	13,3%	55.066	10,1%
Förderkurs ¹⁾	4.411	1,1%	1.068	1,5%	581	0,8%	6.060	1,1%
Intensivkurs ¹⁾	680	0,2%	80	0,1%	41	0,1%	801	0,1%
Jugendintegrationskurs	5.232	1,3%	1.317	1,8%	1.492	2,1%	8.041	1,5%
sonstiger Integrationskurs ²⁾	2.412	0,6%	403	0,5%	326	0,5%	3.141	0,6%
Insgesamt	403.274	100,0%	73.647	100,0%	69.688	100,0%	546.609	100,0%

1) Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

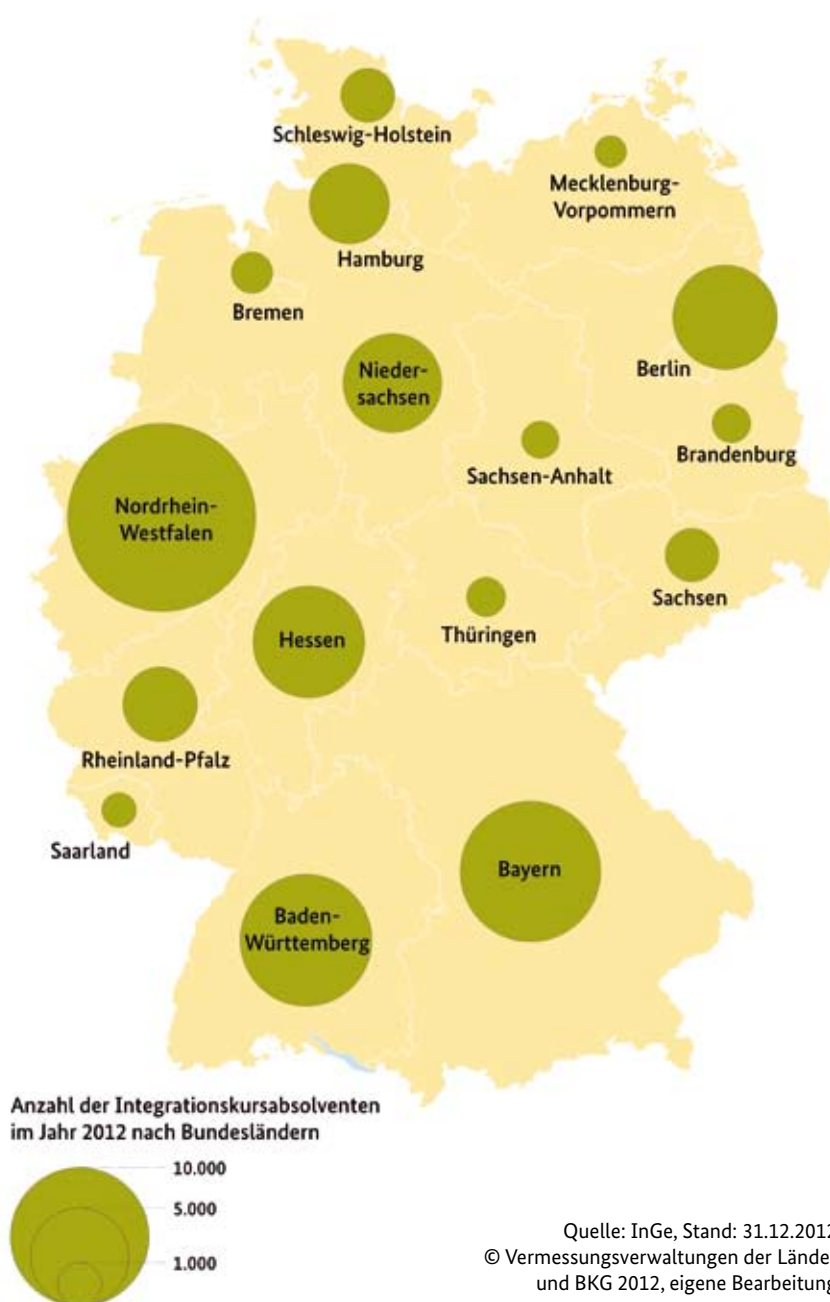
2) z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle III - 12:
Integrationskursabsolventen im Jahr 2012 nach Bundesländern

	2012	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	9.122	13,1%
Bayern	10.321	14,8%
Berlin	5.703	8,2%
Brandenburg	782	1,1%
Bremen	908	1,3%
Hamburg	3.357	4,8%
Hessen	6.521	9,4%
Mecklenburg-Vorpommern	530	0,8%
Niedersachsen	5.132	7,4%
Nordrhein-Westfalen	18.443	26,5%
Rheinland-Pfalz	2.927	4,2%
Saarland	625	0,9%
Sachsen	1.505	2,2%
Sachsen-Anhalt	742	1,1%
Schleswig-Holstein	1.534	2,2%
Thüringen	812	1,2%
Unbekannt	724	1,0%
Insgesamt	69.688	100,0%

Die Zuordnung der Kursabsolventen zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte III - 2:
Anzahl der Integrationskursabsolventen im Jahr 2012 nach Bundesländern



Quelle: InGe, Stand: 31.12.2012
 © Vermessungsverwaltungen der Länder
 und BKG 2012, eigene Bearbeitung

5 Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2012 waren 1.342 Integrationskurs-träger zugelassen.

Tabelle III - 13:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2012 nach Bundesländern

	31.12. 2012	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	179	13,3%
Bayern	203	15,1%
Berlin	79	5,9%
Brandenburg	19	1,4%
Bremen	13	1,0%
Hamburg	38	2,8%
Hessen	107	8,0%
Mecklenburg-Vorpommern	26	1,9%
Niedersachsen	112	8,3%
Nordrhein-Westfalen	309	23,0%
Rheinland-Pfalz	66	4,9%
Saarland	21	1,6%
Sachsen	52	3,9%
Sachsen-Anhalt	24	1,8%
Schleswig-Holstein	38	2,8%
Thüringen	41	3,1%
Unbekannt	15	1,1%
Insgesamt	1.342	100,0%

Tabelle III - 14:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2012 nach Trägerarten

	31.12. 2012	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	15	1,1%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30	2,2%
Betr./überbetr. Aus-/ Fortbildungsstätte	56	4,2%
Bildungswerke/-stätten	136	10,1%
Deutsch-ausl. Organisationen	17	1,3%
Evangelische Trägergruppen	33	2,5%
Freie Trägergruppen	82	6,1%
Initiativgruppen	114	8,5%
Internationaler Bund	39	2,9%
Katholische Trägergruppen	43	3,2%
Kommunale Einrichtungen	8	0,6%
Sprach-/ Fachschulen	238	17,7%
Volkshochschulen (VHS)	489	36,4%
Sonstige Trägergruppen	42	3,1%
Insgesamt	1.342	100,0%

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

6 Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten wollen, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach standardisierten Kriterien zugelassen. Um eine solche Zulassung zu erhalten, müssen sie über ein in Deutschland abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen.

Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht besitzen, jedoch die Zulassungskriterien des Bundesamtes erfüllen, müssen nach § 15 Abs. 2 IntV an einer Zusatzqualifizierung teilnehmen. Je nach Qualifikationen und Unterrichtserfahrung der Lehrkräfte ist die erfolgreiche Teilnahme an einer verkürzten Zusatzqualifizierung (70 Unterrichtsstunden) oder an einer unverkürzten Zusatzqualifizierung (140 Unterrichtsstunden) erforderlich.

7 Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 960 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurden zwei neue Konzepte für Intensiv- bzw. Förderkurse entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmer Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Nachdem sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode auf weitere Schritte zur Optimierung der Integrationskurse verständigt haben, wurde die Integrationskursverordnung zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde zum 01.04.2013 mit dem einheitlichen skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit künftig nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen nachweisen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, der Wissenschaft und neben der Bundesregierung einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

8 Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2012 für fast 1,2 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen ausgestellt. Nahezu 70.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Mehr als drei Viertel der berechtigten Personen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmer stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmern entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind insbesondere in der Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, in der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten sowie in den von Deutschland gelockerten Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige zu sehen. In der Praxis werden sich die Integrationskurse daher künftig primär an diese Neuzuwanderer richten.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Durch ihre dargestellten Erfolge leisten die Integrationskurse einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die große Mehrheit der Zugewanderten überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben aller gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland ist.

B ESF-BAMF-Programm

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Hier setzt das Bundesamt an und hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit ein bundesweites Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen erarbeitet. Das Programm wird aus ESF-Mitteln finanziert.

Zielgruppe der ESF-BAMF-Kurse sind alle Migrantinnen und Migranten, bereits beschäftigt oder arbeitssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen.

Das Programm bietet auf allen Sprachniveaus weiterführende Kurse an, z.B. für

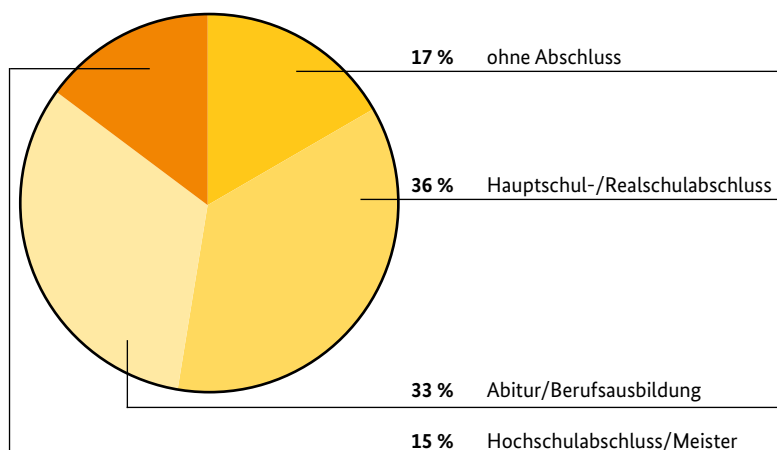
- Fachkräfte,
- Akademiker,
- SGB II- und SGB III-Leistungsbezieher sowie
- Flüchtlinge und Bleiberechtigte mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse in 2009 inzwischen mit

- ca. 90.000 Kursteilnehmern und
- über 4.600 Kursen

als das standardsetzende Angebot in Deutschland etabliert, wenn es um berufsbezogene Sprachförderung geht.

Abbildung III - 7:
Bildungsstand der ESF-BAMF-Kursteilnehmer



Für die ESF-Förderperiode bis Ende 2013 stehen 230 Mio. € an EU-Fördermitteln zur Umsetzung der Kurse zur Verfügung.

Gerade Fachkräfte sind meistens hoch lernmotiviert und brauchen praxisnahe, individuelle Hilfestellungen. Die Kurse des Programms sind wegen ihrer hohen Flexibilität äußerst erfolgreich.

Zwei Beispiele:

- Im Januar 2013 hat in Griechenland ein ESF-BAMF-Kurs für Ärzte begonnen. Diese haben einen Vertrag bei einem Arbeitgeber in Deutschland unterzeichnet. Die Zeit bis zur Einreise wird in Thessaloniki mit der Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen überbrückt, die für die Approbation Voraussetzung sind. Der Kurs wird nach Einreise voraussichtlich mit der gleichen Lehrkraft in Deutschland berufsbegleitend fortgeführt. Neben Präsenzunterricht ist ein Einzelsprachcoaching vorgesehen. Eine Lehrkraft setzt sich u.a. bei Patientengesprächen beobachtend dazu, gibt anschließend dem Arzt ein Feedback.

- Die Kurse des Programms werden auch von Erziehern besucht, die in ihrer Heimat ein mehrjähriges Hochschulstudium absolviert haben. Ihnen fehlen aber die Sprachkenntnisse, die vor allem in diesem Betätigungsfeld so wichtig sind. Sie erhalten unmittelbar nach Einreise unter Freistellung durch ihre neuen Arbeitgeber 8 bis 10 Stunden Deutschunterricht pro Tag. Innerhalb von 4-6 Monaten gelingt es, die Teilnehmer auf das für die Anerkennung ihres Berufsabschlusses erforderliche Sprachniveau zu bringen.

In der Fachöffentlichkeit stößt das Programm auf reges Interesse. Es wird dabei nicht nur als erfolgreiche Hilfestellung zum schnellen Erwerb der berufsbezogenen Sprache gesehen, sondern auch als ein Instrument, das den Einreiseentschluss von Fachkräften nach Deutschland positiv beeinflusst.

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Antje Kiss
Dr. Harald Lederer
Stefan Rühl

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 220
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Stand:

Juni 2013

Layout:

Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

Seite 5: ©Thomas Geiger

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

